

Der
revidirten ehstländischen

Ritter- und Landrechte

erstes Buch

oder die
Gerichtsverfassung u. das Gerichtsverfahren
in Ehstland vor hundert Jahren.



Ein Beitrag zur vaterländischen Rechtsgeschichte.

5A
19064

In legibus non tam stylus et descriptio,
quam auctoritas et hujus patronus
antiquitas spectanda est.

Baco Aphor. 62.

Acc. 15/56.

Reval.

Gedruckt bei Lindfors Erben.

1852.

Der Druck dieser Schrift ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Vollendung desselben die vorschriftmäßige Anzahl von Exemplaren der abgetheilten Censur in Dorpat vorgestellt werde.

Dorpat, den 27. October 1852.

(L. S.)

Nr. 142.

Abgetheilter Censur Hofrath J. de la Croix.

Est. A

9945

12121.111

Der
Kaiserlichen Universität zu Dorpat

zum 12. December 1852

in freudiger Anerkennung ihres

reichen 50jährigen Wirkens

für

Wissenschaft und Literatur

in

Rußlands Ostseeprovinzen

ergebenst dargebracht

von

der Allerhöchst bestätigten ehrländ. literarischen Gesellschaft

zu Reval.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung	S. 1
Zur Geschichte der Ritter und Landrechte Ebstlands	22
Erstes Buch: Von denen Kayserl. Ritter- und Landes- Ober- und Untergerichten des Herzogthums Ebsten, dem gerichtlichen Prozeß und was demselben angehörig .	41
Titul. 1 Vom Ritter- und Land-Rechte, Verordnung des Kayserl. Ober- Landgerichts, denen Herren Land-Räthen, ihrem Amte, Autorité und Eyde Art. 1—13	43
„ 2 De foro competenti und was für Sachen für das Kayserliche Ober-Land-Gericht gehören Art. 1—8	52
„ 3 Von dem Kayserl. Nieder-Land-, wie auch Kayserl. Land-Waffen-Gerichte Art. 1—4	58
„ 4 Von dem Ritterschafts-Hauptmann und seinem Amt, Art. 1 nebst Eyde	60
„ 5 Von dem Mannrichter, dessen Amte und Assessoren Art 1—26 nebst Eyden	62
„ 6 Vom Hacken-Richter und dessen Amte Art. 1—7 nebst Eyde	76
„ 7 Von dem Kayserl. Ober-Land-Gerichts-, wie imgleichen von der Ritterschaft des Herzogthums Ebsten Secretario, deren Amt und Eyden Art. 1—16	80
„ 8 Von der Citation Art. 1—10	91
„ 9 Von der Edictal- od. öffentlichen Citation, Art. 1—3	96
„ 10 Von Ausbleiben und Ungehorsam des Klägers und Beklagten Art. 1—4	99
„ 11 Vom sichern Geleite Art. 1—4	101
„ 12 In was Ordnung die Sachen im Gerichte sollen gehört werden. Art. 1—2	102
„ 13 Von Advocatis, Procuratoribus, Anwälden, Vorsprachen und Vollmächtigten. Art. 1—16	104
„ 14 Von Verwandten und kriegischen Vormündern. Art. 1—4	113

Titul. 15	Von dem Kläger und dessen Klage, Art. 1—8	115
" 16	Von der Reconvention und Wiederklage, Art. 1—2	119
" 17	Von der Dilation, Art. 1—2	120
" 18	Von Caution im Gerichte, Art. 1—4 nebst Eyde	121
" 19	Von d. Juramento Calumniae et Malitiae, Art. 1—3	123
" 20	Von dem Beklagten, dessen Antwort und Exceptionen, Art. 1—5	126
" 21	Von Beweißthum und von Bekenntniß, Art. 1—3	128
" 22	Von Beweiß durch Zeugen und wie mit dem Zeugen-Verhör zu verfahren, Art. 1—14	129
" 23	Wie viel Personen zu einem vollkommenen Zeugniß von nöthen, Art. 1—3	135
" 24	Wer zum Zeugen könne zugelassen werden oder nicht, Art. 1—10	136
" 25	Wenn sich jemand Zeugniß zu geben verweigert, Art. 1—3	140
" 26	Wenn ein Zeuge wegen Krankheit vor Gericht nicht kommen kann, Art.	142
" 27	Vom Gezeugniß zu ewiger Gedächtniß, Art. 1—3	142
" 28	Vom Beweiß durch Briefe, Siegel, Handschriften und andere schriftlichen Urkunden, Art. 1—12	144
" 29	Von Beweis durch Augenschein, Art. 1—2	149
" 30	Von Beweifung durch der Partheyen Eyd, Art. 1—4	151
" 31	Von Bey-Urtheilen, Art. 1—2	153
" 32	Vom End-Urtheil 1—4	154
" 33	Von der Appellation und Revision nebst Eyden, Art. 1—16	157
" 34	Von der Execution, Immission und Vollziehung dero ausgesprochenem Urtheile, Art. 1—8	170
" 35	Von Arresten, Bekreuzigung u. Sequestration, Art. 1—8	173
" 36	Von den Gerichts-Expensen und Strafe derjenigen die muthwillig zu Rechte geben, Art. 1—4	177

E i n l e i t u n g.

Unter den Wissenschaften, welche der Pflege der Universität Dorpat vornehmlich ihre Förderung an Rußlands Ostseeküsten verdanken, nimmt die Rechtswissenschaft ohne Zweifel eine Hauptstelle ein. Seit einem halben Jahrhundert flößte das lebendige Wort des Rechtslehrers hier der Jugend Ehrfurcht und Achtung ein vor dem göttlichen Recht in heiliger Schrift, vor der Heiligkeit der Gesetze des Staats, vor der hohen Bedeutung gewissenhafter, auch im Kleinen treuer und umsichtiger Rechtspflege. Wie die Gerechtigkeit das Ideal, ward die Ausübung derselben als Vertreter und Bewahrer von Gesetz und Recht zum Schutze der Unschuld, zur Hemmung des Unrechts, zur Strafe des Verbrechens — das Ziel der für Wahrheit und Recht erglühenden hochstrebenden Jünger der Themis. Mündliche Vorträge über alle Zweige der Rechtsgelehrsamkeit führten sie ein in das weite Gebiet der Theorie und Praxis des Rechts der alten Römer und Deutschen. Alle Stufen der Entwicklung ihrer, zufolge grundverschiedener Nationalität, Sinnesart und Lebensansicht dieser Völker auch wesentlich von einander abweichenden Rechtsbildung, Rechtsverfassung und Rechtspflege durchgehend hat deutscher Fleiß in der Vereinigung der wesentlichsten und wichtigsten, auf gemeinsamer Grundlage ewig unveränderlicher Gerechtigkeit beruhenden Rechtsanschauungen beider Völker die höchste Aufgabe der Wissenschaft für die Anwendung des Rechts und die Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart zu lösen gesucht. Gründliches Studium des römischen und deutschen Rechts ward daher auch auf der Universität Dorpat die nothwendige Grundlage aller Rechtsbildung in unsern Ostseeländern. Die Erfolge funfzigjährigen unermüdblichen Strebens nach diesem Ziele, von denen manche

neuere akademische Gradualschrift der Zöglinge Dorpats erfreuliches Zeugniß abgelegt hat, sind um so dankbarer anzuerkennen, als sie zunächst nur der ausdauernden Wirksamkeit dreier im Laufe eines halben Jahrhunderts statutenmäßig erst für das weit umfassende Gebiet „des bürgerlichen und peinlichen Rechts römischen und deutschen Ursprungs“, seit dem 4. Jan. 1820 aber für die nicht minder umfangreiche Lehre „des bürgerlichen Rechts römischen und deutschen Ursprungs, der allgemeinen Rechtspflege und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit“ berufenen, um die Rechtsbildung in unsern Provinzen hochverdienten Männer: Meyer, Dabelow und Otto zu verdanken ist. Letzterer hat überdies auch durch seinen thätigen Antheil an der Verdeutschung des Corpus juris civilis zur genauern Kenntniß und zum erleichterten Eindringen in den Geist dieser unerschöpflichen Fundgrube des römischen Rechts bei uns wesentlich beigetragen. Mitgewirkt haben indessen zu jenen die Kräfte des Einzelnen in der That weit überschreitenden Erfolgen auf dem unbegrenzten Felde der Wissenschaft des römischen, wie des vielverzweigten deutschen Rechts, welches letztere seit einem Menschenalter um die Liebe und Gunst der Gelehrten von Fach mit dem römischen Rechte nicht ohne Glück und Erfolg gewetteifert hat, auch die öffentlichen Lehrer des Criminalrechts und des Criminalprocesses zugleich als Lehrer „der Rechtsgeschichte und juristischen Literatur“, deren geistreiche die Jugend wissenschaftlich anregende Vorträge nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die tiefere wissenschaftliche Auffassung des Rechts auch bei dessen späterer Anwendung im Berufsleben der angehenden Juristen bleiben konnten.

Von großer Wirkung war die in dem wissenschaftlichen Leben der Rechtslehrer Dorpats und ihrer Zöglinge Epoche machende „Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten des römischen Rechts“ am 30. Decbr. 1833. Denn nur reine Begeisterung für die Wissenschaft, welche viel über ein Jahrtausend hindurch in diesem merkwürdigen justinianeischen Rechtskörper den reichhaltigsten Stoff zu den scharfsinnigen Untersuchungen und gelehrten Erörterungen der ausgezeichnetsten Kenner und Lehrer des Rechts aller Zeiten dargeboten hat, vermochte in unserm fast nur materiellen Interessen der Gegenwart huldigenden Zeitalter ein solches dem unsterblichen Genius des Rechts einer längst entschwundenen Vorzeit und Nationalität

geweihtes Fest in's Leben zu rufen und als würdiges Denkmal der Gesinnung und That eines edlen Vereins hochsinniger Männer der Wissenschaft unserer Zeit, kommenden Geschlechtern zur Nachahmung zu überliefern. Schon von Bunge's Einladungsschrift zu dem seltenen Feste „über die Aufnahme des römischen Rechts in den deutschen Ostsee = Provinzen Rußlands und dessen Fortwirken auf dem Wege der Praxis und des Unterrichts“ sichert demselben für alle Folgezeiten ein bleibendes historisches Interesse. Die begeisterte Festrede von Clossius „über Justinian und dessen Rechtsbücher“ zeigte die hohe Bedeutung des Gegenstandes dieses Festes im glänzendsten Licht. Otto's Erinnerung an die berühmtesten Civilisten und ihre verdienstlichen Bemühungen um die Ausbreitung, genauere Kenntniß und — für die Anwendung so wichtige — richtige Erklärung des römischen Rechts und insbesondere der justinianeischen Gesetzgebung warf ein überraschendes Licht auf die großartigen Leistungen der Wissenschaft, welche sich in vielbewegter wechselvoller Vergangenheit an jene umfangreiche früher beispiellose Rechtsammlung Justinian's gereicht hatten. Sein beredtes Wort fand einen passenden Übergang zur Ruhanwendung unserer Tage in von Bröder's praktischem Vorschlag zur Einführung des in der Verdeutschung eben damals zu Leipzig vollendeten Corpus juris civilis in den Gerichtsbrauch unserer heimischen Richterstühle und praktischen Rechtsgelehrten, welcher sich auch seitdem durch seine Zweckmäßigkeit hier und da wohl in der Anwendung bereits geltend gemacht hat.

Unverkennbar strebten die öffentlichen Lehrer des römischen und deutschen Privatrechts und dessen heutiger Anwendung, so wie die der Geschichte und Literatur dieser Rechte, gleich den Lehrern des öffentlichen Rechts: des europäischen Völker- und Staatsrechts, der Politik und insonderheit der Criminal = Politik, des Criminalrechts und Criminalprocesses durch Wort und Schrift dem angehenden Juristen die Weihe der Wissenschaft auf den Weg in das bürgerliche Leben mitzugeben. Seit dem am 4. Jan. 1820 erneuerten und erweiterten Statut der Universität hatte die Juristenfacultät in Dorpat auch eine neue weitere Aufgabe, ihre Zöglinge für eine praktische Laufbahn im Vaterlande tüchtig auszurüsten, indem ein neuer Lehrstuhl „der theoretischen und praktischen russischen Rechtswissenschaft“ gegründet, die ordentlichen Professuren des livländischen

Provinzialrechts und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit und der ehst- und finnländischen Provinzialrechte mit der außerordentlichen Professur des curländischen und wiltenschen Landrechts in eine gemeinsame Professur des theoretischen und praktischen Provinzialrechts Liv-, Ehst- und Curlands vereinigt ward. Als der hochselige Kaiser Alexander Pawlowitsch, gesegneten Andenkens, am 15. September 1803 die Statuten der von Sr. Kaiserl. Majestät schon mehr als ein Jahr zuvor ins Leben gerufenen Universität Dorpat Allerhöchst unterzeichnete, ward allerdings auch ein Professor der russischen Rechtsgelehrsamkeit für die Folge in Aussicht gestellt; dessen Berufung unterblieb aber. Es gab zwar damals schon manche schätzenswerthe wissenschaftliche Arbeiten über einzelne Theile des umfangreichen russischen Rechts; sie waren aber in der That so vereinzelt, daß es schwer war sich eine das Ganze umfassende genauere Kenntniß desselben zu verschaffen. Daher mußte man sich begnügen, durch die neueren Gesetzbücher der hochseligen Kaiserin Catharina Alexejewna II. mit der Staats- und Verfassung Rußlands und der darin vorgezeichneten Art seiner Rechtspflege einigermaßen bekannt zu werden, während man die große Zahl älterer und neuerer Reglements, Ukas, Manifeste und Ukasen von Peter dem Großen bis Alexander den Gesegneten nur nothdürftig und unvollständig aus Privatsammlungen und Repertorien kennen lernen konnte. Die Errichtung von Lehrstühlen des russischen Rechts auf den Universitäten zu Moskau und St. Petersburg, zu Kasan und Charkow, seit dem Anfang des Jahres 1820 auch in Dorpat und später desgleichen in Kiew hat erst eine gründliche wissenschaftliche Bearbeitung und eine umfassende systematische Darstellung dieses Rechts möglich gemacht. Auch Dorpats Gelehrte haben zur Pflege und Ausbildung der verschiedenen Zweige des Rechts unsers großen Vaterlandes mit Liebe und nicht ohne glücklichen Erfolg mitgewirkt. Auch sie haben dadurch zu der glücklichen Erhebung dieses viel umfassenden Rechts zu dem Range einer der ersten Wissenschaften, welche jedem gebildeten Unterthanen dieses weiten Reichs zu besonderem Gewinn und gewisser Empfehlung dienen, ihr Schärfelein redlich beigetragen. So bemüheten sich um Verbreitung gründlicher Kenntniß des russischen Rechts in unsern Provinzen namentlich die ordentlichen Professoren dieses Rechts Johann Georg Josias Neumann, der schon 1814 einen Abriss des russischen peinlichen Rechts russisch

und deutsch herausgegeben und von 1807 bis 1827 auch an den Arbeiten der russischen Gesetz = Commission in St. Petersburg thätigen Antheil genommen hatte; desgleichen Alexander von Neuh, welcher sich zuerst in historisch = dogmatischer Darstellung des russischen Vormundschaftsrechts, dann in einer umfassenden geschichtlichen Entwicklung der russischen Staats = und Rechtsverfassung versuchte, später auch auf das Gewohnheitsrecht der Russen, als eine reiche Quelle des nationalen Volksrechts, nächstdem auch auf die alten Rechtsbestimmungen und Rechtsgewohnheiten der stammverwandten Slaven in den dalmatinischen Küsten = Städten Italiens aufmerksam machte, jetzt aber nach Wiederherstellung seiner in Dorpat geschwächten Gesundheit seine auf dem weiten Gebiete des vaterländischen Rechts gesammelten reichen Erfahrungen und gründlichen Kenntnisse der Kaiserlichen Rechtsschule zu St. Petersburg widmet. Ferner Ewald Siegmund Tobien, dessen akademische Gelegenheitschriften: über den Einfluß des römischen Rechts auf das russische in älterer Zeit, und über die Blutrache nach altem russischen Rechte, die Vorläufer waren seiner dankenswerthen „Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des russischen Rechts“, durch deren baldige Fortsetzung er sich neue Verdienste um die Aufhellung und nähere Kenntniß dieser Geschichte erwerben wird. Endlich sein jüngerer College der außerordentliche Professor des russischen Rechts Alexander Shirajew, der sich durch eine Abhandlung über das Zusammen treffen und die Vereinigung mehrerer Verbrecher zu einem und demselben Verbrechen, der gelehrten Welt unlängst vortheilhaft bekannt gemacht hat. Sie Alle haben durch solche Schriften ihre Wirksamkeit zur Förderung der Kenntniß russischen Rechts weit über ihren nächsten Berufskreis hin ausgedehnt. Ein gleiches thaten neben ihnen mehrere andere hochgeachtete Mitglieder der Dorpater Juristen = Facultät um auch ihrerseits das Studium des russischen Rechts hier zu Lande kräftig zu heben und zu befördern. Vor Allen ist hier an den auch als kritischer Forscher in der russischen Geschichte bekannten vieljährigen Rector der Universität Johann Philipp Gustav Ewers zu erinnern, dessen „ältestes Recht der Russen“ ihm den Doctorhut der Göttinger Juristen = Facultät und noch außerdem vielfache Anerkennung bei den Gelehrten des In = und Auslands erwarb, und durch seine gründliche Aufklärung der mancherlei Schwierigkeiten und Dunkelheiten in dem Texte jenes ältesten

Denkmals des russischen Rechts auch für alle Folgezeit bleibenden Werth behalten wird. E. G. von Bröder's mehr für die Bedürfnisse der Gegenwart berechnetes „Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland“ wußte gleichzeitig viele auf das russische Recht bezügliche Rechtsfragen auf eine auch den praktischen Juristen der Ostsee-Gouvernements ansprechende Weise zu behandeln und zu lösen, so daß man nur bedauern konnte, daß diese Zeitschrift eben so wie die späteren trefflichen „Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statistik und Kunst besonders Rußlands“, die auch zur weitem Verbreitung der Kenntniß des russischen Rechts selbst im Auslande wesentlich beitrugen, nicht lange genug fortgesetzt wurde, um allen den Nutzen zu stiften, der sich von den vielen darin mitgetheilten gediegenen Aufsätzen und Abhandlungen auch für die Rechtswissenschaft erwarten ließ. Hierbei ist auch der später von dem Haupt-Redacteur jener Jahrbücher Dr. Friedrich Georg von Bunge „für Liv-, Est- und Curlands Geschichte, Geographie, Statistik und Literatur“ begründeten Wochenschrift „das Inland“ zu erwähnen, der wir gleichfalls manche Mittheilung über neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur des russ. Rechts, wie über die fortgesetzte großartige Thätigkeit der russischen Gesetzgebung verdanken, wenn auch die Tendenz des Journals eine vorherrschende Berücksichtigung des eigenthümlichen Rechts der Ostsee-Provinzen natürlich mit sich brachte. Lange vorher aber war schon v. Bunge's „chronologisches Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für die Ostsee-Gouvernements“ in drei Bänden erschienen, wie seine „Chrestomathie von Quellen des russischen Rechts“, auch seine „Darstellung des heutigen russischen Handelsrechts“ und sein sehr bemerkenswerther „Versuch einer Geschichte des Studiums und der Literatur des russischen Rechts und der Rechtswissenschaft in Rußland überhaupt“ und er vermehrte sein Verdienst um die nähere Kenntniß des russischen Rechts zuletzt noch durch seine Übersetzung der gehaltenen Schrift des Geh. Rath's Grafen Speransky: Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des russischen Reichs, Riga und Dorpat 1833. Am Schluß ist das Allerhöchste Manifest Sr. Kaiserlichen Majestät über die Einführung des Swoods der russischen Reichs-Gesetze vom 2. Februar 1833 mitgetheilt, dieser großartigen systematisch-geordneten Rechts- und Gesetzsammlung, welche sich der schon 1830 vollendeten noch umfangreichern Chrono-

logisch geordneten vollständigen russischen Gesetzsammlung anschließend, in den mit größter Umsicht und Präcision daraus gemachten Auszügen 36000 Gesetze = Artikel in 15 Bänden umfaßt und binnen sieben Jahren unter den Augen Sr. Kaiserl. Majestät in der zweiten Abtheilung der Allerhöchst eigenen Canzlei vollendet, den Ruhm der justinianeischen Rechts- und Gesetzsammlung zu verdunkeln strebt. Der weisen Anordnung, daß alle neu erscheinenden Gesetze jährlich in besonderen die systematische Ordnung der Redaction des Swods genau beobachtenden Fortsetzungen zusammengestellt und nach Ablauf von 10 Jahren alle diese Fortsetzungen in gleicher Weise in einer neuen Redaction vollständig wieder vereinigt werden, verdankt man aber die beständige Erhaltung des ganzen Rechtskörpers, trotz seiner ununterbrochenen lebendigen Fortentwicklung, in seiner ursprünglichen Vollständigkeit und Integrität. Welch einen mächtigen Impuls diese neuen immer vollendeteren Schöpfungen der legislativen Thätigkeit unsers erhabenen Monarchen auch der wissenschaftlichen Behandlung und Darstellung des russischen Rechts verliehen, und welchen kräftigen frischen Aufschwung darnach das Studium des russischen Rechts auf den verschiedenen Universitäten Rußlands und insbesondere auch in Dorpat genommen, davon zeugen die fleißigen Arbeiten der seit den letzten 20 Jahren bedeutend angewachsenen Literatur des russischen Rechts. Manchen Beitrag lieferten dazu von Bröder durch seine Abh. „über das russische Seerecht“, wie durch seine Gedanken „über Gefangene und Gefängnisse“, Osenbrüggen durch die von ihm herausgegebene Festschrift: „der Rechtsunterricht auf den Universitäten mit nächster Beziehung auf die Forderung einer praktischen Richtung desselben“, durch seine „Theorie und Praxis des Criminalrechts“ und seinen „Bericht über das neue russische Strafgesetzbuch“ und von Bunge durch seine neueste Abhandlung „die Strafe der Tödtung im Zweikampf nach dem russischen Strafgesetzbuch.“ Aber auch die Arbeiten der von der Dorpater Universität als Candidaten, Magister und Doctoren der Rechte entlassenen Zöglinge der dasigen Juristen-Facultät liefern unzweideutige Zeugnisse über den Ernst, die Gründlichkeit und den glücklichen Erfolg, mit welchem das Studium des russischen Rechts daselbst vornehmlich in den letzten 10 bis 12 Jahren betrieben wird. Des Beispiels wegen erwähnen wir nur der akademischen Gradualschriften von Emil Wegener: das russische Stem-

pelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht; Waradinow über die allgemeinen Rechtsmittel wider richterliche Verfügungen in Civil-Rechtsstreitigkeiten, nach russischem Recht; Woldemar Neese das schieberrichterliche Proceßverfahren nach russ. Recht; Sedor Witte die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rußland; desselben Blick auf die geschichtliche Entwicklung des ältern russischen Erbrechts; Constantin Steinbach die allgemeine gesetzliche Erbfolgeordnung der Blutsverwandte nach dem russischen Reichs-Rechte; Lang der Eid nach russischem Recht; Kozlowsty die Einzelhaft und deren Anwendung u. a. m., vergl. v. Bröder's Aufsatz: „zur Würdigung der kaiserlichen Universität Dorpat“ im Inland 1850 Nr. 50 Sp. 465 — 472.

Wiewohl schon bei Errichtung dieser Universität durch die Verbindung der livländischen Provinzialrechte mit der praktischen Rechtsgelehrsamkeit der Grund zu fruchtbarem praktischem Anbau jener Provinzialrechte gelegt ward, und deren erster Professor J. L. Müthel in den zehn Jahren seines unermüdlchen angestregten Wirkens hiefür — er starb bereits am 24. Mai 1812 — sich große Verdienste hierum erworben, auch seinen Nachfolgern L. J. L. Stelker (vom Septbr. 1815 bis Mai 1817), J. G. J. Neumann (von 1818 bis 1819) und Curt Stever (von 1819 bis 1820) ein reiches Material seiner gründlichen provinzialrechtlichen Studien und Vorträge zur Benutzung für fernere lehrreiche Mittheilungen hinterlassen hatte, das bei eintretender Vacanz wohl auch von L. F. Meyer und L. C. Dabelow zu vicarirenden Vorträge ausgebeutet ward, so war doch ihrer Aller Wirksamkeit für das livländische Provinzialrecht in der That so kurz und vorübergehend, daß selbst das hervorragende Talent und der ausdauernde Fleiß eines Stelker auf die fernere Ausbildung dieses Rechts zu einer Wissenschaft wenig oder keinen Einfluß gewinnen konnte. Die von L. D. Rosenmüller 1803 — 1805 und von L. H. G. Köchy von 1805 — 1817 bekleidete Professur der ehst- und finnländischen Provinzialrechte, und die Vorträge der außerordentlichen Professoren des curländischen und piltenschen Landrechts J. C. Kleinenberg (von 1803 bis 1812) und Fr. Lampe (von 1813 — 1814) haben wenig mehr als eine oberflächliche Bekanntschaft mit den in Finnland, Ehst- und Curland Gesezeskraft übenden alten Verordnungen, Statuten, Gesez- und Rechtsbüchern, fast ohne alle Einwirkung auf eine wissenschaftliche Auffassung und

Anwendung der dort geltenden Provinzialrechte zur Folge gehabt. Müthel's handschriftlicher Nachlaß war der studirenden Jugend unzugänglich und mit den ältern diplomatischen, geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Schriften von L. von Mirbach, Ehr. Ge. v. Ziegenhorn, G. Delrichs, C. F. Gadebusch, A. W. Hupel, J. Ehr. Schwarz, G. J. v. Buddenbrock, und des nachmaligen Ministers Balthasar Freiherrn von Campenhausen wurde nur der kleinste Theil derselben einigermaßen bekannt. Auch die amtlichen deutschen Übersetzungen der Gesetzbücher der Kaiserin Catharina II. von C. G. Arndt und die gleichfalls nur für die Bedürfnisse der praktischen Rechtsgelehrten in den Ostsee-Gouvernements berechneten Repertorien, Sammlungen und Handbücher zur Kenntniß der Gesetze von Joh. Gustav von Bellingshausen, F. Lccard, J. J. Helwig und Christian Heinr. Nielsen, G. P. M. von der Recke, E. J. v. Medem, H. L. Vinkel, Baron Fr. v. Klopmann, G. J. Neander, auch C. G. Sonntag blieben den mehrsten noch im 2. Jahrzehend auf der Universität Dorpat der Rechte Beflissenen ziemlich fremd. Nur Nielsen's Proceßform in Livland vom Jahr 1807 ward ihnen gelegentlich als brauchbares Lehrbuch empfohlen; aber sein „Versuch einer Darstellung des Erbsolgerrechts in Livland“ vom J. 1822 und die „Formulare zu Berichten, Contracten u.“ von 1826, so wie G. J. von Buddenbrock's „Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten“ von 1821, und K. J. L. Samson von Himmelstiern „Institutionen des livländischen Processes“ von 1824 und „das livländische Erbschafts- und Näherrecht, nebst vier Abh. verwandten Inhalts“ v. J. 1828 gehören schon einer spätern der Ausbildung des Provinzialrechts günstigeren Zeit an. Eben dahin gehören Louis Lambecq's Abh. „über das Armenrecht und die Kosten = Compensation“ dessen „Anleitung zum ordentlichen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Livland“ von 1824 u. „Tebemis oder Rechtsstudium und Rechtspflege“ und „der juristische Rathsfreund für Nichtjuristen“ vom J. 1835, ferner K. v. Helmersen „Abh. aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts“ von 1832 und „Geschichte des livl. Adelsrechts bis zum J. 1561“ von 1836 und die neueren Schriften A. von Richter's „der livländische Strafproceß nach einheimischen Quellen und den Hülfrechten“ vom J. 1845, M. von Wolffeld's „Mittheilungen aus dem Strafrecht und dem Strafproceß in Livland, Ehstland und Curland“ von 1844 u. 1848,

W. v. Bok „zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland“ vom J. 1845, L. A. Neumann „das curländische Erbrecht, nach den Gesetzen und der Praxis“ vom J. 1850 und viele andere. Dagegen gehören zu den ersten von der Universität Dorpat ausgegangenen provinzialrechtlichen Schriften Johann Lütrens Diss. inaug. jurid. continens caput juris controversum: an et quatenus ad reddendas rationes et ad restituendum, quod ultra modum usurae legitimae lucri fecit, teneatur creditor antichreticus? Dorpati 1807. 4to, desgleichen Johann Karl Wilhelm Friedrich Hezel Jus familiaritatis in Livonia obtinens. Dorp. 1807. 8, Diss. de peculato ejusque poena ibid. 1850, 8, Grundlinien des ordentlichen livl. Civil=Processus, Riga 1812. De remedii appellationis contra ampl. Senatus Dorpat. decreta olim interponendi indole et forma, Dorp. 1814, Beiträge zur Beurtheilung der von Buddenbrockschen „Sammlung der Gesetze, welche das heutige livl. Landrecht enthalten“ 1822 und 1824; Carol. Theod. Hermann Diss. de conjugis superstitis successione ab intestato, statutis civitatis Rigensis, jure provinciali livonico et jure romano exposita. Dorp. 1818; Wold. Frid. Car. de Ditmar de praecipuis fontibus juris provincialis Livonici campestris, ab Archiepiscopis et Magistris Livoniae nec non a Regibus Poloniae et Sueciae Originem ducentibus. Dorp. 1818; Dabelow Geist der schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669. Dorp., 1820; Joh. Phil. Gustav Ewers des Herzogthums Ehsten Ritter= und Landrechte, sechs Bücher. Erster Druck mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen. Dorp. 1821; Erdman Gustav von Bröder's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland 1822 bis 1824, diss. Maleficus ob fugam e carcere graviter puniendus est. Regiom. 1825; darauf zum außerord. Prof. des Provincialrechts ernannt: Practicum juridicum oder Wünsche, Hoffnungen, Vorschläge für die wissensch. prakt. Ausbildung der Juristen in Rußland 1827, über das Criminal=Studium 1828 u. a. m. Dem letztern folgte der frühere Privat=Docent (von 1823—1831), nachmals ordentl. Professor der liv-, ehst- und curländischen Provinzialrechte (von 1831—1842) Friedrich Georg v. Bunge, welcher seine erfolgreiche schriftstellerische Thätigkeit 1822 sehr bedeutsam mit einem provinzialrechtlichen Versuche begonnen hatte: „wie und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpretirt werden?“ Seine mündlich und schriftlich während seiner

zwanzigjährigen akademischen Laufbahn in Dorpat und auch in den folgenden zehn Jahren während seines praktischen Berufslebens in Reval unausgesetzt mit besonderer Vorliebe fortgesetzte Wirksamkeit für die wissenschaftliche Ausbildung und Begründung der Provinzialrechte Liv-, Ehst- und Curlands, für welche auch sein Nachfolger in Dorpat L. L. von Kummel seit 1841 als Privatdocent und seit 1848 als außerordentlicher Professor der Provinzialrechte durch mündliche Vorträge und mehrere, zum Theil sehr umfangreiche Schriften, insbesondere durch seine kritische Ausgabe der reichhaltigen Quellen des curländischen Landrechts sich mit vielem Beifall und Erfolge rastlos thätig gezeigt, hat vorzugsweise zu der allgemeinen Anerkennung der Provinzialrechte Liv-, Ehst- und Curlands als selbstständige Wissenschaft beigetragen, die seit 1837 selbst auf mehreren entlegenen russischen Universitäten und seit 1842 auch in der kaiserl. Rechtsschule zu St. Petersburg mit in den Lehr-Cursus gezogen worden ist. Während vom Anfang Jun. 1836 bis Ende Mai 1839 in der 2. Abtheilung der Allerh. eigenen Kanzlei Sr. Kaiserl. Majestät eine neue Redaction der von Deputirten aller drei Ostsee-Gouvernements und deren Städte revidirten Provinzialrechte in fünf Theilen zu Stande gebracht ward, welche nicht allein die Gerichtsverfassung und das Ständerecht, sondern auch das Privatrecht, den Civil- und Criminal-Proceß der Ostsee-Provinzen umfaßten, vollendete F. G. von Bunge 1839 die erste selbstständige wissenschaftliche Darstellung des liv- und ehstländischen Provinzialrechts in zwei Bänden. Nachdem 1842 der Swod der russischen Reichs-Gesetze in erneuerter Redaction erschienen, 1845 auch durch mehrere durchgreifende Reformen in einzelnen Theilen des russischen Reichsrechts, sowohl in der Behörden-Verfassung, als im Dienst- und Ständerecht und ganz besonders im peinlichen Recht viele von den bisherigen auch auf das Provinzialrecht einflußreichen Bestimmungen wesentlich verändert und endlich mittelst Allerhöchsten Befehls vom 1. Juli 1845 auch das unterdessen wiederholt revidirte Provinzialrecht in Beziehung auf die eigenthümliche Gerichtsverfassung und das Ständerecht der Ostsee-Gouvernements als deren besonderes, vom 1. Januar 1846 an geltendes Gesetz promulgirt worden*), ward eine Umarbeitung des liv- und ehstländischen

*) Damals durfte man nach 500 Jahren die von Kaiser Ludwig dem

Privatrecht nach den hiemit eingetretenen mannigfachen Modifikationen dringendes Bedürfniß. Als bald erschien von F. G. von Bunge 1847 und 1848 eine zweite sehr vermehrte und verbesserte Auflage seiner wissenschaftlichen Darstellung des Privatrechts in Liv- und Ehstland, der 1851 nun auch eine eben solche umfassende wissenschaftliche Darstellung des curländischen Privatrechts von ihm gefolgt ist. Eben so folgte der von der zweiten Abtheilung Sr. Kaiserl. Majestät eigener Canzlei zu St. Petersburg 1845 in zwei Bänden russisch und deutsch herausgegebenen „geschichtlichen Übersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostsee = Gouvernements“, verfaßt von dem leider zu früh verstorbenen ausgezeichneten Ober = Beamten jener Kaiserlichen Canzlei Oscar Baron von Nahden aus Curland und seinem nicht minder geschätzten Collegen Emanuel Grafen von Siwers aus Livland, und aus dem Russischen übertragen von dem auch sonst schon um die Aufhellung der Geschichte und Rechte der Ostsee = Gouvernements sehr verdienten jüngern Oberbeamten jener Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei Mr. Georg v. Brevern aus Ehstland, 1849 v. Bunge's „Einleitung in die liv-, ehst- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen.“ Noch aber dürfen wir der in dem Manifest vom 1. Juli 1845 verheißenen Allerhöchsten Sanction auch des in der 2 Abthl. der eigenen Canzlei Sr. Kaiserl. Majestät redigirten liv-, ehst- und curl. Privatrechts und des provincialen Civil- und Criminal = Processus, so wie der Veröffentlichung einer gleichen geschichtlichen Darstellung der stufenweisen innern Entwicklung unsers einheimischen Rechts und gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen hoffend entgegen sehen.

Auch zu v. Bunge's wissenschaftlicher Darstellung des liv- u. ehst- wie des curländ. Privatrechts und der provincialen Rechtsgeschichte haben nicht bloß seine vorausgegangenen „Grundrisse“ zu dem von ihm

Bayern bei Bestätigung des Verkaufs von Harrien und Wirland an den deutschen Orden in Preußen und Livland am 20. September 1346 urkundlich ausgesprochenen merkwürdigen Worte mit Wahrheit bei uns wiederholen: *Imperialis excellencie dignitas tunc vere laudum suarum titulos ampliat et nominis sui famam extollit, cum se suorum fidelium petitionibus fauorabiliter exhibet et justis eorum votis liberaliter condescendit.*

vorgetragenen Provinzialrecht und seine andertweiligen gründlichen Vorarbeiten „über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren umgearbeiteten livländischen Ritterrechts“, seine „Beiträge zur Kunde der liv-, ehst- und curländischen Rechtsquellen“, seine Abh. „über den Rechtszustand Liv-, Ehst- und Curlands“, seine „geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in diesen Provinzen“ bis 1561, seine „theoretisch = praktischen Erörterungen aus den in den genannten Provinzen geltenden Rechten“ die von ihm gesammelten und herausgegebenen „Rechtsquellen der Stadt Reval“, seine Ausgabe von „J. L. Müthel's Handbuch der Criminalrechtslehre“ u. c., die rechtsgeschichtlichen Mittheilungen in der von ihm begründeten Wochenschrift „das Inland“ und namentlich über das hapsalsche und rigische Stadtrecht in seinem „Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands“, und seine umfassenden sorgfältigen Sammlungen zu dem gegenwärtig von ihm herausgegebenen „liv-, ehst- und curländischen Urkundenbuche nebst Regesten“, sondern auch die obenerwähnten provinzialrechtlichen Schriften seiner Vorgänger und mancher seiner rechtsgelehrten Zeitgenossen, Collegen, Freunde und Zuhörer reichhaltigen Stoff geliefert und ihm seine großartige Arbeit wesentlich erleichtert. Manche Anregung zu derselben gaben wohl der häufige Verkehr und enthusiastische wissenschaftliche Eifer und mögen dazu auch mehrerer treffliche civilrechtliche Arbeiten seines Collegen und Freundes Dr. Carl Otto von Madai mit beigetragen haben, von dem wir nur seine von Dorpat ausgegangenen „Beiträge zur Dogmengeschichte des gemeinen Civilrechts“, mehrere treffliche Ausführungen von Controversen des römischen Rechts in den von ihm mit herausgegebenen „Erörterungen aus den in Liv-, Ehst- und Curland geltenden Rechten“, ferner „das Obligationenrecht Ehst-, Liv- und Curlands“ und seine „Critik des ehst- und livländischen Privatrechts“ anführen, welche genügen werden, um sein unermüdeliches Mitwirken zur wissenschaftlichen Auffassung und Behandlung unseres Provinzialrechts während der kurzen Zeit seines Aufenthalts in Dorpat (von 1837 bis 1843) gerecht zu würdigen und den nicht geringen Verlust der Wissenschaft durch seinen frühzeitigen zu Gießen, am 23. Mai (4. Juni) 1850 erfolgten Tod tief zu beklagen. Auch jetzt fehlt uns noch eine umfassende Darstellung des s. g. gemeinen deutschen Rechts in so weit dasselbe zur Ergänzung unsers älteren eigenthümlichen Provinzialrechts dient. Denn der 1833 für die

Zweck der 2. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät lithographirte „Entwurf des lib-, ehst- und curländischen Privatrechts“ von R. J. L. Hamson von Himmelstiern, welcher den ersten Versuch machte, unsere älteren Provinzialrechte und die darin geltend gewordenen Bestimmungen des herrschenden Reichsrechts mit den zur Ergänzung vor Alters aus dem römischen und canonischen Rechtskörper recipirten Hülfrechte in ein vollständiges provinzielles Rechtsbuch aller drei Provinzen und zugehörigen Städte zu verschmelzen und wissenschaftlich zu verarbeiten, ist nicht veröffentlicht worden und nicht in den Buchhandel gekommen. Er machte, indem er sich vorzugsweise blos auf das libländische Land- und Stadtrecht beschränkte, das ehst- und curländische aber meist nur in Auszügen aus dem ehstl. R. und PdR., dem Lüzbiſchen Stadt-Rechte und den curl. Statuten mittheilte und im Übrigen zu näherer Ausführung von Seiten der Deputirten jener Provinzen und Städte kurz anzudeuten sich begnügte, auch keinen Anspruch darauf, für bereits abgeschlossen und vollendet zu gelten. Den öffentlichen Lehrern der Rechtsgeschichte und Literatur wie des Criminalrechts und Criminalprozesses L. O. von Madai und Ed. Osenbrüggen, welche in ihren Vorlesungen auch der tiefern Begründung des bestehenden Rechts durch philosophische Entwicklung der ihm zum Grunde liegenden Idee Rechnung zu tragen pflegten, so oft der Gegenstand ihres Vortrags dazu Gelegenheit bot, bleibt dabei das Verdienst, gleich dem berufenen Lehrer des römischen und deutschen Rechts L. O. Otto ihre Zuhörer für die wissenschaftliche Erkenntniß des gemeinen deutschen Civil- und Criminalrechts erwärmt und zu tieferem Eindringen in dessen Geist und Wesen befähigt zu haben. Erfreuliche Belege finden wir nicht blos in E. Osenbrüggen's „Bericht über ein Practicum criminale“ und in seinen zwei Lieferungen der „Theorie und Praxis des Criminalrechts“, auch in der Parallele zwischen der Jurisprudenz und dem gesunden Menschen-Verstand, mehreren criminalistischen Miscellaneen und andern lehrreichen Mittheilungen der Art in verschiedenen Jahrgängen des Inlands, sondern auch in den von ihm herausgegebenen „Dorpaten Studien“ und in vielen von der Juristen-Facultät des Druckes würdig erachteten Gradualschriften in Dorpat gebildeter junger Juristen. Wir rechnen dahin außer den älteren akademischen Gelegenheits-Schriften der Privat-

Docenten Reinhold Baron von Ungern Sternberg de summa supplicii justitia et necessitate. Dorp. 1835, L. von Kummel diss. de colatione honorum a descendantibus facienda Dorp. 1840, Zur Lehre von der Einwerbung des voraus Empfangenen, nach liv-, ehst- und curländischem Landrecht 1843 und de statu aetatis sec. juris livonici principia commentatio 1847, auch Leonhard Näpfer die Morgengabe des Rigischen Rechts 1842, Nicol. Waradimow de hypothecis ex jure livonico atque esthonio 1844, Ottomar Menkow de duplae stipulationis computatione 1847 und von demselben: die Diction der römischen Brautgabe 1850, die Hauptschutzmittel des Angeschuldigten im Inquisitionsproceß von Hermann Schütze, mit besonderer Berücksichtigung des livländischen Landrechts dargestellt 1849; August Vulmeriniq von der Wahl und dem Verfahren des freiwilligen Schiedsgerichts 1849, Adolph Baron Hahn das Intestaterbrecht des ablichen Weibes gegen seine Blutsverwandten, nach den liv-, ehst- und curländischen Lehn- und Landrechten bis 1561; Renatus Wilmann die Eigenthums Erßzung nach curländischem Landrecht 1849; Ottomar Hahn über den Begriff der Ehre, deren Verlesung und Wiederherstellung 1850, Friedr. Sticinsky von der Ungültigkeitserklärung der Ehe zwischen Gliedern der evangelischen Kirche nach livländischem Rechte 1851, Reinh. Victor Hoffregen der Eigenthumsvorbehalt nach gemeinem Rechte, Robert Blaes das Nählerrecht, nach curländischem und piltenischen Landrechte, vom Anfange unserer Rechtsgeschichte bis auf die neueste Zeit, Dorpat. 1851 u. s. w. Alle diese größten Theils unter dem Einfluß der Juristen-Facultät in Dorpat entstandenen mehr oder weniger gediegenen Abhandlungen zeugen unverkennbar von dem wissenschaftlichen Geiste und den gründlichen Studien der gereiftenen Zöglinge der Universität, welche darin zum Theil ihre selbständigen Forschungen zur Aufhellung einzelner dunkleren Partien des Rechts niedergelegt, zum Theil aber auch vollständige Monographien solcher mit fleißiger und umsichtiger Benutzung der ältern und neuern darauf bezüglichen juristischen Literatur geliefert und damit an ihrem Theil zur Förderung der Wissenschaft mit beigetragen haben. Der nächste Impuls dazu aber ist von den öffentlichen Lehrern der Universität ausgegangen. In gleicher Weise haben diese aber auch die ihnen ferner stehenden Juristen von nur praktischem Beruf in den Provinzen durch ihre periodischen blos juristischen oder doch die Rechts-

Wissenschaft mit umfassenden Sammelschriften zu thätiger Theilnahme und wissenschaftlichen Mittheilungen anzuregen gewußt, die insbesondere unserem Provinzialrechte vielfach förderlich geworden sind und noch manche selbstständige Frucht der Wissenschaft bei einzelnen Praktikern gezeitigt haben, deren oben schon mehrere namhaft gemacht worden sind. So haben an L. G. von Bröder's Jahrbuch für Rechtsgelehrte namentlich L. A. M. Cambecq, W. v. Hezel, C. H. Nielsen, G. G. v. Petersen, G. A. Baron v. Rosenkämpff, R. J. L. Samson von Himmelftiern, C. G. Sonntag und D. C. S. Baron von Ungern Sternberg außer den dabei zunächst betheiligten Professoren des Rechts thätigen Antheil genommen. Eben so haben bei den von L. G. v. Bunge herausgegebenen Dorpater Jahrbüchern, dem Inland, dem Archiv für Geschichte, auch der Sammlung von Rechtsquellen, den theoretisch-praktischen Erörterungen, außer einigen Rechtslehrern in Dorpat noch W. Bandau, Th. Weise, W. v. Bock, P. und Fr. v. Burhövden, A. H. v. Hoepfener, F. S. Baron von Klopmann, Fr. Maczewsky, C. A. Neumann, C. J. A. Paucker, A. v. Richter, Rohland, R. J. L. und Ferd. Samson v. Himmelftiern, Ad. Schwarz, F. G. A. von Schwabs, C. Baron von Tiesenhäusen, D. C. S. Baron von Ungern Sternberg, J. Wilpert, J. H. Woldemar, M. v. Wolfeldt und C. H. Zimmerberg durch größere oder kleinere Mittheilungen, Aufsätze und Abhandlungen für die Förderung des Prov.-Rechts mitgewirkt. Außer den genannten practischen Berufs-Männern aber sind noch durch selbstständige auf unser einheimisches Recht bezügliche Abhandlungen oder größere Sammlungen und Repertorien, auch wohl in anderen Zeitschriften mitgetheilte kurzen Aufsätze, literarische Anzeigen und Critiken dem Provinzialrechte mehr oder weniger förderlich gewesen L. v. Bienenstamm, Fr. Vormann, F. La Coste, G. B. v. Engelhardt, Fr. Baron Firk's, J. A. Grüzmacher, F. C. Köler, R. A. Baron von Molden, L. Proch, L. F. Richter, E. v. Schulmann, C. v. Tiesenhäusen und C. v. Vegesack.

Wenden wir uns nun von dem Allgemeinen zu dem Einzelnen, was durch die von der Universität Dorpat und deren Juristen-Facultät theils angeregte, theils selbständig ausgegangene oder doch begründete und wesentlich erweiterte wissenschaftliche Ausbildung

des eigenthümlichen Rechts der Ostsee-Provinzen und Städte, insbesondere für die Provinz Ehstland, deren wissenschaftliche Interessen die ehstländische literarische Gesellschaft seit einem Jahrzehend mit zu vertreten die Ehre hat, für ein wesentlicher Gewinn erwachsen ist: so ergiebt sich sogleich, daß wir nur ihr zunächst die Veröffentlichung der älteren und neueren Quellen unsers einheimischen Land- und Stadtrechts, welche bisher theils unbekannt, theils wenigstens der Mehrzahl nach völlig unzugänglich waren, zu verdanken haben. Dazu hat die Universität Dorpat namentlich durch den von ihrem hochverdienten vieljährigen Rector G. v. Emers veranstalteten ersten Druck von des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte nebst erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen im J. 1821 den ersten bewegenden Anstoß gegeben. Schon nach einem Jahrzehend schrieb J. G. von Bunge seinen gründlichen „Beitrag zur Kenntniß der Geschichte und der Quellen der Ritter- und Landrechte Ehstlands.“ Unter diesen Quellen nehmen bekanntlich die Collectaneen des Ritterschafts-Secretairen Moriz Brandis vor allen die Hauptstelle ein, nach denen schon Emers vergeblich sich umgesehen hatte. Durch seine öffentliche Anfrage nach ihnen ward einige Jahre später der damalige Herr Ritterschafts-Secretair, jetzt Landrath und Ritter P. E. von Soß auf ein in dem seiner Vorsorge anvertrauten alten Archiv der Ritterschaft aufgefundenes altes Manuscript aufmerksam, das an vielen Stellen mit den Citaten des R. und LR. aus jenen Collectaneen übereinzustimmen schien. Seine Mittheilungen hierüber gelangten später an J. G. von Bunge, der darauf eine Tabelle über die gefundenen Parallelstellen nach den Citaten des R. und LR. in seiner Geschichte der Quellen mit aufnahm. Aufgefordert, über diesen, wie überhaupt über v. Bunge's Beiträge zur Kunde der liv-, ehst- und curländischen Rechtsquellen eine kritische Anzeige für die Dorpater Jahrbücher der Literatur zu liefern, überzeugte sich der damalige Manngerichts-Secretair L. J. A. Pauker bei der ihm verstatteten nähern Einsicht des in Rede stehenden Manuscripts alsbald von der Richtigkeit der Vermuthung, daß es eine getreue Abschrift des Ritter-Rechts von Brandis sei s. die Dorp. Jahrb. I, S. 415 ff. Er war später so glücklich noch ein paar andere alte Handschriften zur Benutzung zu erhalten, in welchen sich eben diese Ritter-Rechte und Auszüge aus den Protocollen von Moriz Brandis

vorhanden, und hat sie ein Jahrzehend später der gelehrten Welt im dritten Band der Monumenta Livoniae antiquae von Ed. Franzen bekannt gemacht. Die Bearbeitung von Brandis' Collectaneen veranlaßte den Herausgeber wenige Jahre später auch deren Hauptquelle, das alte Woldemar-Erichsche Lehnrecht mit den aus demselben hervorgegangenen livländischen Ritterrechten und dem Wiek-Öfelschen Lehnrecht, zur Vergleichung übersichtlich neben einander zusammengestellt, gleich den bisher fast gar nicht beachteten „Artikeln und Stücken von Lehngut und Lehnrecht“ und dem alten „Bauerrecht“ nach der im s. g. rothen Buche oder Nicht-Buch der ehstländischen Landrätthe vom J. 1546 enthaltenen authentischen Abschrift in der Sammlung von ehst-, liv- und curländischen Rechtsquellen folgen zu lassen. Gegenwärtig beschäftigt, für die Zwecke der ehstl. liter. Gesellschaft eine ihm zugehörige Abschrift des bei der auf dem Landtage von 1741 angeordneten Revision der Ritter- und Landrechte von den Oberlandgerichts-Secretairen Justus Johann und Justus Heinrich Kiesenlampff, Vater und Sohn, nach einander geführtes Protocoll über die von den Revidenten für nöthig befundenen Abänderungen und Zusätze der einzelnen Titel und Artikel des R. und LR. zu veröffentlichen, mit kurzer Anmerkung der seitdem eingetretenen Veränderungen nebst der darauf bezüglichen Literatur und neueren Gesetzen, wurde er bei dieser Arbeit von einem Freunde durch die Mittheilung eines bisher ganz unbekanntes Exemplars der nach jener Revision von 1741 bis 1753 sofort neu redigirten Ritter- und Landrechte überrascht. Er hat keinen Anstand genommen zu einer Probe der bei solcher Revision vorgenommenen Änderungen des noch hier Gesetzeskraft übenden provinziellen Rechtsbuchs von 1650 wenigstens den ersten Abschnitt mitzutheilen, welcher eine amtliche Darstellung der „Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens in Ehstland vor 100 Jahren“ enthält und schon als solche ein vaterländisches Interesse erregt. Wenn aber auch die sieben ersten Titel dieses ersten Buchs der R. u. LR. über die Landes-Gerichte und Beamten der Ritterschaft in Ehstland, durch das Provinzial-Recht von 1845, welches hierüber die neuesten gesetzlichen Bestimmungen ungleich vollständiger enthält, außer Kraft gesetzt sind und daher nur noch ein untergeordnetes historisches Interesse darbieten, so sind dagegen alle folgenden das Gerichtsverfahren in den Landes-Gerichten regelnden Titel

mit ihren verschiedenen Artikeln und processualischen Vorschriften noch bis auf den heutigen Tag in viridi observantia. Eben daher möchte auch die Mittheilung des vor 100 Jahren revidirten und berichtigten Textes dieser gesetzlichen Bestimmungen über das in Ehstland übliche gerichtliche Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsstreitigkeiten mit den durch viele spätere Präjudicate vervollständigten Belegstellen und Anmerkungen, auch selbst für den praktischen Rechtsgelehrten von Bedeutung und Wichtigkeit sein, dem Rechtshistoriker aber die hier vor 100 Jahren herrschende Rechtsansicht neuen Anhalt geben, die allmähliche Entwicklung des Rechtsverfahrens hieselbst bis zu dessen heutigem Standpunkt mit größerer Sicherheit zu verfolgen. Es kommt dazu, daß das ehstländische Gerichtsverfahren bisher noch gar keine wissenschaftliche Bearbeitung erfahren, während der Civil- u. Criminal-Proceß in Livland an Nielsen, Hezel, Lamberg, v. Buddenbrock, Samson v. Himmelstiern, v. Richter und v. Wolffeldt zum Theil sehr ausgezeichnete Bearbeiter gefunden hat. Möge daher, wie von Kummel's neue Ausgabe des f. g. Instructorium des curländischen Processus den Rechtsgelehrten in Curland von großem praktischen Nutzen ist, dieser neue Druck des revidirten Proceßgesetzes im ehstl. Ritter- und Landrecht auch der Praxis in den ehstländischen Landes- Gerichten nützlich und förderlich sein, bis das gehoffte neue Gesetz über das Privat-Recht, den Civil- und Criminal-Proceß in Liv-, Ehst- und Curland dessen fernern Gebrauch unnötig macht. Wenn gleich auch die folgenden Bücher des R. u. L. und ganz besonders das 2., 3. u. 4. Buch für das ehstländische Privatrecht und namentlich für das Vormundschafts-, Erbschafts-, Sachen-, Pfand- und Obligationen-Recht von nicht geringem Interesse ist, während das peinliche Recht im 5. Buche durch das neue russische Strafgesetzbuch völlig anti-quirt erscheint, dagegen das freilich schon vor einem Jahrhundert ziemlich mangelhaft befundene Polizeirecht im 6. Buche dennoch eben so viel geschichtliches als praktisches Rechtsmaterial darbietet, in dieser Beziehung daher der vollständige Abdruck der von 1741 — 1753 revidirten und zum Theil neu redigirten R. u. L. ganz wünschenswerth sein möchte, so dürfte doch für den gegenwärtigen Zweck auch schon die vorläufige Mittheilung nur des ersten Buchs hier genügen, und hat die Veröffentlichung des vollständigen revidirten Rechtsbuchs einer künftigen günstigern Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben müssen.

Um aber den Freunden unserer vaterländischen Rechtsgeschichte auch die verschiedenen Phasen zur Anschauung zu bringen, in welche das Provinzialrecht und insbesondere das processualische Verfahren in Ehßland getreten während der durch die Statthalterchafts-Regierung hier gänzlich veränderten Gerichtsverfassung, — welche nach 13 Jahren der alten Verfassung wieder Raum geben mußte, dennoch aber manche in dieser kurzen Zeit angenommene Eigenthümlichkeit in die neugewordene alte Ordnung der Dinge mit hinüber getragen und verpflanzt hatte, bis auf die Zeit, da die Codification des Reichsrechts und fast gleichzeitig auch des Provinzialrechts in einer und derselben Abtheilung der Kaiserl. Kanzlei beide einander wesentlich näher gebracht und wie im Criminalproceß hin und wieder wohl gar schon mit einander verschmolzen hat, — ist in den Anmerkungen zu verschiedenen Artikeln, auch hierauf fleißig Rücksicht genommen und damit der Gang angedeutet worden, den das alte Recht in seiner Fortbildung unter den wechselnden Verhältnissen der neueren Zeit genommen hat. Dazu hat ein aus dem Bücher-Nachlaß des um Ehßlands Rechtspflege (von 1803 — 1839) wohlverdienten vormaligen Gouvernements-Procureuren Staatsraths und Ritters Christoph Heinrich von Riefemann überkommenes Manuscript von der Hand des rechtsgelehrten Mitglieds oder Raths des Gerichtshofs bürgerlicher Rechtsachen in Reval Hofraths Conrad Baron von Ruß, muthmaßlich von dem Jahre 1786, willkommenen Anlaß gegeben. Denn er hatte zu den einzelnen Titeln des Ritter- und Landrechts die Veränderungen der damaligen Verfassung und Gesetzgebung fleißig angemerkt und die mit einander streitenden Rechte und Gesetze möglichst zu vergleichen und zu vereinigen gesucht. Neben seinen Notizen sind außerdem auch noch einige spätere Bemerkungen des vormaligen Besitzers unsers revidirten N. und N. am betreffenden Orte mit eingeschaltet worden. Die Veränderungen in den einzelnen Artikeln durch die neue Redaction des revidirten N. und N. ergiebt deren ausgezeichneterer Druck, völliig neue Artikel dagegen sind durch ein vorangeseßtes Sternchen kenntlich gemacht.

So Neues an Altes knüpfend sind wir dem geistreichen Prof. Ewald gefolgt in seinen drei deutschen Worten für Freunde und Verständige :

„das ist das Zeichen wahren Lebens und gesunden Treibens wie überall, so auch insonderheit in Einsicht und Lehre daß sie nie rastet und erstarrt, son-

bern mitten in der Freude am schon Gefundenen und Sichern, doch immer wacht und sucht, nichts von vornherein für abgethan und gewiß haltend, sondern durch eigenes stets frisches Erkennen und neues Wiederfinden sich in den Mittelpunkt versetzend, wo das Einzelne allgemein und das dunkle hell wird, wo das Alte als Neues erscheint und Neues sich an Altes reiht.“

In diesem Sinne hat denn auch die Allerhöchst bestätigte ehrländische literarische Gesellschaft zu Reval gemeint, mit diesem neuen Beitrag zur innern Geschichte des alten vaterländischen Rechts ihre lebendige Theilnahme an den von der Kaiserlichen Universität zu Dorpat im Laufe eines halben Jahrhunderts geförderten Fortschritten der Wissenschaft im lieben Vaterlande einigermaßen bethätigen zu können. Sie hat damit ein Zeichen ihrer hohen Achtung vor der höchsten wissenschaftlichen Anstalt dieser Provinzen, der eifrigen Pflegerin der Wissenschaften in unsern Landen, öffentlich an den Tag zu legen gewünscht, unter freudigster Anerkennung der von dieser Universität funfzig Jahre hindurch nach allen Richtungen hin rastlos fortgesetzten gesegneten Wirksamkeit für die weitere Verbreitung und gedeihliche Fortentwicklung aller Zweige der Wissenschaft zur Ehre und zum Nutzen unserer Provinzen sowohl, als des ganzen weitausgedehnten mächtigen Reichs, dem die einstigen Zöglinge der alma mater Dorpatensis in den mannichfaltigsten Berufs-Kreisen unausgesetzt ihre Kenntnisse und Kräfte weihen.

Möge denn die zweite Hälfte des laufenden Jahrhunderts, das nicht mit Unrecht vorzugsweise das der Aufklärung genannt wird, mögen auch die folgenden Jahrhunderte die Kaiserl. Universität Dorpat unter der schützenden Regide der erhabenen Beherrscher Rußlands nicht blos im ungestörten Frieden, sondern auch im ungehemmten Fortschritt auf der Bahn der Wissenschaft erhalten. Möge die theure dankbar verehrte Hochschule unsers Landes, mögen Alle, die durch und für sie thätig sind und mit erhöhter Kraft und freudigem Muth in ihr die Werke des Geistes treiben, die Höhen der Wissenschaft zu erreichen, unter dem Beistande des gnädigen Gottes bis in die ferneste Zukunft viel Gutes wirken und auch den Lohn der Früchte ihrer geistigen Aussaat in Frieden genießen. Mögen einst unsere Kindeskinde noch und die nach ihnen kommen werden, ihre Werke zu preisen haben und von der Gewalt des Geistes und der belebenden Kraft ächter Wissenschaft zu rühmen wissen, welche im Strome der Zeiten aus Dorpats Lehrsälen der Weisheit und Hörsälen der Wissenschaft hervorgegangen!

Zur Geschichte der ehstländischen Ritter- und Land-Rechte *).

König Woldemar II von Dänemark, welcher seinen kühnen Eroberungszügen nach Deutschland und an die Ostseeküste den glänzenden Beinamen des Siegers verdankte, unterwarf sich im Sommer 1219 das Land der heidnischen Ehsten. Einen Theil des eroberten Landes zu königl. Domainen einnehmend und unter Oberaufsicht des von ihm in Reval eingesetzten Statthalters oder Hauptmanns — Capitaneus — der Verwaltung von Amtsleuten und Bögten für den königlichen Schatz vorbehaltend, verlieh der König die übrigen Ländereien und Dörfer in Harrien und Wierland seinen Kriegsgefährten, dänischen und deutschen Rittern und Knappen, welche ihn auf dem Kreuzzuge gegen die Heiden nach Ehstland begleitet und bei deren Unterwerfung ihm getreulich beigestanden hatten, zum Lohn für die ausgestandenen Mühen und Gefahren. Sie überkamen mit dem Recht des Besitzes der ihnen zu Lehn gegebenen Ländereien und deren Nutzung zu eigenem Besten zugleich die Pflicht nicht bloß zu Gehorsam und Treue gegen ihren König und Lehnsherrn, sondern auch zur Vertheidigung der ganzen vom Mutterlande entfernten kleinen Provinz gegen alle äußern und innern Feinde, und insbesondere auch zur Selbstvertheidigung des ihnen übertragenen Lehnsbesitzes. Unter solchen Umständen und bei den Zerrwürnissen der Dänischen Regierung fast während eines Jahrhunderts wuchs begreiflich die Selbstständigkeit der königl. Vasallen, welche bei den häufigen schweren Kämpfen nicht bloß mit den heidnischen Ehsten, sondern auch mit den von diesen gegen sie aufgeregten Careliern und Russen und selbst mit den fernherziehen-

*) Vergl. Dr. F. G. von Bunge Beitrag zur Kenntniß der Geschichte und der Quellen der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Ehstland in dessen Beiträgen zur Kunde der liv-, ehst- und curländischen Rechtsquellen. Riga und Dorpat bei C. Franzen 1832 S. 89 — 142 und Desselben Einleitung in die liv-, ehst- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval bei F. J. Koppelson 1849 § 82 u. 83 S. 221—225.

den Lithäuern, ihrer Kraft immer mehr vertrauen lernten und sich immer näher an einander schließen mußten, um mit vereinter Heeresmacht so vielen Feinden zu widerstehen, wobei sie in Bündnissen mit den Brüdern des deutschen Ordens und mit den benachbarten Bischöfen in Dorpat, Riga und Desel oft ihre Stütze fanden. Daher entwickelten sich die Lehnverhältnisse und Rechte der harrisch-wierischen Ritter und Knechte auch immer fester und selbständiger und fanden selbst in den benachbarten bischöflichen und Ordenslanden immer bestimmtere Anwendung und weitere Ausbildung.

Um Dunkelheiten und Mißverständnissen und manchen Mißbräuchen dieses so genannten Waldemarschen, noch ungeschriebenen Lehnrechts zuvorzukommen, ließ König Erich VII, mit dem Beinamen Menwed, dasselbe im Jahre 1315 schriftlich aufzeichnen, bestätigte es nach dem Rath und mit Zustimmung der Rätthe des Reichs und erkannte es sonach ausdrücklich als das in Ehstland geltende Recht der Königlichen Mannen förmlich an. Dieses uralte Waldemar-Erichsche Lehnrecht obwohl nur in niederdeutscher Sprache, wie es in der täglichen Anwendung bei dem obersten Recht oder den königl. Rätthen des Landes auf uns gekommen, bildet noch jetzt die Grundlage unsers eigenthümlichen Provinzialrechts. In den Nachbar-Provinzen der Bischöfe und des deutschen Ordens wurde dasselbe bald auch noch durch verwandtes sächsisches Lehn- und Landrecht vermehrt, in Ehstland selbst durch hinzukommende in manchen blutigen Kämpfen oder auch wohl mit schweren Opfern an Geld, Mannschaft und Kriegsbedürfnissen sauer erworbene Begnadungen, Rechte und Freiheiten erst von den dänischen Königen, dann von den Hochmeistern des deutschen Ordens in Preußen und von den Ordensmeistern in Livland erweitert und endlich durch gemeinsame Beliebungen, Beschlüsse und Verordnungen der Stände auf den Landtagen in Livland vielfach ergänzt. Zweihundert Jahre später, als Harrien und Wierland halb durch Verkauf halb durch Schenkung vom König Waldemar IV zu Marienburg in Preußen am 29. August 1346 aus der Dänen Besitz an den deutschen Orden übergegangen war, ließen die harrisch-wierischen Rätthe zu Engdes am 4. Septbr. 1546 alle diese Rechte und Freiheiten des Landes und der Ritterschaft in ein zu dem Ende sauber gebundenes Büchlein von Pergament in groß Octav mit rothem

Umschlage von dem Ritterschaft=Secretairen Wolfgang Sch effel unter der Ueberschrift: „das gemeine freie Ritter= und Landrecht der Lande Harrien und Bierland“ in niederdeutscher Sprache sorgfältig eintragen, wie es in der Vorrede heißt: „Ihren Nachkömmlingen, „den Rätthen der Lande Harrien vnd Bierland, die den Stuhl „des Rathsgesesses zukünftig besitzen vnd (denen) das Ritter= vnd „Land=Recht befohlen wirdt, zu gutte, auff das man dieß Buch in „allen Gerichtshändeln gefüglichs gebrauchen mag, vndt die Original= „oder Hauptbrieffe allezeit nicht darff nachführen vnd auffsuchen“

Diese Rechts= und Privilegien= Sammlung im s. g. rothen Buche der Rätthe von Harrien und Bierland, worin sich auch das alte livische Bauerrecht und „Ihteswelke Artikel und Stücke vonn Lehngude vnd Lehnrechte, also dat beschreuen Pawestlike und Kaiserlike Recht utwhysenn“ vorfinden, deren Quelle in den libris consuetudinum feudorum am Schluß der gewöhnlichen Ausgaben des Corpus juris civilis unlängst nachgewiesen worden *), konnte dem Bedürfnisse eines förmlichen Rechts= oder Gesetzbuchs für den beständigen praktischen Gebrauch der einheimischen Richterstühle nicht lange genügen. Selbst die niederdeutsche Mundart, in welcher die Sammlung niedergeschrieben worden, war ihrer praktischen Anwendung hinderlich, da zu Ende des 16. Jahrh. schon die hochdeutsche Mundart sich allgemeiner Geltung in Ehstland erfreute. Eben deswegen hatten die Ländrätthe eine Übertragung der ganzen Sammlung ins Hochdeutsche ihrem und der Landschaft Secretairen Moriz Brandis aus Meissen übertragen: „Alleß zu dem Ende, „das die lieben Nachkömmlinge, die nach Gottes Willen vndt Bes= „ruff mit der Zeit den Rathstuhll besitzen vndt das königliche „Rittergericht bekleiden werden, so viell desto beßer den Schatz „Ihres Vaterlandes in dieser Zeit üblichen Sprache verstehen“ ic. Brandis aber vollendete die ihm aufgetragene Arbeit am 12. Mai 1597 „zu Thoalle im Houe des Herrn Rittmeisters und „Land=Raths Cuert von Dellwig's, seines insonderß Hochgün= „stigen Herrn vndt Beförders, der dann zu dieser Translation die „ersetzten gegeben vnd ferner mit höchstem Fleiß seinem herzlichem „Vaterlandt zu Nutz vndt Dinste hat befördern helfen.“

*) In Dr. C. J. A. Paucker Quellen der Ritter=, Lehn= und Land= Rechte Ehst= und Livlands. Dorpat 1845. 8. S. 12 — 81.

Wahrscheinlich wurden in Folge dessen am 25. Jun. desselben Jahres die Original-Privilegien, welche damals im St. Michaelis-Kloster sicher aufbewahrt waren, von Deputirten der Landrätthe u. Ritterschaft genau revidirt und verglichen, worüber das von Brandis aufgenommene Protocoll uns erhalten ist *). Derselbe entnahm nun diesen alten Rechten und Privilegien, so wie den übrigen damals in diesen Provinzen geltenden Rechtsbüchern, allgemeinen Landtags-Beliebungen, und Rechtsgewohnheiten, auch älteren Urtheilen und andern Absprüchen des obersten Rechts die wichtigsten Bestimmungen, stellte in hochdeutscher Sprache das Gleichartige möglichst zusammen, und theilte seine ganze Arbeit in 2 Theile, deren erster nur 9, der andere aber 50 Artikel umfaßt, deren jeder einen oder mehrere leges enthält, mit genauer Anführung ihrer Quellen. Er bezeichnete seine so geordnete einheimische Rechtsammlung nur als „Ritter-Rechte des Fürstenthums Ehsten“, obwohl manche landrechtliche Bestimmungen insbesondere aus dem „liesländischen Landrecht“ d. i. dem so gen. systematischen oder umgearbeiteten livländischen Ritterrechte, das um jene Zeit hier vorzugsweise Geltung hatte, und aus den „allgemeinen Adels-Verwilligungen“ der livländischen Landstände wie der ehstländischen Landtage darin mit Platz gefunden haben. Auch findet sich in den Citaten nirgends eine bestimmte Hinweisung auf das bereits auf dem zu Wolmar um Laetare 1543 abgehaltenen Ständetage in diesen Provinzen recipirte gemeine in Deutschland geltende römische Recht, wohl aber in Grundlage zweier Urtheile des Oberlandgerichts von 1585 und 1587 in Buch II Art. 16 Lex. 4 unter der Überschrift „Recht mag in ehlichen Fällen durch Kaiserl. Recht gesprochen werden“, die Bestimmung: „wenn Fälle vorkommen die in „den Privilegiis dieser Lande nicht begriffen oder enthalten, so mag „darinnen nach Kaiser-Rechten vom Richter geurtheilt und gesprochen werden.“ Der Art. 7 Buch II „von Enterbung“ ist aber nicht sowohl der Novelle 115 cap. 3 & 4, seiner ursprünglichen Quelle, als vielmehr den obenerwähnten „Artikeln und Stücken von

*) In der Vorrede S. XIV — XVII zu Moriz Brandis Chronik oder älteste livländische Geschichte und Collectanea oder Ritter-Rechte des Fürstenthums Ehsten, zum ersten Male in Druck gegeben mit Anmerkungen von Dr. C. F. X. Paucker in Monumenta Livoniae antiquae Bd. III. Riga und Leipzig 1842. 4.

Lehnghude und Lehnrecht“ und zwar Tit. IX der rede, „worby eyn kyntz syn vederlik erve verbörett“ entlehnt. Moriz Brandis Collectanea, wie er selbst auf dem Titel näher angegeben hat: „auß der „vr= vndt alten auch newen Privilegien, Freyheiten, Begnadungen, „Verträgen und Beliebungen, wolgesprochenen Vrteln, landtoblichen „Gewohnheiten vndt löblichen Gebräuchen der Lande Harrien, „Wierland, Wied vndt Jeruen, welche bis anhero vermischet „vndt mehrentheils zerstreuet vndt sonderbahr gewesen, nunmehr „dermaßen zusammen gebracht, daß ein jeder Punct an seinem „Orth vndt vnter gewiesenen Tittel geordnet, auch eingetheilet zu „besinden“ waren spätestens i. J. 1600 schon vollendet, da das Privilegium des Herzogs Carl von Südermannland vom 3. Septbr. 1600 darin mit aufgenommen ist und er auch unter den Regenten über Ehstland nur als Erbfürst des Reichs Schweden Ao 1600 mit aufgeführt wird.

Die Versuche dieses Fürsten, nachmaligen Königs Carl IX, schwedisches Recht in Ehstland einzuführen sind bekannt. Die Berufung auf das einheimische Gewohnheitsrecht und die wohlervorbenen Privilegien, welche in Brandis Ritterrecht in für jene Zeit zweckmäßig geordneten Auszügen vollständig zusammengetragen waren, schützte die Ritterschaft Ehstlands, so wie die nach der Revision von 1586 gedruckten Statuten der Stadt Lübeck, deren Rechte der Stadt Reval von den Dänischen Königen schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. verliehen waren, die Bürgerschaft in Reval vor dem Eindringen des schwedischen Land- und Stadtlaghs, obwohl Carl IX die erbetene Bestätigung des Ritterrechts am 17. Jun. und 28. Aug. 1600 wiederholt verweigerte*). Dagegen sind spätere theils für Ehstland und Reval ausschließlich geltende besondere, theils für alle Unterthanen Schwedens verbindliche allgemeine königlich schwedische Verordnungen auch hier in Land und Stadt vielfach in Anwendung gekommen und haben ihre gesetzliche Kraft noch bis auf den heutigen Tag ausgeübt. Viele derselben wurden erst im lezten Viertel des vorigen Jahrh. gesammelt, von dem damaligen ehstländischen Commissarius Fisci Heinr. Johann Derling in einer „Auswahl derer wichtigsten in denen Landes-

*) s. Gewers Vorbericht zum ersten Druck der ehstl. Ritter- und Landrechte S. VIII.

und Stadtgerichten des Herzogthums Ehstland auch noch jetzt geltenden Königl. schwedischen Verordnungen," Reval bei Axel Heinrich Lindfors 1777 in 8^{vo} in Druck gegeben.

Das durch die um die Mitte des 17. Jahrh. immer zahlreicher werdenden neuen Gesetze und Verordnungen der königl. schwedischen Regierung, wie durch die immer häufigere Anwendung auch des als Hülferecht geltenden römischen und canonischen, oder s. g. gemeinen deutschen Rechts zugleich mit den in Livland geltenden alten Ritterrechten, so wie durch den Einfluß neuerer Schriften berühmter Rechtsgelehrten des Auslandes wie Berlich, Carpzow, Gail, Gothofred, Harpprecht, König, Poccennius, Menoch, Mevius, Mynsinger, Richter, Schneidewin, Schrader, Schulz, Sichard, Wesenbeck, Zanger u. a. m. allmählig sich fortbildende und naturgemäß erweiternde ehstländische Provinzialrecht bedurfte bei diesem sich immer mehr anhäufenden ungeordneten Rechtsstoff einer neuen Fassung um so mehr, als auch die jüngeren auf ausländischen Universtitäten gebildeten Juristen Ehstlands größere wissenschaftliche Ansprüche geltend machten, deren Befriedigung durch ein neues entsprechendes Provinzialgesetzbuch besonders von den Landrätthen gewünscht und durch günstige Umstände alsbald herbeigeführt wurde. Denn der durch seine Gesandtschaftsreise nach Persien in Begleitung des berühmten Adam Olearius bekannte, in Reval bei dem unlängst von der Königin Christina hier eingerichteten königlichen Burgericht als erster Assessor angestellte königlich = schwedische Assistenzrath Philipp Crusius aus Eisleben, nachmaliger Statthalter v. Krusenstern, welcher in Leipzig die Rechte studirt und sich in seiner amtlichen Stellung auch mit dem schwedischen Landrechte näher vertraut gemacht hatte, davon er 1648 eine deutsche Übersetzung *) anfertigte, übernahm muthmaßlich schon das Jahr vorher die Redaction des gewünschten neuen Provinzial-Gesetzbuchs, wozu ihm der löblichen Ritter = und Landschaft wohlbestallter Secretarius Casparus Meyer genannt Rosenstock, die nöthigen Auszüge aus den Privilegien und Protocollen, die er aus dem Archive zur Hand

*) Die Originalhandschrift befindet sich gegenwärtig im Besiß des Herrn Bürgermeisters und Syndicus der Stadt Reval, Staatsraths und Ritters Dr. Friedrich Georg von Bunge.

schaffte, zu erleichtern beflissen war. Daß diese umfassende Arbeit, welcher sich Crusius mit nicht geringer Geschicklichkeit und Umsicht zur größten Befriedigung der damaligen Landräthe sehr bald erledigte, in „des Herzogthums Ebstens Ritter- und Landrechte“ schon zu Anfang des Jahres 1648 größtentheils vollendet war, erhellet aus dem Titel 5 des ersten Buchs: „Von dem Mannrichter, dessen Amte und Assessoren“, worin noch mit keiner Sylbe der von dem damaligen Gouverneuren Erich Arelsohn Drensierna unter dem 22. März 1648 erlassenen „Instruction für die Mannrichter“ gedacht und sie in keiner Weise berücksichtigt worden ist, dagegen es im 7. Punkte dieser Instruction heißt: „weiln aber die revidirte Land-Rechte, welche nunmehr in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht werden sollen, dergestalt noch nicht übersehen, und in solchen Vigor kommen, daß ein Richter nach denselben sich zu richten und seine Urtheile zu fassen (bemächtigt wäre): Als wird der Mann-Richter den Modum aus den Land-Rechten observiren, der bisher gebräuchlich und practicabel gewesen, und also seine Urtheile auf gute fundamenta gründen und richten, biß so lange dieses Landes Rechte zur Gnüge übersehen, der hohen Obrigkeit Censur darüber ergangen, dasselbe durch einen öffentlichen Abdruck Männlichen zukommen, und also nach denenselben endlich weiter gerichtet werden kann“, welche Worte auch in § 13 der „Interims-Ordnung der Manngerichte im Fürstenthum Ebstens“ vom 9. May 1653, nur mit der Abweichung „welche nunmehr in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht zu werden Ihro königl. Majestät unterthänigst zugeschickt, dergestalt aber noch nicht übersehen“ u. wiederholt worden sind. Wie wenig man aber an der obrigkeitlichen Anordnung und Bestätigung der neu verfaßten „Ritter- und Landrechte“ in Ebstland zweifelte, weil das früher den Ständen in Liv- und Ebstland bei ihren Landtagsverhandlungen zugestandene Recht der Autonomie bisher nie bestritten gewesen, beweist die dem Werke vorausgeschickte „Vorrede“ und der Schluß des fünften Buchs, womit damals das ganze Werk ohne Zweifel sich endigte, indem darin die vorausgesetzte Bestätigung und Druck-erlaubniß als von Seiten der Königin bereits erfolgt dargestellt wird. Dieser war auch am 11. Novbr. 1650 das Ritter- und Landrecht mit der Bitte um die königliche Sanction und Erlaubniß zur Veröffentlichung durch den Druck unterthänigst vorgestellt wor-

den; indessen verschob die Königin solche, ohne sie gerade verweigern zu wollen, mit der gnädigsten Resolution vom 17. Januar 1651 § 3: „Ihro königliche Majestät sei nicht abgeneigt, diesem Begehren zu deferiren, ehe solches aber geschehen könne, müsse dieses Ritter- und Landrecht wohl übersehen und durchlesen, wie auch mit denen Privilegien und andern Briefen und Documenten, worauf sich dasselbe fundire, collationiret werden, welches aber nicht so geschwind geschehen könne; weßhalben J. M. späterhin es bewerkstelligen und so wie es sich befindet, daß es ohne Ihro königl. Majestät und der Krone und Anderer Präjudice geschehen könne, bedacht seyn wolle, dasselbe zu confirmiren, welches alsdann auch gedruckt werden könnte.“ Damals bestand dieses Rechtsbuch nur aus fünf Büchern. Das 1. war überschrieben: „Vom Landgerichte, gerichtlichen Proceß und was demselben angehörig“, und enthielt 36 Titel mit mehreren Artikeln; das andere Buch handelte „von Ehesachen und Vormundschaften“ und umfaßte nur 14 Titel mit einem oder mehreren Artikeln; das dritte Buch führte die Überschrift: „Von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken“ und enthielt 17 Titel mit einem oder mehreren Artikeln; desgleichen das 4. Buch „von Contracten, Besitz, Eigenthum, Gewähr(leistung) und Verjährung“ in 22 Titeln mit verschiedenen Artikeln. Am umfassendsten aber erscheint das 5. Buch „von peinlichen Sachen, Injurien, Gewalt, zugefügten Schaden, Strafen und Bußen“ in 47 Titeln mit mehreren Artikeln, denen schließlich Tit. 48 hinzugefügt worden: „daß hinführo nach diesen Ritter- und Landes-Rechten soll geurtheilt werden und von Fällen, die darinnen nicht begriffen seyn“ in 3 Artikeln. Das sechste Buch ist offenbar später hinzugefügt worden als „des Fürstenthum Ehten (Kirchen-) Pollicey- und Landesordnung“ und enthält nur 7 Titel mit mehreren Paragraphen statt Artikeln. Wahrscheinlich ist es jedoch erst kurz vor der Einsendung des ganzen Werks nach Schweden im Herbst 1650 ausgearbeitet und nachgetragen worden, wie man aus den Citaten zum § 1 Tit. 4 „von des Fürstenthums Ehten Freyheiten, auch der Ritter- und Landschaft Gebühr gegen Königliche Majestät, Königreich Schweden und Landes-Obbrigkeit“ schließen darf, worin nur der Confirmatio Privilegiorum Regis Johannis, Sigismundi, Caroli, Gustavi Adolphi M. etc. nicht aber der bald nachher erfolgten Bestätigung der Landes-Pri-

vilegien von der regierenden Königin Christina vom 17. Jan. 1651 gedacht ist. Noch waren von Crusius ein achter Titel dieses 6. Buchs „von Abschaffung unnöthiger und übermäßiger Unkosten, item anderer Ungebühr uff Verlöbnußen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnüßen“ und Tit. 9 „vom Maße in Kleidung zu halten“ mit Berufung auf die „Adelsbewilligung von 1543“ und „renovirte Landes = Ordnung von Ao 1645“ abgefaßt und dem Werk am Schluß mit einverleibt worden, welche aber der Herren Landrätthe Billigung damals, wahrscheinlich weil die renovirte Landesordnung schon obnedies Gesetzeskraft hatte, als eine bloß temporaire polizeiliche Verordnung aber in das Rechtsbuch nicht eigentlich mit hingehörte, nicht erlangten und daher auch in des Oberlandgerichts Handschrift vom Ritter = und Landrechte und in allen andern darnach gefertigten Abschriften gänzlich fehlen und selbst in dem ersten Druck dieses Rechtsbuchs nur unter den Nachträgen und Verbesserungen anzutreffen sind. Als die Landrätthe und Ritterschaft Ehstlands bei der königlich = schwedischen Regierung später noch öfter um die hochobrigkeitliche Bestätigung ihrer beim praktischen Gebrauch der Richter und Partien sehr zweckmäßig und nützlich befundenen Ritter = und Landrechte ansuchten, hieß es in der Resolution König Carl's XI. vom 17. Jun. 1690: „Und damit ein gewisses Recht für die Raths = und Gerichtsstühle im Herzogthum festgestellt werden möchte, so wollen Ihro königl. Majestät aus gnädigem Vertrauen zu Dero getreuen Untertbanen, der Ritterschaft und Adel in Ehstland, Dero General = Gouverneur daselbst im Herzogthum anbefohlen haben, einige aus denen Landrätthen und andere, ihrer Statuten und alten rechtlichen Gebräuche erfahrene Männer zugleich mit gewissen von General = Gouvernements = Bedienten dazu Verordneten sich zu adjungiren, dasjenige Werk, welches der selige Statthalter Krusenstern zusammengetragen, zu übersehen und zu überlegen, und solches mit denen ältesten und jüngern oder leßtern königlichen und hoch = oder herrmeisterlichen Statuten samt rechtlichen Gebräuchen und Gewohnheiten zu conferiren, worüber sie denn ihr unterthäniges Bedenken Ihro königl. Majestät zu erkennen geben sollen, da dann Ihro königl. Majestät, nach Erwägung des Werks, weiter eine vollkommene Bestätigung darüber mittheilen wollen.“ Welche Umstände die Erfüllung des königl. Befehls und seiner darauf gegründeten Verbeißung damals

verhindert haben, ist nicht genau bekannt. Muthmaßlich war die Absicht des Königs, das neue schwedische Gesetzbuch, woran er damals arbeiten ließ und worüber er auch aus Liv- und Ehstland, wie es heißt, Anmerkungen und Erinnerungen zu einzelnen schon ausgearbeiteten Titeln soll haben einziehen lassen *), auch in Ehstland einzuführen, der Hauptgrund, daß ungeachtet der dringenden Bitten des Adels, mit der Revision des Rechtsbuchs dennoch kein Ernst gemacht wurde. Eine bedingte Bestätigung und dadurch auch eine gewisse Autorisation zur fernern gerichtlichen Anwendung der Ritter- und Landrechte, auf welche die Herren Landräthe beim Eintritt ins Amt sogar ihren feierlichen Eid ablegten **), erlangte der Adel erst in der Resolution Carl's XII. vom 27. Januar 1699, welcher in § 3 verfügte: „daß dieses Werk, da es weder conferirt noch übersehen sey, auch nicht weiter als ein allgemeines Gesetz angesehen werden solle, als in so weit es mit den Privilegien und Lehnrechten übereinstimme“, indem an solcher Übereinstimmung in Ehstland niemand zweifelte, wie denn auch die gründliche und sorgfältige Erforschung, Nachweisung und Vergleichung der Quellen der Ritter- und Landrechte in neuerer Zeit von dem um unser Provinzialrecht so hochverdienten vormaligen Professor, Herrn Staatsrath Dr. Fr. G. von Bunge in den §§ 7 — 18 seiner schon oben erwähnten Geschichte und Quellen der ehstl. Ritter- und Landrechte die vollkommenste Übereinstimmung dieses nun bereits 200 Jahre in unbestrittener Anwendung gewesenen Rechtsbuchs mit seinen Quellen längst über allen Zweifel erhoben hat.

Als Ehstland durch die zu Hart am 29. September 1710 geschlossene Capitulation unter russische Botmäßigkeit trat, wurden: „alle Privilegien, Donationes, Statuten, Immunitäten, alte wohlhergebrachte Landesgewohnheiten, von denen gloriwürdigsten Königen zu Dänemark, item denen Hoch- und Hermeistern dem Lande und Adel gegebene und von Zeiten zu Zeiten confirmirte Praerogativen, wie selbe in ihrem tenore von Wort zu Wort lauten, zu confirmiren und zu erhalten“ im 2. Punkt „ohne einige exception völs-

*) s. Schicksale der Ritter- und Landrechte während der schwedischen Regierungszeit in v. Bunge's oben angeführten Beiträgen zc. S. 97 Anm. 8.

***) vergl. die Eidesformel im Art. 13 Tit. 1 Buch I der Ritter- und Land-Rechte.

ligt accordiret und bewilliget.“ Demnächst geruhete Se. Groß-
 czarische Majestät, der nachmalige Kaiser Peter I zu St. Peters-
 burg am 1. März 1712 auf Bitte der ehstl. Landes-Deputirten,
 Landrätthe Reinhold Baron v. Ungern Sternberg und Bengt
 Heinrich von Bistram, dem Lande und der Ritterschaft „ihre
 uralten Verträge, Beliebungen, Rechte, Gerichte, Reccess, Statuten,
 christliche Landes-Gewohnheiten und Gebräuchen“ allergnädigst zu
 confirmiren, mit dem Versprechen „daß sie und ihre Nachkommen
 bey dem allen immerwährend erhalten und gehandhabet werden
 sollen.“ An eine Veröffentlichung der aus jenen Rechten und Pri-
 vilegien vor Alters in systematischer Ordnung zusammengestellten
 ehsländischen Ritter- und Landrechte durch den Druck, dachte man
 erst einige Jahre später. Um aber nun sicherer zum Ziele zu gelan-
 gen ward auf dem Landtage im Febr. 1718 eine amtliche Revision
 beschlossen von einer Commission, wie sie schon König Carl XI
 im J. 1690 angeordnet hatte. Dieselbe beeilte auch die ihr übertra-
 gene Revision gar sehr und wurde daher außer einigen wenigen,
 ziemlich unerheblichen Veränderungen dieses oder jenes nicht ganz
 angemessenen im Texte gebrauchten Ausdrucks, nur im Buch II
 Tit. 4 Art. 4 ein Zusatz und zum Buch II Tit. 6 Art. 1 zwei
 neue Artikel hinzugefügt. So ward die Revision schon zu Ende
 desselben Jahres beendet und darnach der Schluß der dem Ritter-
 und Landrechte vorgesezten frühern Vorrede wörtlich nachstehend
 verändert: „Und dann nun das gesammte Collegium derer Hochwohl-
 „gebohrenen Herren Land-Rätthe, wie auch Eine Hochvoll- und Voll-
 „gebohrne Ehstnische Ritterschaft bey der leßtmahlig gehaltenen
 „Zusammentunft des abgewichenen Februar Monaths einstehenden
 „Jahres einmützig beschloßen und vollständig beliebet haben, daß
 „nachfolgende Ritter- und Land-Rechte des Herzogthums Ehsten
 „von dem Hochwohlgebohrenen Herrn Vice-Gouverneuren und äl-
 „testen Land-Rath, Herrn Friedrich von Löwen auf's Neue
 „übersehen werden möchten, damit selbige zum öffentlichen Druck
 „befördert werden könnten: Als hat Hochgedachter Herr Vice-
 „Gouverneur und Land-Rath nebst Zuziehung des Oberlandgerichts-
 „und Ritterschafts-Secretarii Hn. August Wilhelm Wesener,
 „ingleich des Kaiserlichen Commissarii Fiscii Hn. Ernst Frie-
 „drich Krompein's sich höchstens angelegen seyn lassen, ober-
 „wähnte Ehstnische wohlhergebrachte Ritter- und Land-Rechte von

„Worten zu Worten mit Fleiß durchzugehen und die einander zu-
 „widerlauffenden Loca und Articula denen Rechten und der selbst ge-
 „biethenden Billigkeit nach mit einander zu conciliren und zu vereinbah-
 „ren, auf daß sowohl künfftighin, als auch wie bereits von undenklichen
 „Jahren vorhero allstets geschehen, bey dieses Landes Gerichten in ju-
 „dicando allerdings darnach gegangen werden möge. Solchem nach
 „nun versehen sich die hochwohlgebohrnen Herren Land-Räthe zu Einer
 „Hochwohl- und Wohlgebohrnen Ebstländischen Ritterschafft und denen
 „Landes-Eingefessenen, wie auch zu allen litigirenden Partheyen: Es
 „werde ein jeder sich dieses Recht bekannt zu machen, seines Fugs und
 „Anfugs sich bestermassen zu erinnern, zu bescheiden, auch sonst
 „mit Anstell- und Führung des Processus in allen rechtlichen Hand-
 „lungen dieses löblichen Ritter- und Land-Rechten Ordnungen,
 „Satzungen und wohlhergebrachten Gebräuchen, sich gemäß und ge-
 „horsahm zu bezeugen bestmöglichst bestleißigen, maßen sie hierzu
 „ganz ernstlich auch angemahnet und angewiesen seyn sollen.
 „Gegeben zu Revall in Thro Groß-Czarischen Maytt. Ober-Land-
 „gerichte den 18. Tag des Monats November im Jahre nach unsers
 „Erlösers und Seligmachers Jesu Christi heilwärtigen Geburt 1718.“

Nach dem Ableben des Hochseligen Kaisers Peter, des Großen,
 glorreichen Andenkens, kam der Druck dieser neu revidirten R. u. LR.
 wiederum zur Sprache und Thro Majestät die Kaiserin Catharina I
 gerubete auf die deshalb angebrachte Bitte der ebstländischen Ritterschafft
 am 25. Jan. 1726 Allergnädigst zu resolviren: „daß die geschriebenen
 ebstländischen Landrechte gedruckt werden könnten, vorher aber eine
 authentique Copey an den Senat zur Revision einzusenden sey.“
 Der frühe Tod der Kaiserin und die späteren Veränderungen auf
 dem Kaiser-Throne vereitelten indessen auch die Hoffnung auf eine
 solche dem dirigirenden Senate noch vorbehaltene Revision der
 R. und LR., ohne indessen deren beständigem Gebrauche in den
 Landesgerichten einigen Eintrag zu thun, indem immer mehr Ab-
 schriften dem Mangel gedruckter Exemplare abzuhelpen suchten. Im
 Reichs-Justiz-Collegio und selbst im Senat wurden Erkenntnisse
 des Oberlandgerichts, welche sich auf diese R. und LR. stützten für
 rechtskräftig anerkannt und bestätigt, und manche Bestimmungen
 dieser unserer einheimischen Rechte auch selbst bei abändernden
 Entscheidungen und Ukasen dieser höchsten Gerichte im Reiche aus-
 drücklich als hier geltendes Gesetz denselben zum Grunde gelegt,

wie davon viele Beispiele noch bis auf den heutigen Tag nachzuweisen sind. Bei den großen Schwierigkeiten, welche einer Revision unsers deutschen Rechtsbuchs bei den höchsten Würdenträgern des russischen Reichs im dirigirenden Senate, der Natur der Sache nach entgegen standen, war der Ausweg einer schon 1740 von dem Reichs=Justiz=Collegio als Appellations=Instanz und nächster Oberbehörde des Oberlandgerichts angeregten neuen gründlichen Revision von sachkundigen, in diesen Rechten erfahrenen Männern hier am Ort unstreitig sehr zweckmäßig und hat sich auch der fernern Entwicklung unserer einheimischen Rechte förderlich gezeigt. Am 17. Februar 1741 begann diese von der Ritterschaft und den Landrätthen angeordneten im Schoße des obersten Landesgerichts unternommene Revision und kann erst mit Übergabe einer Reinschrift des auf den Grund solcher Revision völlig neu redigirten, wenn auch in der Hauptsache nicht veränderten Textes unsers Ritter- und Landrechts von Seiten der ernannten Revidenten am 24. Febr. 1753 als vollständig beendet angesehen werden.

Ob und welche Schritte von Seiten der ehsländischen Ritterschaft und Landrätthe geschehen, um die Allerhöchste Anerkennung und die Erlaubniß zum Druck dieser nach Ablauf des ersten Jahrhunderts bei der Revision Zeitgemäß erneuerten und vervollständigten Ritter- und Landrechte zu erlangen, ist nicht bekannt. Die Absicht dazu erhellet aber deutlich aus dem 1. Art. des letzten Titels im Vten Buche, welcher hier, weil der frühere Tit. 34 als nicht zum peinlichen Recht gehörig bei der Revision gänzlich ausgefallen, der Tit. 47 ist, wo die damals regierende „Kaiserin und Selbsthalterin aller Rußen“ an Stelle der „großmächtigsten Fürstin und Fräulein Christinen, der Schweden ꝛ. Königin“ gesetzt worden und auch ihrer Confirmation der R. und L. erwähnt wird, als wäre sie bereits erfolgt. Unter der Regierung der derzeitigen Kaiserin Elisabeth Petrowna kam es aber eben so wenig dazu, als unter der der nachfolgenden Kaiserin Catharina Alexejewna II. Letztere schrieb jedoch in einem am 3. Juli 1783 an den General=Gouverneuren Grafen Browne erlassenen Allerhöchsten Befehl ausdrücklich vor, daß die bei Einführung der Statthalterschafts=Verfassung in Liv- und Ehsland neu errichteten Behörden und in verschiedenen Aemtern angestellten Beamte, ein jeder in seiner Function darauf sehen sollten: „daß die den erwähnten Gouvernements zugeeigneten Gesetze, wie auch die dem Adel und den

Städten dieser Statthalterschaften Allerhöchst verliehenen (und bestätigten) Gnaden-Briefe nach ihrem genauesten Inhalt unverlezt befolgt werden mögen.“ Die ehstländischen Ritter- und Landrechte in ihren viel verbreiteten Abschriften der ursprünglichen Redaction des Statthalters von Krusenstjern blieben daher auch nach veränderter Gerichtsverfassung in Ehstland, in unbestrittenem Ansehen, und die durch keine neuen Abschriften vervielfältigte neue Redaction der revidirten R. und LR. gerieth demnächst in völlige Vergessenheit. Dieser ist sie erst jetzt entrisen durch die uns von dem Herrn Oberlandgerichts-Advocaten und Rathsherrn, Tit.-Rath Alexander Gustav Koch zur Benützung für den gegenwärtigen Zweck freundlichst mitgetheilte Handschrift in zwei starken Bänden in Achtel Format, deren erster Band das I u. II Buch, der andere aber das III—VI Buch der revidirten R. u. LR. umfaßt. Nur die vordere Seite jedes Blatts ist darin beschrieben, die leer gelassene Rückseite aber hin und wider zu hineingeschriebenen Anmerkungen und angeführten Präjudicaten benützt worden, muthmaßlich von dem frühern Besitzer, dem als praktischen Rechtsgelehrten aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts bekannten Hofrath Wilhelm v. Harpe aus Raulep, der sich im ersten Viertel des laufenden Jahrhunderts besonders als vieljähriger Präsident der ehstländischen adlichen Credit-Cassen-Verwaltung und zuletzt noch als Landrath um Ehstland mehrfach verdient gemacht hat.

Wenngleich die neue Redaction jenes revidirten R. und LR. bis hiezu völlig unbekannt gewesen ist und den damit von der Ritterschaft und den Landrätthen, welche die Revision angeordnet, wie von den erwähnten Revidenten, welche sie ausgeführt und vollzogen, beabsichtigten praktischen Nutzen eben deshalb nicht hat leisten können, so ist doch der Letztern Mühe und Arbeit nicht ganz vergebens gewesen und wenn auch spät, so doch bereits seit einem Menschenalter uns zu gute gekommen. Denn die 1821 von Ewers in seiner Ausgabe der R. und LR. S. 483 — 574 zuerst bekannt gemachten „Marginalien zum Ehstländischen Ritter- und Land-Recht, nach der Original-Handschrift des Oberlandgerichts-Secretairs J. H. Niesenkampff de Ao. 1746“ sind offenbar durch jene Revision veranlaßt, wie die vielen darin gesammelten kurz excerpirten oder doch citirten Praejudicate welche sich meist in den Allegaten zu den einzelnen betreffenden Artikeln des revidirten R. und LR. wiederfinden,

überzeugend darthun. Und eben diese Präjudicate sind auch heute noch für den praktischen Juristen von Werth und liefern zugleich dem Freunde der vaterl. Rechtsgeschichte ein schätzbares reiches Material zur Vergleichung der allmählichen Fortbildung unsers Provinzialrechts.

Aus dem Revisions-Protocoll erhellet, daß die mit dem ersten Buche der N. und N. am 17. Februar 1741 angefangene Revision mit dem andern Buche erst am 17. Januar 1746 fortgesetzt worden, aber auch dann nur bis zum 6. Titel des dritten Buchs gediehen. Bis dahin hatte den Revidenten ohne Zweifel der Ober-Landgerichts-Secretair Justus Johannes Niesenkampff assistirt, dessen Name auch am Ende des revidirten dritten Buchs noch unterzeichnet ist, obwohl die Namen der übrigen Revidenten wenigstens in der uns vorliegenden Abschrift fehlen. Schon im Jahre 1744 war dem genannten ältern J. J. Niesenkampff, wohl mehr seiner Kränklichkeit, als seines vorgerückten Alters wegen, denn er war erst am 19. April 1690 geboren, sein ältester Sohn Justus Heinrich Niesenkampff, geb. am 19. März 1718, als Secretair-Substitut zur Seite gestellt, er selbst aber zum Ober-Secretairen des Oberlandgerichts ernannt. Wahrscheinlich überließ er die fernere Protocollführung bei der Revision, die am 12. September 1749 erst mit dem 7. Titel des dritten Buchs: vom Intestaterbrecht wieder begann, seinem Sohn und muß es nun damit rascher von Statten gegangen sein, da schon im Laufe des folgenden Jahres die Reinschrift der neuern Redaction der revidirten ersten drei Bücher der Mitterschaft und den Landrätthen von den Revidenten abgeliefert zu sein scheint. Am 7. September 1750 begann die Revision des vierten Buchs der N. und N., welche aber erst im folgenden Jahre beendet worden, wie die Berufung auf einige neue Oberlandgerichts-Urtheile vom Jahre 1751 in mehreren Allegaten unter dem Texte darthut. Erst im Jahre 1752 mag die Revision des peinlichen Rechts im fünften Buche in Angriff genommen und die darnach mit verhältnißmäßig nur wenigen Abänderungen und Zusätzen erneuerte Redaction des ganzen Buchs beendet worden sein; desgleichen auch die Revision des Polizeirechts im sechsten Buche, über welche schon gar kein Protocoll mehr geführt worden ist, dagegen die beliebten wenigen Aenderungen des Textes sofort in diesen mit aufgenommen wurden. Am Schluß heißt es:

Da wir nunmehr durch die Gnade Gottes nach einer dreyzehnjährigen aus Patriotischer Zelle übernommenen mühsamen Arbeit das Vergnügen genießen, die uns committirte Revidir- und Regulirung zum erwünschten Ende gebracht zu sehen, so haben wir durch Überlieferung derer drey letzten Bücher der uns aufgetragenen Commission hiemittelt ein völliges Genügen leisten und derselben uns entledigen wollen.

Es ist nicht ohne, daß vornehmlich bey dem VI. Buch ein vieles Neues hinzu zu setzen und wegen einer ordentlichen Polizey zu erinnern wäre, weilten aber uns lediglich aufgetragen worden, das Undeutliche zu erläutern, die Contradictiones apparentes nach Recht und Billigkeit aus einander zu legen und was nach den Umständen der Zeit verändert, nach der jetzigen usance festzusetzen, so haben auch wir weiter zu gehen und neue Titel hinzu zu setzen uns nicht entschließen mögen.

Die wir übrigens mit aller Hochachtung jederzeit verharren
Einer Hochwohl- und Wohlgeborenen Ritterschaft
gehorsame Diener

G. J. Baron Stadelberg D. J. Hastfer
Land Rath Land Rath

Stael von Holstein G. L. Wrangel L. Baron Ungern Sternberg
aus Harrien aus Bierland wegen Serwen

Justus Johannes Kiesenlampff

Eines Kaisert. Oberlandg. gewesener Secretarius primarius

Just. Heinr. Kiesenlampff

Eines Kais. Oberlandger. jetziger Secretarius.

Revall den 24. Febr. 1753.

Hieraus ergiebt sich die mit klaren Worten ausgesprochene Aufgabe der Revidenten und die ihnen bei solcher Revision nur ertheilte Befugniß zur Emendirung des vorgefundenen Textes, mit Berücksichtigung der veränderten Zeitumstände, vornehmlich blos zur Vermeidung von Mißverständnis, Undeutlichkeit oder Widerspruch in dem einen oder andern Artikel. Eine Umarbeitung und wesentliche Vervollständigung der R. und ER. lag nicht im Plane und war den Revidenten weder aufgetragen noch gestattet, sofern nicht die größere Deutlichkeit und Vollständigkeit der betreffenden Artikel solche unumgänglich erforderte. Auch auf die Berichtigung der Quellen-Angaben unter dem Text ward großer Fleiß verwendet, wobei es auffallen muß, daß namentlich die Citate aus der Hauptquelle, aus welcher Krusenstiern bei Abfassung der R. und ER.

zunächst geschöpft hatte: Moritz Brandis Ritterrecht des Fürstenthums Echten und das umgearbeitete libländische Ritterrecht, angeblich weil diese handschriftliche alte Rechtsammlungen nicht vorhanden, d. h. den Revidenten nicht gleich zur Hand waren, da sie bei ernstlicher Bemühung doch wahrscheinlich zu ermitteln und herbei zu schaffen gewesen wären, wie dies noch ein Jahrhundert später möglich gewesen ist. Eben deswegen sind denn auch jetzt, da uns diese Quellen mit vorlagen, die Citate daraus alle wieder hergestellt und die betreffenden Stellen in den Druckausgaben nur noch genauer bezeichnet worden.

Von den ursprünglichen Revidenten waren am Schluß der Arbeit nur noch der Landrath u. Consist.-Präs. Baron Georg Joh. v. Stackelberg von Jürgensberg und Kaltenbrunn († 1765) und der Baron Ludwig v. Ungern Sternberg von Rui übrig. An Stelle des Landraths Baron Hans von Rosen war der Landrath und nachmalige Consistorial-Präsident Otto Jürgen von Haster, Besitzer von Sage, Kappel und Neu Sommerbusen getreten, an Stelle des Brigadiers Michael von Bielsky von Ittser und Wattküll und des seines hohen Alters wegen ausgetretenen Capitains Jacob Johann von Richter von Kefffer, Lückholm und Paschlep, (geb. d. 2. Novbr. 1687, gest. d. 6. Juli 1761), der Mannrichter, Capitain Jakob Johann Stael von Holstein zu Hannijöggi, Segelecht und Raenick, und der nachmalige Landrath und Consistorial-Präsident Georg Ludwig v. Wrangell zu Alz und Maydell, so wie endlich an Stelle des Secretairen, seit 1744 Ober-Secretairen des Oberlandgerichts Justus Johannes Riesenka mpff, dessen ältester Sohn und Nachfolger im Amte Justus Heinrich Riesenka mpff, Verfasser der schon erwähnten Randbemerkungen oder Marginalien zum Ritter- und Landrecht. Er hat solche in eine ihm schon 1736 gehörig gewesene in breit Octav Format sauber geschriebene Abschrift des Ritter- und Landrechts, durchschossen mit feinerem Papier, theils hierauf, theils an den Rand der Handschrift selbst in sehr geläufiger, aber zugleich sehr deutlicher und zierlicher feiner Schrift eingetragen, und zwar ohne alle Cancellationen, deren im Texte mitunter wohl vorkommen. Sichtbar ist dies erst nach und nach, zu verschiedenen Zeiten geschehen, wie die verschiedene Farbe der Dinte ergibt. Offenbar also hat der Secretair Riesenka mpff seine schon bei der Durchforschung des Oberlandgerichts-Archivs für die Zwecke der Revidenten des R. und LR. gesammelten Präjudicate und andern

praktischen und rechtsgeschichtlichen Notizen eingetragen und dies auch nach Beendigung der Revision noch fortgesetzt und so zuletzt noch kaum ein paar Jahre vor seinem Tode eine bemerkenswerthe Resolution des Reichs=Justiz-Collegiums der liv- und ehstländischen Sachen vom 18. Mai 1765 zum Buch I Tit. 33 Art. 3 des R. und M. eingetragen, bei Ewers S. 512. Diese schätzbare Arbeit und das ganze Manuscript befand sich eben so wie die einzige vollständige Handschrift von Thomas Hiärn's ehst-, lyp- und lettländischer Geschichte bis zum Jahre 1636, später in dem Besitze von J. H. Riesenkaupff's jüngerem Sohne, dem beim Zoll in Reval angestellten 1823 verstorbenen Coll. Rath und Ritter Justus Johannes Riesenkaupff, aus dessen Nachlaß beide werthvolle Manuscripte 1827 für die Dörptsche Universtitäts=Bibliothek gewonnen wurden, wie wir aus Dr. C. E. v. Rapiersky's Vorrerrinerung zu dem Nachtrage der Chronik von Th. Hiärne in Band II der Monumenta Livoniae antiquae wissen, der die Personalien über die Oberlandgerichts=Secretaire Riesenkaupff, Vater und Sohn, durch den sel. Dr. Bernhard Gottlieb Wetterstrand in Reval ermittelt hatte. Wenn nun in den Handschriften=Catalog der Dörptschen Universtitäts=Bibliothek unter Nr. 140 die beregten Handschriften mit dem Bemerken eingetragen worden: „aus dem Nachlasse des Advocaten Riesenkaupff aus freier Hand gekauft“ so glauben wir dies durch den Umstand erklären zu können, daß die in Rede stehenden Handschriften ohne Zweifel nach dem Tode des Oberldg.=Secr. Just. Heinr. Riesenkaupff zunächst auf dessen ältern Sohn Bernhard Heinrich Riesenkaupff, geb. am 15. October 1750 und um das Jahr 1796 Secretair des Oberlandgerichts und Coll.=Secretair, nach Aufhebung der Statthalterschafts=Verfassung in Reval aber frei practizirender Oberlandgericht's=Advocat, vererbt und nach dessen Tode erst an seinen jüngern Bruder Justus Johannes Riesenkaupff geb. den 19 April 1758, gelangt waren, von dessen Erben aber noch als zum Nachlaß des Advocaten B. H. Riesenkaupff gehörig verkauft worden. Denn außer jenem existirte in Reval nur noch ein Advocat dieses Namens, der zur Zeit der Statthalterschafts=Regierung gewesene Hapsalsche Kreisgerichts=Secr. nachheriger Oberlandgerichts=Advokat Heinrich Georg Riesenkaupff, geb. am 2. Juli 1757 gest. am 4. Januar 1833, daher von seinem Nachlaß i. J. 1827 die Rede noch nicht sein konnte, wie er denn

auch mit den obengenannten Besitzern der erwähnten seltenen Handschriften und dem Verfasser der Marginalien nur entfernt verwandt war. Worauf Ewers in seiner Nachschrift vom Sylbestr Abend 1820 S. XXVII die Behauptung gegründet, daß diese Riesen-Kampffschen Marginalien zum Ritter- und Landrechte „durch ihre praktische Nützlichkeit längst allgemeines Ansehen genießen“ ist jetzt schwer zu ermitteln und müssen wir sie vielmehr für eine bloße Voraussetzung des mit dem Rechtswesen in Eßland zu jener Zeit wohl nicht näher bekannten Herausgebers ansehen, da unsers Wissens diese Marginalien außer den Söhnen des Verf., welche die Original-Handschrift bewahrten, und ihren Freunden wohl nur sehr wenigen bekannt gewesen sein mochten, und da sie durch Abschriften nicht vervielfältigt worden, auch in der Praxis nicht viel benutzt und von großem Ansehen sein konnten. Desto dankbarer müssen wir Ewers großes Verdienst um die Rechtspraxis in Eßland anerkennen, welcher er mit dem ersten Druck der Ritter- und Landrechte im J. 1821 durch die Beifügung der Marginalien einen großen Reichthum an bisher unbekanntem Präjudicaten des Oberlandgerichts und andern nicht unwichtigen praktischen und rechtsgeschichtlichen Notizen erschloß und zur Benützung mittheilte. Durch sie und durch die übrigen dem Werke beigefügten Urkunden, Rechtsbücher, gerichtlichen Constitutionen und Verordnungen hat er ein ganzes Menschenalter hindurch Nutzen gestiftet und wird sein Werk einen historischen Werth für die Juristen in Eßland behalten, selbst wenn das ganze darin enthaltene noch jetzt praktische Rechtsmaterial in die erwarteten neuern Provinzial-Gesetzbücher übergegangen sein wird. Er äußerte seine Meinung darüber in dem Vorbericht S. IX folgendermaßen: „Da ich bey seiner Bekanntmachung insbesondere den Nutzen studirender Jünglinge zum Zweck habe, so konnte ich das Buch nicht an's Licht stellen ohne es mit einigen urkundlichen Beilagen auszustatten, von welchen ich glauben möchte, daß sie selbst Geschäfts-Männern willkommen seyn werden.“ Er hat sich darin nicht getäuscht, wie die Erfahrung gelehrt hat. Der erneuerte Abdruck wenigstens eines wesentlichen Theils des revidirten einheimischen Rechtsbuchs im Interesse der Wissenschaft und zum Nutzen der studirenden Jugend mag daher zugleich als ein unserer Hochschule von der literarischen Gesellschaft Eßlands dargebrachtes Zeichen schuldiger Dankbarkeit solcher zu ihr sich zählenden praktischen Geschäftsmänner angesehen werden. —

Des Herzogthums Ehsten
Ritter - und Land - Rechte.

Erstes Buch,

nach der Revision von 1741 bis 1753.

N o t a t a

ad jus provinciale Estonicum

in quantum illud

aut a jure communi deviat, aut illud magis determinat;

una cum

illius concordantia et derogationibus, passim remissive

intuitu

Ordinationum Imperialium, quae Ukasae appellantur,

uti et intuitu

Reglementi Generalis Petri I^{mi}, Ordinationis pro Guberniis nec non Literarum patentium Nobilitati & Civitatibus impertitarum.

Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur. Nam quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium civitatis est: vocaturque jus civile, quasi jus proprium ipsius civitatis.

Gajus.

Sub die 17. Febr. 1741.

Die zur Revidirung der Landrechte verordnete Commission beisammen gewesen und waren gegenwärtig :
der Herr Baron und Landrath Hans von Rosen
der Herr Baron und Landrath Georg Johann Sta-
felberg
der Herr Brigadier Michael Bielsky
der Herr Capitain Richter und
der Herr Baron Ludwig von Ungern Sternberg
cum Secretario Niesenkampff.

Es ward hierauf beliebt, daß die Beleuchtung der Vorrede annoch ausgesetzt und sogleich zu Betrachtung des 1sten Titels 1sten Buchs der Ritter- und Land-Rechte geschritten würde, da dann die Benennung des Wortes Fürstenthum in die Augen fiel. Nachdem aber Ehstland schon zur Dänischen und Schwedischen, auch jetzigen Regierungszeit mit dem Prädicat Herzogthum distinguiret worden, so ward für gut befunden, in Stelle des Wortes Fürstenthum, Herzogthum zu setzen *).

Bei dem generalen Titel des 1sten Buchs : vom Landgerichte, gerichtlichen Proceß und was demselben angehörig, ward beliebt es nachstehend accurater zu exprimiren.

In Stelle des Wortes „Königlich“ ward zu setzen beliebt Kaiserlich, und in Stelle „Landgerichts“ Oberlandgerichts, weil zu letzterem tenore privilegiorum et resolutionum [vergl. Niesenkampff's Marg. zum 1. Art. S. 485] hinlängliche Befugniß obhanden war.

*) In dem vollständigen Titel Sr. Kaiserlichen Majestät wird er jedoch heutiges Tages stets Fürst, nicht Herzog von Ehstland genannt.

I. N. D. N. J. C.

Das erste Buch.

Von denen Kayserlichen Ritter- und Landes-,
Ober- und Unter-Gerichten des Herzogthums
Ehsten, dem gerichtlichen Proceß und was dem-
selben angehörig.

TITULUS I.

Vom Ritter- und Landrechte, Verordnung des Kayserl.
Ober- und Land-Gerichts, denen Herren Land-Räthen, ihrem
Amte, Autorité und Eyde.

Articulus 1.

Das gegenwärtige Ritter- und Land-Recht erstrecket
sich über das Herzogthum Ehsten und die darinnen be-
griffene Lande und Krayßen Harien, Bierland, Terwen
und Wieck *), in so weit und ferne derselben Land-Marcken,
Frontiren, Grenze und Gebiete reichen.

*) Rev. So ward auch für gut befunden, die Worte, so die historische
Nachricht von der Incorporation der 4 Kreisen in sich faßen, [mit dem Citat
aus König Johann's III zu Schweden Resolution de Anno 1584 den
25. Aug. s. Moriz Brandis R. = R. I. 1, 5 S. 101] Kürze halber weg-
zulassen. [vgl. Kurzer Begriff und Verzeichniß von denen in Thro Groß-
Ezarischen Maytt. Herzogthumb Ehstland befindlichen und gewöhnlichen Richter-
Stühlen I vom Oberlandgerichte, bei Gwers S. 7.]

* Articulns 2.

In diesem ganzen Herzogthum werden, nach Beschaffenheit derer vorkommenden Streit-Sachen, keine andere Gerichte, als das Kayserl. Ober-Land-Gericht *), das Kayserl. Provinzial-Consistorium ^{a)}, das Kaiserl. Nieder-Land- und das Kayserl. Land-Waisen-Gericht, die Kayserl. Manngerichte und die Kayserl. Haacken-Gerichte gehalten, und mag denenselben, zu folge Allernädigst confirmirten Privilegien, Ritterlichen Freiheiten und löblichen Landes-Gewohnheiten nicht vorbeÿ gegangen werden. Und obwohl unter ehemaliger Schwedischer Regierungszeit der Königin **Christinae** Maytt. auch hiesiger Orten ein sogenanntes Burg-Gericht eingeführet worden, und von demselben die Streitigkeiten wegen der Norköpingischen Beschluß- und Publiquen-Güter wie auch unabliche Arrendatoren und Pfandhaltern im Lande und andere Civil-Bediente zc. hingehöret haben, so ist doch selbiges albereits mittelst Königl. Resolution de Ao. 1699 ^{b)} völlig aufgehoben und sind solthane Streit-Sachen, ihrer Beschaffenheit nach, denen Manngerichten übergeben worden.

a) Worin zufolge Ibro Kayserl. Maytt. allergnädigsten Verfügung de Ao. 1742 d. 25. Junii und 1743 d. 11. Jul. ein Land-Rath präsidirt. (Der Landrath Adam Johann Baron von Urküll war jedoch schon am 16. Febr. 1715 zum Praeses Consistorii verordnet worden s. Ehstlands Geistlichkeit von H. N. Pauker S. 17 und G. Carlbloms Entwurf zur Kirchen und Religionsgeschichte Ehstlands S. 18.)

b) vide Oberldg. Prot. de eod. anno sub diebus 5 & 8 Maii, welche Resolution auch von Ibro Kayserl. Maytt. mittelst dero hohen Ukase Ao. 1743 bey Macht erhalten. (vgl. Capitulation der Ehstl. Ritterschaft Art. XXII S. 207 in Landrath Wrangell's Chronik von Ehstland nebst angehängten Ehstl. Capitulations-Punkten und Nyssädter Friedensschluß, in Druck gegeben von Dr. C. J. A. Pauker. Dorpat 1845. 8.)

*) Baron Nuss: die Verordnung für das Oberlandgericht ist verändert durch die Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 164 ff. [s. dagegen das Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements I, 9.]

Articulus 3.

Dieses Kayserl. Oberlandgericht ist nach altem löblichen Herkommen nebst dem Kayserl. Präsidirenden Herrn Gubernatore dieses Herzogthums Ehesten mit zwölf ehrlichen nach Harrischen und Wierischen Rechten Erblisch adelichen eingeseffenen *) Land-Räthen **) bekleidet und besetzt, und präsidiret keiner, als der Kayserl. Herr Gubernator ***) im Ober-Land-Gerichte a). Wenn aber der Kayserl. Herr Gouverneur durch Krankheiten oder andere legale Impedimenten behindert würde, daß Er in Person nicht präsidiren könnte, so soll Selbiger (der Kayserl. Herr Gubernator) einen von denen ältesten Landes-Räthen in seine Stelle zu präsidiren verordnen ****).

a) Aus Moriz Brandis Prot. Ao. 1595 zu Wosel, ibid. 1597 d. 11. Juni und 7 Juli; aus Hermannus Witten Protocoll Ao. 1632. (Kurzer Begriff u. I, 1 bei Ewers S. 7.)

*) Rev.: Wodurch gleichwohl diejenigen vom Adel, die allhie auf Lehn-Recht erblich angefessen sind, nicht auszuschließen, sintemahl durch Ihro Kayserl. Maytt. Gnade de Ao. 1728 d. 11. Septbr. auch die Lehn-Succession eine andere Gestalt gewonnen und in Ermangelung der männlichen Bluts-Erben bis in das fünfte Glied der weiblichen Linie verbessert worden (s. R. Marg: zum Worte Eingeseffenen S. 486 Die Kaiserin Catharina II verwandelte aber alle Mannlehne in Liv- und Ebstland mittelst Allerh. Manifests vom 3. Mai publ. vom Senat am 8. Mai 1783, in wirkliche Allodial- und Erbgüter s. v. Bunge's chronol. Repertorium der russ. Gesetze und Verordnungen für Liv-, Ebst- und Curland. Dorpat 1824. 8 II, 238.)

**) B. N. Das Amt der Herren Land-Räthe cessirte in Gefolge Ufse vom 14. Aug. 1786 (s. Repert. II, 347 und vergl. den Allerh. namentlichen Befehl vom 28. Novbr. 1796 wegen Wiedereinführung der alten Verfassung und Herstellung der Landraths-Collegia in Liv- und Ebstland, Repert. III, 2 so wie die Allerh. bestätigte Meinung des dirig. Senats vom 26. Febr. 1797.)

***) Rev.: Welches auch durch Kayserl. Maytt. Petri I, des Großen, Gnade in dem Art. VI der Capitulation (S. 201 a. a. D.) gänglich und specialiter bestätigt worden; gleichergestalt auch in jetziger Kayserl. Maytt. hohen

Ukase von 1743 verfügt ist. (Auf den Grund dieser Privilegien übernahm der General-Gouverneur, General-Adjutant Marquis Paulucci zufolge Rescripts vom 14. März 1824 auf Bitte des Oberlandgerichts das Präsidium in demselben s. Prov. Recht I, 848 und II, 728.)

****) R. Marg. S. 486. (Die Stelle des Präsidenten vertritt in seiner Abwesenheit einer der ältesten Landräthe auf Vorstellung des Oberlandgerichts und Wahl des General-Gouverneurs. Pr. R. I, 848, II, 728.)

Articulus 4.

So nun einer oder mehr von denen Herren Landräthen durch Todesfall oder sonsten abgeht *), haben die überbliebenen Macht, in die erledigte Stelle andere tüchtige Personen selbigen Standes zu erwählen, ^{a)} und sitzen die neuerwählten unter denen, die vor ihnen gewesen, nach der Ordnung, wie ein jeder gefohren wird.

^{a)} Prot. de Ao. 1695 fol. 44. (R. marg. S. 487 und Kurzer Begriff I, 2 a. a. O. Über die Landraths-Wahl und die Wahlfähigkeit zum Landrath s. Pr. R. II, 461 und 462; 486 — 491 und 727.)

*) B. N. Wegen Ablassung der Richter wird dem General-Reglement inhaerirt mittelst Ukase vom 31. Jul. 1784.

Articulus 5.

Doch sollen Vater und Sohn, wie auch zween Brüder *) zugleich nicht im Ober-Land-Gericht sitzen. Da aber deren einer verstürbe, oder mit Wissen und Willen des ganzen Gerichts abdancte, so mag der Brüder, wenn er des Standes würdig, wohl gewehlet werden. Es soll aber keinem, ohne Consens des ganzen Gerichts abzudancken gestattet werden. ^{a)}

^{a)} L. pen. ff. de officio Praes. (fr. 20 Dig. 18, 1) L. 2 ff. § Et cum 24 ff. de orig. juris (fr. 2, 24 Dig. 1, 2.) R. marg. S. 487. Kurzer Begriff 1c. I, 2.

*) Rev.: Nach Anleitung des kbnigl. Rescripti Ao. 1692 d. 24. Oct. ist auch zu verhüten, daß nicht allzuviel von einer Familie oder Schwägerschaft in's Gericht gezogen werden. (Pr. R. II, 462.)

Articulus 6.

Niemand der zum Land-Rath erkohren wird, soll oder mag sich dessen verweigern, noch entbrechen, ^{a)} bey Poen zweyhundert Rheinischer Gulden. *)

^{a)} L. 9 ff. de muneribus & honoribus 50, 4.

*) Rev. i. e. Nach jetziger Gerichts-Usance zwey hundert Rubel (s. Brandis R. R. II. 8, 1 u. 2 S. 119; Kurzer Begriff 2c. I, 2 a. a. D. Gegenwärtig 250 Rub. S. M. zum Besten der Ritterschaftscaffe. Pr. R. II, 459.)

Articulus 7.

Denen Herren Land-Räthen soll ihres tragenden hohen Amts halber ^{a)} als Landes-Vätern gebührende Ehre, *) Achthaltung und Respect von Männlichen so inn- als außerhalb Gerichts erwiesen werden und wiederfahren, **) und so einer darüber schreitende befunden wird, der soll vom Kayserl. Ober-Land-Gericht nach Rechte dieser Lande in gebührende Strafe genommen werden ***).

^{a)} Aus dem Abschiede zu Wosel 1595 (s. Moriz Brandis R. R. I. 4, 7. S. 109 und Coll. S. 246; R. marg. S. 487. Kurzer Begriff I, 4.)

*) Rev. Es ist daher durch Kayserl. Maytt. sowohl in höchst deroelben mit dem Lande Ao. 1710 d. 29. Septbr. getroffenen Capitulation Art. V a. a. D. denen Land-Räthen, die alte Range zu bestätigen accordiret, als auch 1726 d. 4. Martii mittelst specialen Kayserl. Privilegii Ihnen die General-Majors Range Allergnädigst beigelegt worden (Zufolge Allerhöchsten Befehls vom 20. November 1835 ist ihnen zugleich das Prädicat der 4. Rangklasse „Excellenz“ verliehen worden s. Nr. 8594 der allgemeinen russischen Gesesammlung und Provinzial-Recht II, 541 nebst Beilage III und Art. 730.)

**) B. N. Die Gerichte müssen ihre Conbuiten-Listen alle Jahr im März zum Senat abschicken, Resolution des Senats vom 18 Juni 1776. Die Candidaten zum Wolodimir-Orden werden jährlich zum 1. August vorgestellt, in Grundlage der Ordens-Statuten vom 22. September 1782, laut Ukase vom 17. April 1784. s. v. Bunge's Repert. II, 219 und 297. (Die Vorstellungen zur Erlangung des Ehrenzeichens für tadellosen Dienst sind dem Civil-Gouverneuren mit den vorgeschriebenen kurzen Formulairn zum 1. Septbr. jedes Jahres zur weitem Beförderung zu unterlegen, laut Publication der Regierung vom 24. Juli 1852.)

***) vide Lib. V. tit. 5 art. 1 juris Provincialis (cf. Moriz Brandis Ritter-Recht I. 4, 5 und 6, und Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen Tit. IV Hauptst. 9 Abth. 1 in Betreff der Vergehen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, insbes. von Verlezen der Subordinationspflicht Art. 423 — 427.)

Articulus 8.

Die streitigen Sachen, so vor Gerichte kommen, sollen zufrörderst nach denen wohlhergebrachten von Königen zu Königen, von Hochmeistern zu Hochmeistern, Herrmeistern zu Herrmeistern, denen Königen zu Schweden, auch leztlichen von denen hochlöblichsten Russisch Kayserlichen Majestäten allergnädigst confirmirten Landes-Privilegien, Uralten Verträgen, Beliebungen, Recessen, erweislichen löblichen Gewohnheiten, Sitten, Gebräuchen, und diesen beschriebenen Ritter-Rechten entschieden werden ^{a)}, und soll denen Herren Gubernatori und Landes-Räthen in Sententien und Urtheile auszusprechen, dieselbe Macht verbleiben, welche sie in Vorzeiten gehabt haben ^{b)}, also daß sich niemand unterstehe denenselben so wenig als denen von ihnen ausgesprochenen und in die Kraft Rechts geschrittenen Entscheidungen ^{c)} (sich) zu widersetzen, bei Vermeidung der unten im fünften Buche Tit. 5 Art. 1, 2 u. 3 ausgedrückten unnachlässlichen Strafe ^{**}).

^{a)} Privileg. Königs Carl IX Ao. 1600 d. 3. September. (Brandis Ritter-Rechte II. 1, 19, n. 11 S. 132.)

^{b)} Privil. König Christophers zu Dännemark Ao. 1329 (Brandis Ritter-Recht I. 4, 3 S. 108; R. marg. wegen des restringirten juris de non appellando vermöge Königlicher Resolution vom 17. Januar 1651.)

^{c)} Brandis Ritter Rechte II. 18, 4 S. 183; Kurzer Begriff zc. I, 5. Darnach wird der Revision schon zur Zeit des Königs Gustav Adolph gedacht a. a. D. S. 9.

^{**}) Brandis Ritter-Rechte I. 2, 9 u. 14 und II. 18, 5 S. 103, 105 u. 183; vergl. Strafgesetzbuch Art. 291.

Articulus 9.

So es sich begeben, daß die Herren Land = Rätthe nicht alle beyammen wären, wie gleichwohl keiner ohne sonderbare verhinderliche Ehefast ausbleiben soll *), und jedoch einer mehr als die Hälfte zugegen ist, so mögen selbige wohl Urtheile sprechen a). Da auch die Herren Land = Rätthe mit dem Kayserlichen Herrn Gouverneuren in einer vorfallenden Sache nicht könnten einig werden, und die Landes = Rätthe den Kayserl. Herrn Gouverneuren in votis überstimmten, alsdann gelten billig die majora vota **), wonach die Sententia von dem Secretario verfasset, darauf von denen consentirenden Richtern b) unterschrieben und mit ihrem angebohrnen Ablichen Petschaste besiegelt ***), danächst publiciret und gleiche Kraft mit andern vom Kayserl. Herrn Gouverneuren ****) bewilligten und unterschriebenen Urtheilen haben und gebührlichen exquiret werden sollen.

a) Lehn = Recht König's Woldemari § Wo der Rath ic. (Cap. 40 f. die Duellen der Ritter =, Lehn = und Landrechte Ebst- und Livlands S. 165; Brandis Ritter = Recht I. 4, 2. S. 107 u. Prov. Recht I, 878.)

b) Oberlandgerichts = Protocoll Ao. 1705 d. 2. Martii (cf. Provinzial = Recht I, 879, wonach auch der nicht consentirende Landrath das Original = Urtheil nach der Entscheidung der Mehrheit mit unterschreiben muß.)

*) B. N. übrigens ersehen Präsidenten und Richter ihre Pflicht aus dem General = Reglement vom 27. Februar 1720 und der Gouvernements = Verordnung vom 1. December 1775 und 4. Januar 1780. (Provinzial = Recht I, 28—32 und 864—872.)

**) Rev. Wenn aber die Stimmen gleich sind, so gelten bei solchen Umständen diejenigen, mit denen der Kayserliche Herr Gouverneur übereinstimmt. (Kurzer Begriff I, 7. a. a. D.; Prov. = Recht I, 153—160.)

***) [Die Besiegelung der Oberlandgerichts = Urtheile mit den Siegeln der unterzeichneten Landrätthe hat seit der Einführung der Dejour und eines eigenen Gerichts = Siegels der Behörde laut Protocoll des Oberlandgerichts vom 29. September 1808 aufgehört, und wird das Siegel des Ober = Landgerichts nur den Originalen der Civil = Urtheile beigebruckt s. Provinzial = Recht I, 880.]

****) *Rev.*: In den übrigen Gerichts-Handlungen subscribiret sich der Gouverneur als *Praeses Judicii* im Nahmen und von wegen Ihro Kayserl. Maytt. Ober-Land-Gerichts allein, wenn es nemlich in der Province verbleibet, moferne aber dergleichen gerichtliche Schreiben außer Landes geschickt werden, so unterschreiben sich, laut *Protocoll de Ao. 1705* den 2. Martii, zunächst demselben zweene Land-Räthe (s. *R. marg. S. 488.* Auch in Berichten und Unterlegungen an den dirigirenden Senat haben sämtliche anwesende Land-Räthe ihren Namen mit zu unterzeichnen, vgl. über die Form der gerichtlichen Ausfertigungen und deren Unterschrift: *Kurzer Begriff I, 8* und *Provinzial-Recht I, 179—184 u. 875.*)

Articulus 10.

Wenn nach eingebrachter und angehörter Sachen, Klage und Antwort, im Ober-Land-Gericht Bescheid zu geben oder Urtheil zu fällen seyn, so sollen diejenigen, die unter denen Herren Land-Räthen einer oder andern litigirenden Parthey mit naher Blutsfreund- oder Schwäger-schaft bis in's andere Glied verwandt seyn (die aber im dritten Gliede sowohl gleicher als ungleicher Lineae, — nach der Canonischen Computation zu zählen — verwandt seyn, *) werden zugelassen) oder auch dieselbe, welche mit den Parthen in öffentlicher Feindschaft stehen, item die eine gleichmäßige Sache in Rechten hängen haben, so lange deliberiret und geschlossen wird, sich des Gerichts enthalten; die aber besitzen bleiben, ohne Ansehen der Person, nach denen löblichen Ritter- und Landes-Rechten, wie vorher gesetzt, erkennen.

*) *R. N. Judices esse nequeunt consanguinei, agnati aut affines usque ad 2dum gradum; tertius gradus admittitur* (s. *Kurzer Begriff I, 6. Provinzial-Recht II, 462.*)

Articulus 11.

Da auch einer oder mehr von denen Herren Land-Räthen einem vor Gerichte oder sonst in Handlung beyständig, folgig oder raththätig gewesen, *) sollen der oder dieselben, wenn die Sache zum gerichtlichen Spruch kommet, gleich denen Blutsfreunden und Schwägern abtreten *);

es wäre denn, daß sie vom Gerichte vorher zu der Sachen Vermittelung wären verordnet, ^{b)} oder auch nur schlechterdings als Gezeugen zur Unterschrift derer bey der Sachen angezogenen Urkunden, Contracten, Testamenten, Transacten, genöthiget worden, ohne dabey interessiret oder im Rathen und Thaten gewesen zu seyn.

^{a)} vide Ober-Land-Gerichts Protocoll de Ao. 1592 fol. 15 & 16. (vgl. den Dönhoff-Liesenhauseischen Injurien-Proceß vom Jahre 1592 in Brandis Coll. S. 304; Kurzer Begriff I, 6.)

^{b)} L. Post Legatum 5 § advocatum 17 ff. de his quae ut indignis auferuntur. (fr. 5, 13. Dig. 34, 9.)

^{*)} B. N. Anstatt der nicht sitzen Könnenden Richter werden andere Richter aus einem gleichen Departement genommen, laut Ukase vom 4. Octbr. 1784 (Repert. II, 305 u. 7. cf. Prov.-Recht I, 15 u. 16, auch 881.)

Articulus 12.

Das Oberlandgericht soll alle Jahr gehalten und die Zeit zum wenigsten Sechs Wochen vorher durch den Kayserlichen Herrn Gouverneuren als Präsidenten des Gerichts, nach vorher gepflogener Unterredung und Vereinigung mit denen Herren Land-Räthen zu jedermanns Wissenschaft durch gewöhnliche Juridic-Placaten öffentlich bekannt gemacht werden ^{a)}.

^{a)} Aus alter Gewohnheit. Moriz Brandis Protocoll de Ao. 1595 fol. 39, Urtheil 1. de Ao. 1597; R. marg. S. 488; Kurzer Begriff I, 10. (Statt der noch zu Brandis und Crusius Zeit üblichen Kirchspielsbriefe wurden später gedruckte Placate zur Bekanntmachung des Termins zur Eröffnung der Juridik gebräuchlich, welche jetzt der Civil-Gouverneur auf Ersuchen des Ober-Land-Gerichts durch die Gouvernements-Regierung zu erlassen hat, laut Vorschrift des General-Gouverneur's vom 14. März 1824. Punkt 3. s. Provinzial-Recht I, 866.)

Articulus 13.

Der zum Land-Rath erkohren wird, soll bei Antretung (seines Amtes) im Rath-Stuhl nachfolgenden Eyd ablegen: Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, auch diesen Ritterlichen Rechten, so der sämtlichen Ritterschaft von denen allerhöchsten Obrigkeiten dieses Landes von Zeiten zu Zeiten allergnädigst sind confirmiret worden, daß ich in allen Sachen nach äußerstem meinem Wiße, Vermögen, Conscience und Vernunft richten und urtheilen will, unangesehen Magschaft, Feind-, Freund- oder Verwandtschaft, als ich das vor Gott dem Allmächtigen, meiner Allerhöchsten Obrigkeit und jedermännlichen mit unverletztem Gewißen will stehen zu verantworten, auch was in Rathschlägen verhandelt, nicht es melden *). So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

*) Vgl. der Rätze Eyd in Moriz Brandis Ritter-Recht I. 4, 8 S. 110; R. marg. S. 489.)

TITULUS II.

De foro competenti und was für Sachen für das Kayserliche Ober-Land-Gericht gehören *).

Articulus 1.

Anspruch und Klage, welche Güter betreffen und angehen, soll vor dem ordentlichen Richter, darunter dieselben gehören, geschehen und angestellet werden. Begebe es sich aber, daß ein Fremder, der an andern Orten und Herrschaft besizlich wäre, in diesem Herzogthum Erbe oder Guth hätte, welches durch einen Andern rechtlich angesprochen würde, auf solche Ansprache soll der Fremde in diesem Gerichte antworten und kann sich auf seinen Richter, darunter er geseßen, nicht ziehen, sintemalen das Guth oder Erbe an diesen Orten gelegen ist *).

^{a)} Aus dem alten Prot. Urth. I Ao. 1492; Urth. 253 de Ao. 1511; Moriz Brandis Ritter-Recht II. 13, 18 n. 6 S. 170.

^{b)} B. N. dieses entscheidet die Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 173. (s. dagegen das Prov.-R. I, 856—863).

Articulus 2.

Es soll kein Eingefessener des Landes einen andern Eingefessenen vor ein ander Gericht, dahin er nicht gehöret, beklagen oder die Landes Gerichte vorbeÿ gehen, weniger seinen Unterthanen ^{*)}, daß solches von ihnen unter sich geschehe, gestatten. Da jemand dawider wißentlich handeln oder seinen Unterthanen ^{*)} das nicht wehren und dessen überwiesen würde, derselbe soll darum willkürlich gestraft werden, dem Part Abtrag thun und der Klagende Theil seiner Action des Orts verlustig seyn ^{a)}.

^{a)} Protocoll de Ao. 1595 fol. 37; Matth. Berlichii Conclusionum Pars I, Concl. 5. n. 23.

^{*)} cf R. marg. S. 489 ad verbum Unterthan.

* Articulus 3.

So mag auch kein Auswärtiger, noch sonst jemand, der unter einer andern Jurisdiction gehöret, einen hiesigen Eingefessenen von Adel wegen einiger Verbrechen und vor-gefallener real-Injurien aus seinem foro domicilii ziehen und in dem foro delicti belangen, ^{a)} besondern die Inquisition und Erörterung mag, zufolge derer der Ehstnischen Ritterschaft Allergnädigst verliehenen und zustehenden Privilegien, nur bei dem Oberlandgericht gesucht und selbiger Allhie angeklaget werden. Wäre es auch Sache, daß ein hiesiger von Adel in flagranti delicto unter der Stadt-Jurisdiction attrapiret würde, so mag selbiger doch nur, wiewohl mit Beobachtung des dem Ablichen Stande gebührenden Respects, lediglich apprehendiret, nicht aber über Ihn in sothanem foro delicti inquiriret, noch geurtheilet werden, besondern selbiger ist binnen 24 Stunden an seine ordentliche Landes-Obrigkeit auszuantworten ^{b)}.

a) Aus Eines Kayserl. Reichs = Justiz = Collegii Resolution de Ao. 1728 d. 10. Decbr. (vergl. R. marg. 489.)

b) Aus der Königl. Resolution von 1662 den 30 Juli § 8; item 1675 den 30. Septbr. (vergl. die Quellen des Revaler Stadtrechts herausg. von Dr. Fr. G. v. Bunge II, 299 u. 334—339.)

Articulus 4.

In allen Sachen, die ihrer Natur und Eigenschaft nach in erster Instanz vor das Nieder = Land = Gericht nicht gehörig, und im folgenden dritten Titel Art. 1 ausgedrückt seyn, ist ein jeder *) vor dem Kayserl. Ober = Land = Gericht, da Er darunter Dienstpflichtig und hingehörig, dem Kläger zu antworten schuldig.

*) vgl. R. marg. zu den Worten ein jeder S. 489 und die darin erwähnte Citation des Herrmeisters Herrmann von Brüggeneß genant Hasenkamp vom Jahre 1548, abgedr. in v. Bunge's und Paucker's Archiv VI, 335.)

Articulus 5.

Betreffend die Adelige Freiheit und Gerichte in den Höfen hat ein jeder von Adel und Landsaße Macht, in dem Seinigen, so weit eines jeden Grenze zu Wasser und zu Lande sich erstreckt, sein Gericht nach dem Alten zu gebrauchen *); in Sachen aber, die Leib- und Leben concurren, a) muß erstlichen vom Kayserl. Manngerichte erkannt und das Urtheil dem Kayserl. Herrn Gouverneuren und Land = Räthen übersandt werden, welcher es dann mit Zuziehung einiger derselben revidiret, leuteriret und darauf der Execution mandiret.

a) Königs Gustavi Adolphi Confirm. de Ao. 1617 & 1630 und Königl. Rescript Ao. 1634. — Rev. Wenn aber wehrender Juridic dergleichen Criminalia existiren, so wird ein solches dem Kayserlichen Ober = Land = Gericht unterleget, und ertheilet sodann als Praeses Judicii der Kayserliche Herr Gouverneur im Rahmen und von wegen Ihro Kayserlichen Majestät Ober = Land = Gerichts den Remiß an das Kayserliche Manngericht, vgl. R. marg. 490 zu den

Worten Leib und Leben, nach der Königl. Resolution von 1634 den 20. August § 20, in corp. Privilegiorum p. 466: Leib, Ehre und Redlichkeit; erstlichen woferne es Unadeliche, oder die nicht adelichen Standes, noch sonst ratione officii vor das Oberlandgericht gehörig; und Execution mandiret, wovon eine Ausnahme statuiret worden nach dem Protocoll Ao. 1650 den 20. Febr. (Übrigens geschiehet gegenwärtig die Revision der Criminal-Urtheile der Manngerichte im Kaiserlichen Oberlandgerichte unabhängig von dem Civil-Gouverneuren, welchem die Leuterations-Urtheile wie andere Criminal-Urtheile des Oberlandgerichts, nach Durchsicht des Gouvernements-Procureuren, zur Beprüfung und Bestätigung zugesandt werden, und der sie entweder zu bestätigen oder im Fall seiner abweichenden Meinung dem dirigirenden Senat zur Revision vorzustellen hat. Nach erfolgter Bestätigung werden die revidirten Criminal-Urtheile dem betreffenden Manngerichte wiederum zur Publication zurückgesandt, und Abschriften derselben sodann der Gouvernements-Regierung zur Anordnung der Urtheilsvollstreckung vorgestellt. Die bestätigten Criminal-Urtheile des Oberlandgerichts werden den Betheiligten daselbst sofort eröffnet, dann aber der Gouvernements-Regierung mit dem Ersuchen um Anordnung ihrer Vollstreckung abschriftlich mitgetheilt.)

*) (Die Gerichtsbarkeit des Adels und der Landsassen auf ihren Höfen und Gütern beschränkt sich zufolge des am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigten Ebstländischen Bauer-Gesetzbuchs nur auf die in den § § 230—244 daselbst enthaltenen Verpflichtungen und Berechtigungen jeder Gutspolizei.)

Articulus 6.

Zwischen der Geistlichen und Weltlichen Jurisdiction soll es zu Verhütung aller Confusion nach folgender Gestalt gehalten werden. Hat ein Prediger auf dem Duhm oder auf dem Lande einen vom Adel oder Landsassen zu beklagen, soll er denselben vor seinen ordentlichen Richter als vor dem Kayserlichen Ober-Land-Gericht *) gebührlichen besprechen.

*) Moriz Brandis Ritter-Recht II. 13, 8. S. 170: Anspruch und Klage, die wider eines Mannes eigene Person ist zc. (Die Edelleute der Ostsee-Gouvernements haben in allen Sachen, welche ihre Persönlichkeit be-

treffen, ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor der obersten judiciären Gouvernements-Instanz, namentlich aber in Estland vor dem Oberlandgericht s. Provinzial-Recht II, 855.)

Articulus 7.

Will aber ein Landsasse*) einen Prediger vom Lande Rechtlich belangen, so ist in denen Klagen, welche des Predigers Beruff, Amt und Ministerium und keine Güter betreffen, der Bischoff**) und das Consistorium***) des Priesters ordentlicher Richter, und muß (er) in solchen Fällen allda belanget werden. Aber in politischen Civil- und Welt-händeln, als da seyn Personal-Forderungen, die aus Contracten, Schulden, Bürgschaften und dergleichen entstehen, imgleichen in Delicten, Injurien, auch dinglichen und solchen Sachen^{a)}, die da Güter und liegende Gründe concerniren, welche ein Prediger entweder mit seiner Frauen bekommen, selbst erkaufft oder sonst an sich gebracht hat****): in allen solchen Sachen, Ansprüchen und Forderungen ist das Kayserliche Ober Land-Gericht, es habe ein Pastor mit einem andern Pastor oder einem Seculari et vice versa zu thun, zu erkennen bemächtiget, und mag demselben von dem Consistorio darein nicht eingegriffen werden.

a) Protocoll Ao. 1592 fol. 27; item Ao. 1597 fol. 119 b; item Ober-Land-Gerichts Prot. de Ao. 1693 d. 6. April pag. 851.

*) Rev. Wie aber atsbann, wenn keine particuliere Person, sondern die Kirchspiels-Luttern wider ihren Pastoren in Ansehung seiner Lehre, Lebens und Wandels sich zu beschweren haben, zu verfahren, und wohin sodann die Untersuch- und Entschcheidung gehört, ist unten im Buche VI, Tit. I § 4 enthalten (vgl. Brandis Collect. n. 80 b S. 288.)

**) (Setzt der General-Superintendent zufolge des am 28. December 1832 Allerhöchst bestätigten Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland § 275 und 278.)

***) (vgl. R. marg. zu den Worten Consistorium und Injurien S. 490 und Brandis Coll. Nr. 80 S. 237.)

****) (Daß aus diesen Worten als seit Alters unbeschränkt erhellennde, noch am 31. October 1789 durch gerichtliches Erkenntniß des obersten Landes-Tri-

bunals ausdrücklich anerkannte Recht der Geistlichen in Ebstland zu eigenthümlichem Besiß von Landgütern s. die in v. Bunge's Inland 1839 Nr. 20 von Paucker mitgetheilten „Urkunden betreffend das Recht der ebstländischen Geistlichkeit, Landgüter zu erwerben“ Sp. 305—311, ward auf einen Doklad des Oberdirigirenden der II. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät vom 20. Juni 1841 nur auf das Recht lebenslänglicher Nutznießung von Rittergütern für die Zeit der Amtsbauer der Geistlichen, wenn sie keine indigene örtliche oder russische Erbadelige sind, beschränkt durch Provinzialrecht II, 913).

Articulus 8.

So hat auch das Kayserliche Ober-Land-Gericht Macht, vorfallende Ehe-Sachen anzunehmen und dieselben sammt allen Acten und dazu gehörigen Umständen in Verhör zu ziehen. Es wird aber das Kayserliche Ober-Land-Gericht des Consistorii Meinung über den vorfallenden Casum erholen und also ein Endurtheil sprechen ^{a)}).

^{a)} Conf. Ober-Land-Gerichts Prot. de Ao. 1592 fol. 21 & 22; Moriß Brandis Collect. S. 314; Prot. 1617 Urtheil 28; item 1619 Urtheil 21; item 1661 d. 21. Martii; item 1691 d. 10. April; Resol. Reg. de Ao. 1675 d. 6. Octbr. § 3 und Ober-Land-Gerichts Urtheil Ao. 1689 d. 27. Martii.

(Nach § 301 Punkt 19 und § 330 des schon angeführten Kirchen-Gesetzes vom 28. Decbr. 1832 ist die Verhandlung und Entscheidung in 1. Instanz aller das Verlöbniß, das Aufgebot, die Schließung und die Scheidung der Ehen betreffenden Sachen, nach Grundlage des cap. IV dieser Kirchen-Ordnung dem Consistorio auch in Ebstland ausschließlich vorbehalten; der Beprüfung und Entscheidung der weltlichen Gerichte sind dabei nur die Ansprüche auf Entschädigung, Alimentation und Genugthuung für Verletzung und Ehrenkränkung der Betheiligten überlassen durch die §§ 88—94, und wegen Theilung des Vermögens geschiedener Ehegatten, auch wegen Alimentation und Erziehung ihrer Kinder durch § 133.)

TITULUS III.

Von dem Kayserlichen Nieder-Land-*) wie auch
Kayserlichen Land-Waisen-Gericht.

Articulus 1.

Wenn das Kayserliche Ober-Land-Gericht ausgeschrieben worden und auf bestimmten Tag geöffnet und geheget wird, sollen vor verstatteter Audienz von dem Ober-Land-Gericht der verordnete Ritterschaft-Hauptmann zum Präsidenten, die Mannrichtere, Hakenrichtere und die in allen Districten beeydigte Assessores zum Nieder-Land-Gerichte *) benennet und geschet werden, vor welchen diejenigen Sachen zu tractiren und durch Urtheil zu entscheiden, die sich nicht über Zwei Hundert Reichs-Thaler Capital ersteigen ^{a)}).

^{a)} Oberland-Gerichts Prot. de Ao. 1686 d. 26. Febr. pag. 434 und folgenden. (Kurzer Begriff II, 1 — 3; R. marg. zu ersteigen S. 490. Jetzt gehören dahin nur Rechtsachen wegen streitiger dem Werthe nach 60 Rbl. S. M. nicht übersteigenden Schuldforderungen s. Prov. Recht I, 896.)

*) B. N. Hier tritt auch nunmehr die neuere Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements ein § 223 ff.

(Das Nieder-Landgericht der Statthaltertschafts-Verfassung hatte, wie dessen Vorfiger der Kreis-Hauptmann oder Ordnungsrichter (§ 224—252) nur für Aufrechthaltung guter Polizei im Kreise zu sorgen, wie jetzt die Hakenrichter in ihren Districten, und kann also mit dem bloß für geringfügige Schuldsachen in Ebstland bestehenden alten Nieder-Land-Gerichte, an dessen Sitzungen die Hakenrichter jetzt nur ausnahmsweise noch Theil nehmen (Prov. Recht I, 892 Anm.) nicht gleichgestellt werden. Es ist aber die große Anzahl von 10 bis 14 Mitgliedern dieser Behörde zu der geringen Bedeutung der daselbst nur ganz summarisch zu verhandelnden Rechtsachen, über welche zu urtheilen mindestens 7 Richter erfordert werden, so unverhältnißmäßig, daß dadurch der Nutzen und die große Wohlthat einer solchen für die Bagatellsachen vorzugsweise der Armen gegen bevorrechtete Stände sehr weise eingerichteten Justizbehörde in der That verloren geht, während solche Sachen von dem Ritterschaftshauptmann oder, wenn er abwesend ist, von einem seine Stelle vertretenden Mannrichter und zwei Assessoren, deren Competenz nach Provinzial-Recht I, 934 ungleich ausgebehnter ist, nebst dem dazu verordneten Secretairen, ganz füglich entweder gütlich zu vermitteln oder mit Vorbehalt der Appellation an das Ober-Land-Gericht förmlich zu entscheiden wären.)

Articulus 2.

Es mögen aber die Parthen, welche sich durch des Nieder = Land = Gerichts Spruch beschwert befinden, den andern Tag d. i. binnen 48 Stunden *) nach Publicirung der Urthel mit Niederlegung des gewöhnlichen Appellations = Schillings als einen Ducaten an das Kayserliche Ober = Land = Gericht vor dem Ritterschaft = Hauptmann als Präsidenten appelliren und die Appellation in wärend der Session bey dem Ober = Land = Gericht introduciren, alda auf Verfolgung der Appellation die Nieder = Gerichts Urtheile nach Befindung zu bestätigen, oder zu reformiren.

*) R. marg. S. 490: heute wird publicirt, so ist morgen der erste und übermorgen der andere Tag, (vgl. Kurzer Begriff II, 4.)

* Articulus 3.

Da auch das Kayserliche Nieder = Land = Gericht auf dem Ao. 1724 gehaltenen Landtage dahin authorisirt worden, daß nunmehr vor demselben die Pupillen = und Vormundschafts = Sachen geführt und allda erörtert, auch nach der zu dem Ende eodem anno angefertigten Land = Waisen = Gerichts = Verordnung *) abgethan werden könnten, so hat es hiebey sein Bewenden und das Kayserliche Nieder = Land = Gericht führt sodann bey Abthnung solcher Sachen den Namen eines Kayserlichen Land = Waisen = Gerichts.

*) (Die ehstländische Land = Waisen = Gerichts = und Vormünder = Ordnung vom Jahre 1724 ist unter den Beilagen zum Ritter = u. Landrecht in Ewers erster Ausgabe abgedruckt von S. 607 — 630)

* Articulus 4.

Und weilen aus der erwähnten *) Land = Waisen = Gerichts = Constitution erhellet, daß sowohl vor demselben Sachen von größerer Wichtigkeit, wie unter diesem Titel im ersten Artikel erwehnet worden, vorkommen und entschieden werden, als auch in Ansehung sothaner Sachen Wichtigkeit der Ap =

pellations = Fatalien halber eine längere Bedenkfrist beliebt worden ist, **) so mag dasjenige, was in vorhergehenden beyden Artikeln sich verfügt befindet, auf das Verfahren des Kayserlichen Land = Waisen = Gerichts nicht applicirt werden.

*) (Statt dessen heißt es im Text: der in sine beygefügten L. = W. = G. = D. Die Verordnung fehlt aber am Schluß dieses Buchs sowohl als des ganzen Manuscripts.)

**) (Nach Tit. VI Art. 1 der Land = Waisen = Gerichts = Verordnung muß die Appellation binnen 4, sage vier Tagen angemeldet, nach Art. 2 der Appellations = Schilling gleichfalls mit einem Ducaten erlegt und nach Art. 3 die Appellation noch in derselben Juridik unter Beifügung vollständiger Acten bei dem Ober = Land = Gerichte gerechtfertigt werden.)

TITULUS IV.

Von dem Ritterschafts = Hauptmann und seinem Amt.

Articulus unicus.

Zu diesem Amt wird alle drei Jahre einer aus der Ritterschaft geköhren. *) Ist also unter der Ritterschaft der Hauptmann eine der vornehmsten Personen, **) und dieses, nebst dem was unter vorstehendem dritten Titel benannt worden, seine Verrichtung: daß Er des Landes Anliegen und Beschwer der Obrigkeit und den Herren Land = Rätthen vortrage, derselben Antwort und Erklärung auf beschehene Anmuthungen gebührlig wiederum einbringe, auch sonst, wenn Schatz = Gelder, Contributiones und dergleichen von der Ritterschaft auf einem Land = Tage freywillig beliebt worden ^{a)}, dieselben von der Ritterschaft eintreibe und an gehörigen Orten ausliefere.

^{a)} Conf. Johann v. Mengden's genannt Osthoff Privileg. de Ao. 1457. (Kurzer Begriff II, 5 vgl. Provinzial = Recht II, 32 § 3 34; 736 und 737.)

^{b)} Rev. Und zwar von der gesammten Ritterschaft, nachdem von dem Kayserlichen Ober = Land = Gericht Ihrer drei aus der Noblesse, um von denenselben einen zu wählen präsentirt und vorgeschlagen worden. (s. Provinzial = Recht II,

475 und 485.) Nach gescheneher Wahl aber wird der neuerwählte Hauptmann von verschiedenen Cavalieren aus jeglichem Kreise in das Ober-Land-Gericht begleitet, da er denn hierauf confirmiret, Ihm der silberne Ritterschaft-Hauptmanns - Stab von dem Herrn Präside des Gerichts (gegenwärtig in der Regel von dem anwesenden Chef des Gouvernements, wenn der Herr General-Gouverneur nicht zur Stelle ist) überreicht und Er unter nachfolgendem Eyde (in Dienst und Pflicht) genommen wird. Vor Ablauf von dreien Jahren aber mag Er sein Amt nicht niederlegen. (s. Brandis R. R. I. 4, 1 S. 116 vom Hauptmann der Ritterschaft.)

**) B. N. Dieser heißt nunmehr Gouvernements-Adels-Marschall, vide Ukase vom Adel den 21. April 1785 § 39 (s. dagegen Prov.-Recht I, 892; II, 475, 481 und 485 zc.) Rev. Dahero denn auch Thro Kayserl. Majestät demselben in dero obbenannten Specialen Privilegio de Ao. 1726 die Range mit einem Obristen Allergnädigt zugeleget. (Zusolge Allerhöchsten Befehls vom 20. November 1835 wurde auch dem Ritterschaft - Hauptmann der Rang der IV. Classe mit dem Prädicate „Excellenz“ für die Dauer seines Amtes zugeeignet, falls er nicht schon früher in solchem Range stand s. Prov.-Recht II, 541 Beilage III und 542.)

* Ritterschaft - Hauptmanns Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und Thro Kayserlichen Majestät der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigster, Großen Frauen Kayserin Elisabetha Petrow = na, Selbsthalterin des ganzen Rußlandes, als unserer Allergnädigsten Kayserin, wie auch diesen Ritter-Rechten, daß ich in allen Sachen nach äußersten meinen Wiß, Vermögen, Conscience und Vernunft richten und urtheilen will, unangesehen Magschaft, Freund- oder Verwandtschaft, Geschenke, Gabe und Feindschaft, als ich daß vor Gott dem Allmächtigen, Höchstgedachter Thro Kayserlichen Majestät und jedermännlichen mit unverletztem Gewissen will stehen zu verantworten, auch was in Rathschlägen verhandelt, verschweigen und nichts melden will. Ueberdem will und soll ich auch, als verordneter Ritterschaft - Hauptmann des Herzogthums Ebstland des Landes Anliegen und Beschwer der Obrigkeit und denen Herren Land-Räthen vortragen, derselben Antwort und Erklärungen auf beschenehe Anmuthungen gebühlich wiederum einbringen, auch sonst wenn Schak-

Gelder, Contributionen und dergleichen vorkommen und beliebt worden, dieselben von der Ritterschaft eintreiben und an gehörigen Orten wiederum abliefern. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

TITULUS V.

Von dem Mannrichter, *) dessen Amt und Assessoren.

Articulus 1.

Weil durch die langwierige benachbarte Kriege die Grenze zwischen den Höfen und Gütern in diesem Herzogthum Elstern in große Unrichtigkeit gerathen, denn auch die abgesprochene Urtheile gebührende Execution und Vollstreckung erfordern, auf daß derowegen ein jeder seine richtige Grenze haben, auch sonst zu seinem Recht und Befugniß gelangen möge: als seyn von Alters zu den streitigen Grenz- und Executions-Sachen, ingleichen zu den Commissionen, Aufträgen, Liquidationen, Taxationen und dergleichen zunebst dem, dessen oben im Tit. II Art. 5 wegen der Criminalien gedacht worden, im Lande gewisse Mannrichter verordnet. **)

*) *Rev.* Mitteltst Königlichem Rescripto de Ao. 1634 b. 29. Junii ist demselben wegen seines Amtes Wichtigkeit die Range mit einem Obristlieutenant vor einem Majoren zugelegt worden. (*R. marg. C.* 491; nach der Rangtabelle in der Beil. zum Provinzial-Recht II, 541 gehören die Mannrichter zu dem dem Range des Obristlieutenants entsprechenden VII. Classe.)

**) (Provinzial-Recht I, 917 u. 918: Im Gouvernement Elstland giebt es drei Mannrichter zc. Kurzer Begriff III, 1 u. 2. Jedes Manngericht besteht aus einem Mannrichter als Vorsitzer und zwei Assessoren.)

B. N. Nunmehr heißt es Kreisgericht; dessen Einrichtung und Pflicht stehen in der Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 193 seq. (s. dagegen den Allerhöchst bestätigten Doklad des Senats vom 26. Februar 1797 in den Worten: Das Oberlandgericht, die Landraths-Collegien, Consistorien, das Niederlandgericht, das Landwaisengericht, die Manngerichte und Hakenrichter werden wieder hergestellt, wie die Magistrate und Vogteigerichte in den Städten, wo sie vor der Eröffnung der Statthaltertschaft waren s. *Repert.* III, 54.)

Articulus 2.

Sothaner Mannrichter sollen alle drey Jahren von dem Kayserl. Ober-Land-Gerichte nach gemeiner Beliebung im Herzogthum Eysten und incorporirten Landen drey gewehlet werden, als in Harrien Einer, in Bierland und Terwen Einer und in der Wieck Einer; und wer dazu erkohren wird, der kann sich dessen nicht entbrechen und verweigern, bey Strafe zwey hundert Meinscher Gulden. ^{a)}

^{a)} Prot. Ao. 1597 d. 18. July nebst Schreiben an Otto Wrangell zu Raw (wegen seiner Ernennung zum Hakenrichter, abgedruckt in Brandis Coll. No. 86 S. 292. Kurzer Begriff III, 1 und 2. Ueber die Poen von 250 Rbl. S. M. für Ablehnung eines Wahlendienstes ohne genügenden Hinderungsgrund f. Provinzial-Recht II, 449.)

Articulus 3.

Einem jeden Mannrichter sollen zweene Adelige geschworne Assessores und Beysitzer aus der Ritterschafft zugeordnet werden, welche der Mannrichter in allen seinen Amts-Verrichtungen zu sich ziehen und haben soll. Und so die Beysitzer, einer oder beyde, nicht adeliche Landsasse und der hohen Obrigkeit mit Eydes Pflichten verwandt seyn, so sitzet der Mannrichter ein ungewöhnliches Gericht, und mag derjenige, wieder welchen etwas dergestalt gerichtet und exquiret wird, sich dessen als verübter Gewalt beklagen. ^{a)}

^{a)} Moritz Brandis Ritter-Recht I. 5, 5. S. 112. Aus dem alten Protocoll von 1496 Urth. 118 und Ao. 1509 Urth. 242; Kurzer Begriff III, 1. (vgl. Prov. Recht II, 467.)

Articulus 4.

Des Mannrichters Amt und Gewalt bestehet darinnen, daß Er in seinem District und Gebiete, so weit sich dasselbe erstrecket, mag bekrenzigen ^{*)}, Grenzen besichtigen, deren Streitigkeiten durch Urtheil und Recht entscheiden ^{**)}, die

Parthen citiren ^{a)}, Zeugen verhören, Einweisung, Auftracht und Ausrichtung thun ^{***)} und die vom Ober-Land-Gericht ausgesprochene, wie auch seine eigene in Kraft Rechts ergangene Urtheile erequiren.

^{a)} Conf. Resol. Regia de Ao. 1662 d. 30. Jul. § 3. (Kurzer Begriff III, 2 u. 3.)

^{*)} Sequestration aber und Bekreuzigungen als eine Species executionis soll kein Mannrichter verhängen (laut Interims Ordnung der Manngerichte vom 9. Mai 1653 § 12 a. C. und Moriz Brandis R.-R. I. 5, 8 n. 1. C. 114 und Coll. Nr. 71, C. 283) ohne des Statthalters und der Landräthe Zulass; vergl. Dionysius Fabri Form. Procuratorum Buch V. „wo man de Bekreuzinge mit rechte don schol“ und R. marg. zu bekreuzigen C. 491.) Rev. Welche Sequestration aber nicht ohne Ober = Richterliche Kenntniß und Zulass von dem Manngericht vorgenommen werden mag. Conf. Protocoll de Anno 1597. fol. 104 b Urth. 2, abgedruckt bei Brandis s. oben Nr. 71. [Gegenwärtig hat nicht das Manngericht, sondern der Hakenrichter die von der Obrigkeit angeordnete Sequestration zu vollziehen s. d. Instruction für die Hakenrichter § 199 — 202.]

^{**)} vergl. Provinzial-Recht I, 934.

^{***)} (Der mannrichterliche Auf- und Uebertrag von Immobilien hat nach Einführung des russ. Krepostwesens längst aufgehört. Zur Zeit der Statthalterschaft - Verfassung wurden in Kreisstädten jedoch Kreposten bis zu dem Werth von 100 Rubeln geschrieben, B. N. laut Ukase vom 19. März, publ. d. 12. Juli 1784 s. v. Bunge's Repertorium III, 290. Nur dem Hapsalschen Magistrat ist dieses Recht in Hinsicht auf Grundstücke und Häuser daselbst zu dem Werth von nicht mehr als 30 Rbl. C. M. bis jetzt erhalten, s. Pr. R. I, 1250 Punkt 13.)

Articulus 5.

Thut nun der Mannrichter in Ausrichtung einer Sache mehr, als Ihme gebühret und Ihme ist anbefohlen worden, so muß Er für den Schaden stehen ^{a)}.

^{a)} Aus dem alten Protocoll de Ao. 1492 Urth. 7; item 1514 Urth. 206. s. Moriz Brandis Ritter-Recht I. 5, 3. C. 111.

Articulus 6.

Der Mannrichter soll beyde Parthen auf einen gewissen Ort und Tag bestimmen, und eine geraume Zeit, zum wenigsten drey - vierzehn Tagen vorher in Schriften kund thun ^{*)}, damit sie mit ihrer Nothdurft und Behelff

und gefolgten Freunden, da sie einige wollen zu sich nehmen, sich gefaßt machen und erscheinen können ^{a)}; auch um mehrer Richtigkeit und schleuniger Abhelfung der Sachen denen Parthen zugleich andeuten, daß sie vor seiner Ankunft, da es ihnen beyderseits beliebt und darinnen sich vereinigen wollten, durch die geschworenen Land-Messer ^{**)} eine gewisse Landcharte in ihrer Gegenwart sollen verfertigen lassen, damit sie Ihme selbige alsdann vorzeigen und Er sich darnach richten und im Urtheilssprechen bestermassen fundiren könne.

^{a)} Viesl. Ritter = Recht libr. 5 in pr. S. 224 von Dion. Fabri Formulare Procuratorum der Ausg. von Gerhard De Irichs, Bremen 1773, 4.

^{*)} Rev. Als welche Citation oder Notification auch wenigstens 14 Tage vorher dem Gegentheil behändiget werden muß (vgl. R. marg. S. 491), in so ferne selbiger nicht außer dieser Province wohnhaft, als auf welchen Fall das Mann-Gericht sich der erneuerten Gerichts-Ordnance gemäß in Ansehung des termini comparitionis zu verhalten hat, d. h. für die im Auslande befindlichen zu citirenden Beklagten einen Termin von 8 Monathen ansetzen soll. (vgl. erneuerte Oberlandger. Constitution vom 7. Juli 1691 § 1 in Erers Ausg. der R. und R. S. 578.)

^{**)} R. marg. S. 492 und der Landmesser = Eid im Oberlandg. Prot. vom 3 Juli 1652. (In neueren Zeiten ward stets der ehstl. Gouvernements-Revisor und bei dessen Behinderung der betreffende Kreis = Revisor zur Aufnahme des Ductus und Reductus der streitigen Grenzen und zur Anfertigung der Delineations-Charten aufgefordert.)

Articulus 7.

Würde der Mannrichter durch Herren Gebot oder andere Ehehaft die gesetzte Zeit zu halten verhindert, mag Er die Zeit verlegen. Er soll es aber denen Parthen, jedoch sogleich, zu wissen thun, denn sonst haben sie sich Seiner mit Recht zu beschweren. ^{a)}

^{a)} Aus dem alten Protocoll, Urth. 163 Ao. 1500. Moriz Brandts Ritter = Recht I. 4, 6 n. 3 S. 113. R. marg. S. 492.

Articulus 8.

Wenn in Grenz-Führungen zu richten ist *) und die Parthen an dem streitigen Orte ihre Führung zu thun erscheinen, soll der Mannrichter die Parthen zur Bescheidenheit ermahnen, hergegen alle Gewalt, Gezänk und Ungebühr ernstlich verbiethen. **)

*) (Durch den Ukas eines dirig. Senats vom 24. December 1828 ist, auf die Bitte der ehfl. Ritterschaft, die Verhandlung und Entscheidung von Grenz- und Servitut-Streitigkeiten zwischen Ritter-Gütern in Ehfland den von den Besitzern selbst zu erwählenden Schiedsgerichten ausschließlich vorbehalten worden, und nur die Rechtsstreitigkeiten der Art, welche Güter der Krone und Kaiserl. Appanage, oder der Kirche und der Städte, oder auch Pfandgüter und Landstücke nicht adelicher Besitzer betreffen, gehören noch vor die Manngerichte vgl. Dr. C. J. A. Paucker's Uebersicht der Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Ehfland in v. Bunge's Inland 1836 Nr. 8, S. 126.)

**) (Dies erinnert an den früher bei Eröffnung der Gerichtshegung üblichen Friedensbann s. die Ordnung des gehegten Gerichts in Moriz Brandis Collect. S. 94—97. 249 und Oratien der Land-Räthe. S. 278 — 281. In neuern Zeiten pflegt der Grenzführung an Ort und Stelle gemeinlich eine Ermahnung zu gütlicher Ausgleichung des Grenzstreits von Seiten des Gerichts voraus zu gehen.)

Articulus 9.

In der Führung soll der Mannrichter mit seinen Assessoren auf die Kreuz = Steine, Grenzkuhlen, Kreuzen an den Bäumen, die zuweilen, da es nöthig, auszuhauen, imgleichen Wege, Pöner, der Bäume merkliche Befleckung und andere dergleichen Mahlzeichen, gute Achtung geben, genau besichtigen, was der, welcher die Führung thut, zu seinem Behelf dabey anzeiget, auch was der Gegentheil dawider einwendet, anhören und alles durch den Gerichts = Notarium, dessen Er sich dabey gebraucht, treulich und mit Umständen protocolliren lassen. *).

*) R. marg. S. 492 und Prot. des Oberlandg. vom Jahre 1696, vgl. Interimsordnung der Manngerichte von 1653 § 3 und Ergänzung der Manngerichts-Ordnung von 1664 § 4.

Articulus 10.

Doch soll Niemand seine Führung in einer fremden Feldmarck, da Er kein Land hat, anfangen, sondern von seinem nächsten Landlieger an dem äußersten Orte *), da Er mit demselben zusammen grenzet *), anheben und wieder an seines Nachbarn Grenze endigen.

*) Vom dreier Herren Mark von der einen Seite bis zur Vereinigung der Grenzen im dreier Herren Mark an der andern Seite. R. marg. S. 492.

Articulus 11.

Wenn die Führung von beyden Theilen vollbracht und alles in Augenschein genommen worden, soll der Mannrichter die Partheyen für sich und seine Assessoren kommen lassen, ihre habende Nothdurft anhören, die Zeugen, so einige vorgestellet werden *), auf vorhergehende starke Verwarung des Mein- Eydes und geleisteten Eyd, sowohl auf des Producenten Artikuln, als des Gegentheils Frage-Stücken eigentlich befragen, ihre Aussage treulich protocoliren und folgendes den Zeugen verständlich vorlesen und sodann den Parthen auf Begehren extradiren lassen.

*) Interims-Ordnung der Manngerichte § 4 u. 5; Kurzer Begriff III, 3. vgl. Moritz Brandis R. R. I. 51, 4 n. 3 S. 112.

Articulus 12.

Es hat auch der Mannrichter Macht eines Andern Bauern an den Ort und Stelle, da die Zeugen-Verhörnung vorgenommen wird, amtswegen zu citiren und zu fordern, und da sich jemand demselben widersetzte, so ist ein solcher in funfzig Reichs-Thaler Strafe dem Kayserl. Manngerichte verfallen a).

a) Prot. Ao. 1635 Urth. 19. (Dieses Citat aus Ewers Ausg. der R. u. P. R. S. 174 und die daselbst im Text eingeschaltete Berufung auf des Gouverneuren Erich Arelsohn Drensterna Instruction für die Manngerichte vom 22. März 1648, daß außer

den Bauern eines benachbarten Gutsbesizers auch andere Zeugen, vom Manngerichte citirt und an der streitigen Grenze vernommen werden können, vgl. die Interims-Ordnung der Manngerichte § 6, fehlt in unserm revidirten N. und P. gleich den (von Tit. II an) weggelassenen Verweisungen auf Moriz Brandis Ritter = Recht. Es sind solche Citate hier jedoch nach Inhalt der früheren Ausgabe als ursprüngliche Quellen an den betreffenden Stellen wieder hergestellt oder sonst ergänzt worden.) f. R. marg. Art. 12 S. 492.

Articulus 13.

Wenn die Parthen nichts mehr vorzubringen haben und abgetreten, soll der Mannrichter sich mit seinen Assessoren eines Urtheils vergleichen, dasselbe in die Feder fassen und wenn es durch den Notarium zu vorher ist reine geschrieben, vom Mannrichter und dessen Assessoren unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt worden, selbiges denen Parthen auf beschene Einforderung eröffnen, ablesen und endlich selbiges nebst dem gehaltenen Protocoll, da dasselbe begehret wird, ausgeben lassen. *)

*) vgl. Interims = Ordnung der Manngerichte § 9.

Articulus 14.

Es soll aber der Mannrichter mit seinen Assessoren seines besten Verstandes und Gewissens richten und erkennen nach denen löblichen Ritter- und Landes = Rechten, Rechten und Gewohnheiten und zuförderst in Grenz = Sachen sehen auf Erb = Briefe, Kauf = Briefe, unterschriebene Theil = Briefe oder Zettul, Scheidungs = oder Grenz = Briefe, a) untadelhafte Kreuz = Steine, Grenz = Kahlen und andere unverwerfliche Mahlzeichen.

a) Prot. de Ao. 1624 Urth. 6, desgl. de Ao. 1635 im Juli Urth. 5; Vießl. N. N. Lib. 5. (S. 233 von Fabri form. Procuratorum, woraus Art. 1 Tit. 28 Buch I der N. und P. hervorgegangen.)

Articulus 15.

Seynd keine Briefe oder untadelhafte Kreuz=Steine, *) oder unverwerfliche Mahlzeichen vorhanden, soll der Mannrichter wenigstens nach zweyer oder dreyer glaubwürdiger und unverwerflicher Zeugen Eydlicher Aussage erkennen a).

a) Diefl. Ritter=Recht lib. 5 zu Ende S. 233 a. a. D. (vgl. R. marg. ad Art. 15; Interims=Ordnung der Manngerichte. § 4 u. 5.)

*) Grenz=Kuhlen sind hinzugefügt im Text von Ewers Ausg. S. 175.

Articulus 16.

Hat aber der Kläger weder Briefe, Kreuz=Steine, Mahlzeichen u., noch Zeugen, und der Besitzer kann beweisen, daß Er oder seine Vorfahren das streitige Land dreißig Jahr a) ruhsam ohne jemand's Ansprache gebraucht und besessen habe, so soll der Mannrichter auf solchen Besitz erkennen und den Besitzer zu keinem andern oder fernern Beweis bringen.

a) Rev. vid. Plettenbergii Privil. de Ao. 1510 § 4 (s. Ewers Ausg. der R. u. N. S. 70. Das ebend. S. 175 angeführte Diefl. R. R. oder Fabri Form. S. 234 spricht vom 36jährigen ruhigen Besitz, dessen eben daher auch das R. u. N. IV. 24, 5 S. 390 erwähnt; mit Recht aber haben die Revidenten auf den Grund des angezogenen Privilegiums diese Verjährungsfrist auf 30 Jahre beschränkt, zumal auch die alten Präjudicate nur von 30 Jahren reden s. das Urtheil im Oberlandg. Prot. von 1539 Nr. 349, abgedr. in Moritz Brandis R. R. II. 22, 1. n. 3. S. 189 und ebend. II. 23, 8 n. 2 S. 195; R. marg. ad art. 16. huj. tit. & ad art. 7. tit. 28 huj. libri.)

Articulus 17.

Was der Mannrichter mit seinen Besitzern richtet, urtheilet, unterschreibt und versiegelt, daselbe bleibet bey Macht und ist bündig, es wäre denn, daß ein oder ander Theil davon appellirte a). Da nun die Appellation auf

Art und Weise wie unten sub Lib. I Tit. 33 Art. 3 enthalten, geschiehet, soll der Mannrichter die Appellation zu-lassen und das Attestatum, daß nehmlich die Appellation zu rechter Zeit und gebührender maassen geschehen, darüber ertheilen lassen.

^{a)} Aus dem alten Prot. Urth. 378 de Ao. 1545. (Moriz Brandis R. R. I. 5, 7 n. 5—8 S. 113; Kurzer Begriff III, 4.)

Articulus 18.

Mit Zeugen Verhören soll der Mannrichter allerdings verfahren, wie darüber unten sub Tit. 22 von Beweis durch Zeugen ic. verordnet. So nun der Zeugen-Aussage Eyblich auf Seelen-Seeligkeit vor demselben schriftlich ausgegeben worden, so soll solch Zeugniß, in so ferne der eine oder andere Theil annoch vor dem Schluß der Sachen wieder derer Effata nichts begründetes beygebracht, als legaliter und nach Rechts-Form aufgenommen zu Recht jederzeit gelten ^{a)}).

^{a)} Aus dem alten Prot. Urth. 87 u. 97 Ao. 1495. (Moriz Brandis R. R. I. 5, 4 n. 3 S. 112; Kurzer Begriff III, 3.)

* Articulus 19.

Der Notarius aber, oder der in dessen Stelle das Protocoll führet, hat äußersten Fleißes dahin zu sehen, daß nicht nur alle undienliche Weitläufigkeiten und unnöthige Titulaturen vermieden, sondern auch die Harmonie der von dem Landmesser angefertigten Grenz-Charte mit dem Protocoll sowohl in Ansehung derer von Parten angemerkten Grenz-Mahlen, als auch in Benennung derer Dertter und Gegenden, mit Buchstaben oder Ziffern genau in Acht genommen werde ^{*)}), damit durch einige difference so wenig bei dem Unter- als Ober-Gerichte keine Irrung entstehen, und dadurch die Sache verdunkelt werden möge.

*) (Vgl. Interims-Ordnung der Manngerichte § 3, wo zugleich vorgeschrieben wird, daß die Delineations-Charte des Landmessers außer von diesem auch von dem ganzen Gerichte mit unterschrieben werden soll, welches indessen bisher nicht üblich gewesen; desgl. § 15 ebendas., auch Ergänzung der Manngerichts-Ordnung § 4.)

Articulus 20.

Wer den Mannrichter begehret, derselbe soll ihn mit seinen Beyßhern und Leuten pflegen, den Mannrichter aber und dessen Beyßhere mit Pferden zu holen nicht verbunden, sondern der Mannrichter und dessen Beyßhere mit ihren eigenen Pferden zu erscheinen verpflichtet sein. Der Notarius aber soll von Impetranten ausgebracht und wieder weggeholfen werden *). Sollte nun von denen Assessoren der eine oder andere außenbleiben und zwar ohne erhebliche Ursachen, derselbe soll dem Kaiserlichen Ober-Land-Gericht für jedesmahl zehn Reichsthaler zur Strafe erlegen, auch pro qualitate circumstantiarum, wenn selbiger etwan die ihm zugestoßene legale Verhinderung nicht sogleich vermeldet und durch deren Unterlassung die Parthen in vergebliche Unkosten gesetzt hätte, den erweislichen Schaden nach vorhergegangener Ober-Richterlichen Ermäßigung zu erlegen schuldig seyn.

*) [vgl. Moriz Brandis Ritter-Recht I. 8, 3 n. 1 und 2 S. 120 und Provinzial-Recht I. 930 und 941.]

*Articulus 21.

Ist die Sache von der Beschaffenheit *), daß auch das Gericht eines Buchhalters dabey benöthiget wäre, so lieget den Parthen ob, einen hiezu anzuschaffen und das Gericht wird sodann denselben vorhero, ehe es sich dessen Assistance bedienet, unter den erforderlichen Eyd nehmen, und nach der Größe seiner Bemühung Ihme dafür ein Honorarium zubilligen **).

*) B. N. Wechsel-Sachen gegen einen Edelmann gehören vor das Kreisgericht. Ukase vom 25. März 1786. [Seit Wiederherstellung der alten Gerichts-Verfassung in Estland gehören alle unstreitige auf Wechselln, Obligationen und andern klaren Schuldschriften beruhenden Forderungen wider nicht zur Jurisdiction der Stadtgerichte in Reval gehörende Personen vor die Gouvernements-Regierung s. Pauker's Übersicht der gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Estland in v. Bunge's Inland 1836 Nr. 3 Sp. 35 Anm. 3. Streitige Schuldforderungs-, Liquidations-, Concurs- und Nachlassenschaft-Sachen aber gehören vor die Manngerichte s. Kurzer Begriff III, 3; Provinzial-Recht I, 934.]

**) [Königliche Verordnung gewisse Punkte betreffend zu Beförderung der Executionen vom 30. Julii 1669, abgedruckt in der liesländischen Landesordnung Riga 1705 S. 253—255 und in (Derling's) Auswahl schwedischer Verordnungen. S. 122.]

Articulus 22.

Ein jeder Mannrichter soll nicht weiter richten, als sein Gebieth sich erstreckt, es werde Ihme denn von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen in einer oder andern Sache specialiter befohlen, und alles was von und vor Ihme geschieht, soll er nebst seinen Bessizern unterschreiben und versiegeln ^{a)}.

^{a)} Liesländisches Ritter-Recht lib. 5. [s. Fabri Form. Proc. S. 224, Brandis Ritter-Recht I. 5, 1 und 2 S. 110 und 111. R. marg. S. 493; Provinzial-Recht I, 949.]

Articulus 23.

Der Mannrichter soll mit seinen Bessizern vor aller Gewalt, Ueberfall und Ungebühr, eben als ob das ganze Kayserl. Ober-Land-Gericht zugegen wäre, befreyet und sicher seyn, und wer sich an ihnen vergreift, den hat das Mann-Gericht Macht, nach Befindung der Umstände und Personen selbst zu bestrafen, es wäre denn, daß entweder die verbrochene Person Richterlichen (Ritterlichen) Standes und von solchen Characteren, welche unmittelbahr unter

dem Oerrichter fortirete, auch das Verbrechen sehr nachdrücklich wäre: so soll es im Protocoll ausführlich verzeichnet und zur gebührligen Strafe an das Ober=Land=Gericht remittiret und hieselbst ein solches nach Beschaffenheit und Größe des Vergehens auch an dem Höchsten gestrafet werden ^{a)}).

^{a)} Piesländisches Ritter=Recht lib. 5. [f. Fabri Form. Proc. S. 225; R. marg. S. 493; vgl. Ritter= u. Land=Rechte I. 8, 7; IV. 6, 10 und V. 5, 1; Straf=Gesetzbuch Art. 309.]

Articulus 24.

Wenn aber der ordinaire Mannrichter, wie auch dessen verordnete Beysthere etwa Schwachheit, naher Verwandt= und Magschaft oder auch anderer erheblichen Ursachen halber, in der Sache nicht richten könnten, und ein solches zeitig dem Oerrichter angezeigt und unterlegt worden, alsdann soll ein anderer Mannrichter, wie auch andere Assessores zu Richtern der Sache verordnet werden, welche sich darinnen bey Strafe zehn Reichsthaler nicht verweigern sollen ^{*)}).

^{*)} [R. marg. zu diesen Worten S. 493. Prov=Recht I, 942—944.]

* Articulus 25.

Sollte aber bei hegendem Manngerichte sich allererst hervorthun, daß der eine oder andere Assessor legaler Ursachen halber, in der Sachen nicht sollten richten können, und dadurch die Abthnung derselben sich verzögern möchte, so gebühret dem Mannrichter, sogleich einen aus der Ritterschaft, zu förderst aber selbigen Kreysses und der ehedem Assessor gewesen, in dessen Stelle zu verschreiben; in Ermangelung eines vorhingewesenen Assessoris aber auch einen andern Ritters=Man, in so ferne derselbige nicht zu vor-

hero im Mannrichter=Amte oder in dergleichen und höheren, als Assessoris Character gestanden, zu dieser Assistance zu ersuchen, der sich dessen ohne erhebliche Ursachen bey Vermeidung Zehn Reichsthaler Strafe und Ersetzung derer dadurch den Parthen etwan verursachten erweislichen Unkosten, nach Richterlicher Ermäßigung, nicht zu entziehen vermag; jedoch muß derjenige Beyßiger, welcher verschriebenermaßen sich einfindet, zu vorhero, ehe er zu Hegung des Gerichts schreitet, den gewöhnlichen Richter=Eyd ad hunc actum vor dem Protocoll des Kayserlichen Manngerichts körperlich ablegen *).

*) [Provinzial=Recht I, 943.]

* Art ic ul us 26.

Der zum Mannrichter erwählet und constituirt worden, leget, ehe Er sein Amte antritt, vor dem Kayserlichen Ober=Land=Gericht nachfolgenden Eyd ab:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß in dem mir anbetrauten Mannrichter=Amte, ich in allen Sachen nach diesen Ritterlichen Rechten, nach äußersten meinem Wiß, Vermögen, Conscience [und Vernunft] *) richten und urtheilen will, unangesehen Magschaft, Freund= oder Feindschaft, Geschenke, Gabe oder Verwandtschaft, als ich das vor Gott, meiner höchsten Obrigkeit und jedermänniglichen, mit unverletztem Gewißen will stehen zu verantworten, auch was in Rath=Schlagen verabhandelt wird, verschwiegen halten und nicht offenbaren will. So wahr mir Gott helfe an Seele und Leib.

*) s. den Landraths=Eyd oben S. 52.

Eyd derer Assessoren.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in meinem mir anbetrauten Richter=Amte nach dieses Herzogthums vorgeschriebenen und gebräuchlichen Rechten,

und meinem Gewissen, ohne Ansehen Magschaft und Freund- oder Feindschaft, richten und mich weder durch Geschenke, noch sonsten davon will abbringen lassen, auch alles was da wird verabhandelt und geschlossen werden, verschwiegen halten und an Niemanden, wer Er auch sey, offenbahren will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Notaricien Eyd *).

Ich N. N. gelobe und schwöre hiemit zu Gott, daß bey dem von Ihro Kayserlichen Maytt. Ober-Land-Gericht mir aufgetragenen Notariat, ich nach meinem besten Wißen mich getreulich verhalten, den Antrag der Parten redlich verzeichnen, die Protocolla und Acta in richtiger Ordnung halten, die Criminal-Protocolla aber Jährlich beym Kayserl. Ober-Land-Gericht wohlmundiret einliefern, und was im Gerichte sub fide silentii abgehandelt oder sonsten von dem Herrn Mannrichter und Herren Assessoribus mir im Reden und Schreiben vertrauet wird, verschwiegen halten und im übrigen dem Kayserlichen Ober-Land- und Nieder-Gerichten gebührenden Respect erzeigen und mich also betragen will, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Notario zu jeder Zeit zustehet und gebühret, ich es auch demaleinst vor Gott, meiner vorgesezten Obrigkeit und jedermänniglich zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium an Leib und Seele.

*) [Neu verfaßt im Ober-Land-Gerichts Protocoll vom Februar 1758 vgl. R. marg. S. 492 zu Notarius nunmehr Secretarius. Hiezu wurde am 26. Februar 1758 zuerst der Notair des Bier- und Terwischen Manngerichts Heinrich Reinhold Sperbach in gerechter Anerkennung seines mehr als 25jährigen untadelhaften Dienstes ernannt.]

TITULUS VI.

Vom Haakenrichter und dessen Amt.

Articulus 1.

Wie es vor Alters gebräuchlich gewesen, also verbleibet es dabey, daß in den vier Kreysen des Herzogthums Ehstlen, benanntlich in Harrien, Bierland, Jerwen und Wied vier unterschiedene Haakenrichter alle drey Jahre aus der Ritterschaft vom Kayserlichen Ober-Land-Gericht gewehlet und verordnet werden, und mag sich solches Amtes Niemand verweigern bey Vermeidung der im vorhergehenden Titul V Art. 2 enthaltenen Strafe *).

*) Aus Plettenberg's Bauer-Vereinigung Ao. 1509 den 24. Juni [abgedr. in Ewers Ritter- und Land-Rechte S. 67, vgl. Brand's Ritter-Recht I. 8, 1 und 4 S. 119 u. 120; Prov.-Recht I, 960 u. 961 und II, 450 u. 494.]

B. N.: Dieser heißt nunmehr Ordnungs-Richter und hat den Vorsth bey dem Nieder-Landgericht. Dessen Pflicht und Verfassung s. in der Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 223 ff. und 235 ff. [vgl. dagegen den am 24. September 1798 Allerhöchst bestätigten unterthänigsten Doklad eines dirigirenden Senats wegen Wiederherstellung nicht bloß der frühern 2 Haakenrichter in Harrien, Bierland und Wied und eines Haakenrichters in Jerwen, sondern Vermehrung derselben, zu rascherer Ausrichtung der obrigkeitlichen Aufträge und Befehle auf dem Lande, noch um einen Haakenrichter in jedem Kreise, während die zu Anfang des 18. Jahrhunderts schon gewöhnlichen 2 Adjunkte eines jeden Haakenrichters wegfielen, deren in der Beilage zu dem Memorial des Groß-Czarischen Oberlandgerichts an das Reichs-Justiz-Collegium vom 18. November 1721, Kurzer Begriff c. IV, 1 in Ewers Ausgabe der Ritter- und Land-Rechte S. 14 erwähnt ist. Fast ein halbes Jahrhundert genügte der Landes-Polizei hieselbst der Kaiserlichen ehstländischen Gouvernements-Regierung Instruction für die Herren Haakenrichter vom 20. April 1797 in 25 Punkten, mit dem während der letzten drei Jahrzehende dazu in Anwendung gebrachten, sie mehrfach ergänzenden, am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigten ehstländischen Bauergesetzbuch, und erst am 23. April 1845 publicirte die ehstländische Gouvernements-Regierung mit Genehmigung des Herrn General-Gouverneur's der Ostsee-Gouvernements eine wesentlich vervollständigte Instruction für die Haakenrichter des ehstländischen Gouvernements in 263 Paraphragraphen mit XXXV Beilagen und Formen zu Vorschlägen, gedr. zu Reval 1845 auf 94 S. 4to.]

Articulus 2.

Des Haackenrichters Amt und Gewalt bestehet darinnen, daß auf Befehl der Obrigkeit Er die ausgesprochenen Urtheile mit Zuschlagung der Bauern erequire und dieselbe dem impetirenden Theil einweise und einräume, welcher sie zu genießen und von ihnen anstatt der Arbeit doppelte Gerechtigkeit so lange zu heben hat, bis er nach Einhalt der Urtheil und Forderung völlig contentiret und klaglos gestellet worden *).

*) [Kurzer Begriff IV, 2; R. marg. zu den Worten Obrigkeit und Zuschlagung der Bauern S. 498. Mit Aufhebung der Leibeigenschaft hat letztere Executions-Maßregel in Ehstland aufgehört.]

Articulus 3.

Entläuft einem sein Unterthan oder Bauer und wird unter einer andern Herrschaft betreten, es weigert sich aber derjenige, darunter er angetroffen wird, denselben gutwillig auszustatten, soll der Haackenrichter dem rechten Herrn sothanen Bauern mit allen den seinigen, auch aller Haabe, Vieh, Pferden, gewonnen Korn und was ihnen zuständig (ausgenommen gelehnet und geheuert Vieh, auch was Erd- und Nagelfest ist) ausantworten a).

a) Plettenbergs Bauern-Vereinigung de Ao. 1509 bei Ewers S. 65. Moritz Brandis Ritter-Recht II. 2, 2 und 3 S. 145. [Auch dieser Artikel hat mit dem Aufhören der Leibeigenschaft in Ehstland seine praktische Anwendbarkeit verloren.]

Articulus 4.

Es gebühret auch dem Haackenrichter, jedes Orts und in seinem District a) bey Vermeidung willkührlicher nachdrücklicher Beahndung *), gute und fleißige Aufsicht zu haben, daß die öffentlichen Land- und Kirchen-Wege, Heerstraßen und Brüggen jeder Zeit mit guten Balken und

Erdreich standhaftig gefertigt, gebessert und wohl unterhalten werden b).

a) Verordnung von 1645 die 3. Martii; Moriz Brandis Ritter = Recht II. 49, 2. S. 222.

b) Der Ritterschaft Abscheid zu Wosel de Ao. 1595 d. 26. August, Punkt 13, abgedruckt in Moriz Brandis Coll. S. 241, auch P. XII S. 243 und 245.

*) R. marg. zu Heerstraßen u. Brücken S. 493; Kurzer Begriff IV, 2.

* Articul us 5.

Einem jeden Haakenrichter werden zu dem Ende zween aus der Ritterschaft von dem Kayserlichen Oberlandgericht zu Adjuncten auf drey Jahre beigeleget *). Sollte nun der eine oder andere auf des Haakenrichters Begehren in Bestellung derer Ihme committirten Amtsverrichtungen sich saumseelig befinden, noch zur Wahrnehmung sothanen ihme aufgetragenen Landes = Angelegenheiten, ohne Anzeigung erheblicher Ursachen nicht erscheinen wollen, so ist selbiger desfalls in nachdrücklicher Strafe an das Kayserl. Oberlandgericht verfallen.

*) Beilage zu dem Oberlandgerichts = Memorial vom 8. November 1721 Kurzer Begriff und Verzeichniß von denen in Ihro Groß = Czarischen Majestät Herzogthums Ebstland befindlichen Richtersthülen IV, 1 S. 14. (Nur in besonderen Fällen, auf Vorschriß der Gouvernements = Obrigkeit hat der Haakenrichter 2 adeliche Gutsbesitzer seines Districts als Beisitzer zuzuziehen, und sind ihm nur als Vorsitzer des Kirchspiels = Polizeigerichts zu dessen Amtswirksamkeit zwei vom betreffenden Kirchspiele gewählte Assessoren zugeordnet s. Instruction für die Haakenrichter des ehstl. Gouvts. § 1 und 235—268.)

Articul us 6.

Wer den Haakenrichter fordert, der soll Ihn und seine Leute gebührlich pflegen; der Haakenrichter aber mit seinen eigenen Pferden hinkommen und weg ziehen a). Jedoch mag der Haakenrichter so wenig, als dessen Adjuncti, außer der gewöhnlichen Defrairung keine Execution = Vergeltung begehren b).

a) Plettenberg's Bauer = Vereinigung de Ao. 1509 S. 67; Moriz Brandis Ritter = Recht I. 8, 2 S. 119.

b) [R. marg. laut Königlichcr Verordnung vom 6. Jullii 1696, abgedruckt in der liesländischen Landes = Ordnung S. 652 und in der Auswahl Königl. schwedischer Verordnungen. S. 363.]

Articulus 7.

An den Haakenrichter und dessen Adjuncten mag bey Verrichtung der von der Obrigkeit Ihnen aufgetragenen Amts = Geschäfte sich Niemand vergreifen, noch mit Worten oder Werken, bey Vermeidung schwerer, auch nach Wichtigkeit der Umstände und Größe des Verbrechens, einer Leibes = und Lebens = Strafe, sich Ihnen wider setzen *).

*) [Moriz Brandis Ritter = Recht II. 19, 4 S. 185 aus Plettenberg's Bauern = Vereinigung vom 24. Juni 1509 S. 67; Kurzer Begriff IV, 4 vgl. Strafgesetzbuch Art. 294.]

* Eyd des Haakenrichters.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allwissenden, daß ich in allen Verrichtungen, die mir von der hohen Obrigkeit werden anbefohlen werden, alles fleißig und ohn-Partheyisch, ohne Ansehen Magschaft, Freund = oder Feindschaft und wie es Namen haben mag, und mich weder durch Geschenke, Gunst oder Gabe davon will abbringen lassen, alles vielmehr nach dieses Landes Constitutionen, Rechten und Gewohnheiten getreulich vollstrecken will und soll. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

TITULUS VII.

Von dem Kayserlichen Ober-Land-Gerichts-, wie im gleichen von der Ritterschaft des Herzogthums Ehten Secretario, deren Amt und Eyden.

Articulus 1.

Der Secretarius *) soll sich seines Amtes und Eydes allezeit erinnern, die Ihme aufgetragenen Sachen und Geschäfte getreu und fleißig in Acht haben und, wenn etwas darinnen zu verrichten, sich keine andere Geschäfte darin verhindern lassen.

B. N. Die Secretairs werden von den Departements vorgeschlagen und vom Senat bestätigt, vide General-Reglement § 29. [Bei den Landes-Gerichten in Ehtland gebührt ihre Wahl und Anstellung dagegen dem Oberlandgerichte und zwar für ihre Lebenszeit. Vgl. Provinzial-Recht I, 849 — 851.]

*) R. marg. zum Art. 1 §. 494. [Von den ehtländischen Oberlandgerichts- und Ritterschaft-Secretarien kennen wir bisher nur:

1.) Wolfgang Scheffel, welcher die Landes-Rechte und Privilegien in das rothe Buch schrieb zu Engdes am 4. September 1546. Seine nächsten Nachfolger sind zur Zeit noch nicht ausgemittelt.

2.) Joachimus Kauffmann, Notarius publicus, ist bloß bekannt durch einige Urtheile in dem sogenannten braunen Protocoll um Johannis 1587 s. Moriz Brandis Ritter-Recht II. 13, 6 n. 4 §. 169, auch §. 255 n. 4 2c.)

3.) Andreas Baumgard oder Bohmgardt, von dem ein paar Urtheile vom Jahre 1591 bekannt sind und das Protocoll über den fameusen Dönhoff-Tiefenhausenschen Injurien-Prozeß, abgedr. in Moriz Brandis Collectanea S. 304—324.

4.) Moriz oder Mauritius Brandis, aus Raumburg in der Markgraffschaft Meißen gebürtig, vocirt und installirt am 25. Julii 1593, bekannt durch seine Chronik oder „älteste liefländische Geschichte“ nebst angehängtem „ältesten liefländischen Ritter-Recht“ und durch das von ihm zusammen gestellte „Ritter-Recht des Fürstenthums Ehten“ [nebst dessen Protocoll und Collectaneen] vollendet spätestens im Jahre 1600. Wahrscheinlich ist er bereits 1603 gestorben.

5.) Johannes Ewert oder Eylert war wenigstens schon 1610 Secretair der Ritterschaft und des Oberlandgerichts, und sind in der Mannrichter Gerhard und Gustav v. Lohde, Vater und Sohn, Collectaneen und noch Protocolle

und Urtheile desselben von 1615 — 1617 aufbehalten, die nächstens gedruckt werden sollen. Er muß sein Amt bald nachher aufgegeben, später aber wieder provisorisch verwaltet haben, da er sich in einem Urtheile vom Jahre 1624 pro tempore Secretarius genannt hat.

6.) Heinrich Rading kommt in den Oberlandgerichts-Protocollen als Secretair schon 1617 und noch 1621 vor.

7.) Hermann Witte führte das Protocoll des Oberlandgerichts von 1625 bis 1633. Ob etwa der bekannte Rigische Gelehrte Henning Witte (geb. 1634, gest. 1696) und wie er ihm verwandt war ist ungewiß.

8.) Caspar Meyer, genannt Rosenstock, war des Oberlandgerichts und der Ritter- und Landschaft wohlbestallter Secretarius von 1633 bis 1653 und ist bekannt durch Philipp Crusius oder Kruse, geabelt von Krusenstierna's Vorrede zu dem von ihm redigirten Ritter- und Landrechte des Herzogthums Esten, s. Ewers Ausg. S. 159.

9.) Adam Friedrich von Fischbach war „Einer Wohlgeborenen Ritterschaft-Secretarius“ wahrscheinlich von 1653 bis an sein Lebensende. Sein Testament errichtete er bereits am 25. Januar 1673, lebte indessen noch mehrere Jahre nachher, ward am 18. März 1675 vom König Carl XI in den Adelsstand erhoben und am 10. Februar 1676 unter den ehrländischen Adel recipirt. Wahrscheinlich starb er 1679 oder 1680 und hinterließ einen Sohn Magnus Friedrich von Fischbach, Erbherrn von Sötküll in der Wieck. Bekannt ist er den Freunden vaterländischer Geschichte durch seinen Auszug aus des Mannrichters u. Rittm. Gustav von Lohde, zu Pall und Dötel, ehrl. Chronik vom Jahre 1677, fortgesetzt vom Landrath Otto Fabian von Wrangell (geb. d. 8. Febr. 1655, gestorben 72 Jahr alt und begraben zu Reval am 24. Febr. 1727) und herausgegeben zu Dorpat 1845 von Dr. C. J. A. Pauck er. Nach Fischbach's Hintritt ward zu seinem Nachfolger ernannt:

10.) Müller, bisher ehrländischer königlicher Commissarius Fisci, am 11. März 1680. s. Ewers S. 494. Ihm folgte

11.) Johann Nicolaus Serlin. Dieser hat sich kurz vor seinem Tode der gelehrten Welt bekannt gemacht, durch eine deutsche Uebersetzung des berühmten Werks Hugonis Grotii libri tres de jure belli et pacis, welche 1709 zu Frankfurt am Mayn in Folio erschien, jedoch nur unter den Anfangsbuchstaben seines Titels als: des königlichen Oberlandgerichts in Estland und der Hochwohlgebornen Ritterschaft Secretarius. Er starb 1710 an der in Reval herrschenden Pest. Sein Buch aber ward 1728 neu aufgelegt.

12.) August Wilhelm Wesener. Er war 1718 nebst dem kaiserlichen Commissarius Fisci Ernst Friedrich Krompein dem ältesten Landrath und Vice-Gouverneuren Friedrich v. Edwen bei Veranstaltung der ersten Revision der ehrländischen Ritter- und Land-Rechte behülflich. Ihm folgte

13.) Justus Johannes Riesenkampff, damals Rathsherr in Reval und Oberlandgerichts-Advocat, schon im Jahre 1728 als Oberlandgerichts- u. Ritterschaft-Secretair, welches letztere Amt er aber schon zu Anfang des folgenden Jahres aufgab, da — wie es scheint, auf seine Veranlassung — am

28. Februar 1724 auf dem Landtage ein besonderer Secretair für die Angelegenheiten der Ritterschaft erwählt ward und er seitdem nur das Secretariat des Oberlandgerichts verwaltete. Dies geschah zu solcher Zufriedenheit der Herren Landräthe, daß sie ihn schon 1644 zum Ober-Secretairen ernannten und ihm seinen ältesten Sohn als Secretair substituirt:

14.) Justus Heinrich Riesenka mpff, geb. zu Reval am 19. März 1718, gestorben d. 15. März 1767. Er trat nach des Vaters Tode in dessen Stelle und nahm, wie er, den thätigsten Antheil an der 2. Revision der Ritter- und Landrechte, welche ihm die Veranlassung gab zu den schon oben erwähnten schätzbaren Marginalien zu diesem Rechtsbuche, zu denen wohl der Vater den Grund legte, so wie derselbe die Redaction der revidirten Ritter- u. Landrechte begann, welche der Sohn vollendete.

15.) Axel Eberhard Reimers, ein Sohn des vieljährigen Predigers zu Pais und Propsts des Dörptschen Sprängels M. Eberhard Reimers frühern Prof. der griech. Sprache am Gymnasium zu Reval, ward im März 1767 Secretair des Oberlandgerichts und begleitete als solcher wenig Monate später die Deputirten des Landes und der Ritterschaft zu den Berathungen der zu Moskau A l l e r h ö c h s t niedergesetzten großen Gesetz-Commission. Diese eröffnete ihre allgemeinen Sitzungen feierlich am 31. Juli, schloß sie jedoch schon am 29. Decbr. 1767. Unterdessen vertrat der Secretair des Bier- und Jermischen Manngerichts Johann Heinrich Wilken die Stelle des abwesenden Oberlandgerichts-Secretairen, derselbe, welcher später Secretair des am 10. Decbr. 1783 eröffneten Revalischen Gerichtshofs p e i n l i c h e r Sachen und als solcher am 19. December 1784 zum Tit.-Rath befördert, einige Jahre später als Coll.-Assessor starb und den Secretairen Gottlieb W i e d e m a n n zum Nachfolger hatte, während der frühere Manngerichts-Secretaire, Tit.-Rath Johann Christian H o e p p e n e r, geboren am 29. August 1737, Secretaire des Gerichtshofs b ü r g e r l i c h e r Sachen ward am 10. December 1783 und zu Ende des Jahres 1795 als solcher starb. A. E. Reimers aber ward bei dem nach Einführung der Statthalterschafts-Verfassung am 10. December 1783 dem Revalischen Gerichtshof bürgerlicher Sachen unmittelbar untergeordneten Revalischen Oberlandgerichte b ü r g e r l i c h e r Sachen Secretair und zum Tit.-Rath befördert, bei eingetretener Vacanz 1786 Assessor der Behörde, und hinterließ bei seinem wenige Jahre darauf erfolgten Tode seinen Erben das Gut Zerlep.

16.) Berend oder Bernhard Heinrich Riesenka mpff, zweiter Sohn des Oberlandgerichts-Secretairen Justus Heinrich Riesenka mpff, ward Secretair des Harrischen Manngerichts und versah 1767 die Geschäfte seines Collegien Johann Heinrich Wilken im Bier- und Jermischen Manngerichte während der Abwesenheit des OLG.-Secretairen Reimers, trat aber als solcher zum Gouvernements-Secretairen ernannt bei dem am 10. Decbr. 1783 eröffneten Revalischen Oberlandgerichte p e i n l i c h e r Sachen in Dienst, und verließ solchen, zum Collegien-Secretairen befördert, erst nach Aufhebung dieser Behörde in Folge Allerh. Befehls vom 28. November 1796.

17.) Barthold Brehm, seit dem Ende des Jahres 1783 Secretair des Harkischen Kreisgerichts, ward nach Keimers Tode Secretair des Oberlandgerichts bürgerlicher Sachen, und blieb dies bis zur Aufhebung der Behörde zu Ende des Jahres 1796.

18.) Johann Friedrich Gerber, Secretair des Revalschen Kreisgerichts, ward nach Wiederherstellung der frühern Gerichtsverfassung zu Anfang des Jahres 1797 zum Secretairen eines Kaiserl. ehfl. Oberlandgerichts ernannt, und starb als solcher 1813. Ein merkwürdiges von ihm abgefaßtes Urtheil in Sachen des Majors C. G. von der Pahlen wider die Majorin Barbara Christina von Dittmar, Wittwe des Obristlieutenants von Black geb. von Baranoff publicirt den 16. März 1806 ist im Auszuge gedruckt in den schon oft erwähnten Marginalien zum Ritter- u. Landrecht III. 17, 7 S. 542—544.

19. Johann Friedrich Dom, früher Oberlandgerichts-Archivar, trat nach Gerber's Tode in dessen Stelle als Secretair eines Kaiserlichen Oberlandgerichts. Er ward für ausgezeichneten Dienst mit dem Wladimir-Orden 4. Classe belohnt und starb im Juli 1821.

20. Alexander Heinrich von Hoepfener, Schwiegersohn des Vorigen und damals Oberlandgerichts-Protocollist, ward sein Nachfolger am 20. Juli 1821 als erster Secretair des Oberlandgerichts für das Civilfach und die öffentlichen Anklage-Sachen. Für seine geleisteten Dienste im Range bis zum Collegien-Assessor befördert und mit dem St. Stanislaus-Orden 4. und St. Annen Orden 3. Classe belohnt, auch Besitzer des Gutes Edtküll in der Wick, gab er zu Anfang des Jahres 1839 seine Stellung im Oberlandgerichte auf und ward Regierungsrath, als welcher er zum Collegien-Rath avancirte und mit dem Stanislaus-Orden 3. Classe belohnt 1843 seiner Kränklichkeit wegen den Staats-Dienst aufgab und sich im Auslande wieder zu erholen und zu stärken suchte. Geboren war er zu Reval am 21. August 1794 und ist daselbst gestorben am 20. Julius 1850. Gedruckt ist von ihm nur ein Urtheil über den angestrittenen rechtmäßigen Besitz des Majorats Alt- und Stein-Fickel von dem Mannrichter, Garde-Rittmeister und Ritter Boris Baron v. Ürküll, publicirt am 3. April 1837 und mitgetheilt im Inlande d. J. Nr. 26 Sp. 425—448.

21. Dr. Johann August Gerstäcker aus Leipzig, früher Oberlandgerichts-Actuar, dann Archivar, ward gleichfalls am 20. Juli 1821 zum Secretairen dieser Behörde ernannt für die Revision der Criminalsachen aus den Unter-Gerichten und das Krepstwesen etc. Er stand diesem Amte mit unermüdetem Eifer vor bis zum Ende des Jahres 1848, da er nach mehr als 35jährigem Dienst emeritirt und mit seinem frühern Gehalt als Pension in Ruhestand versetzt ward. Von ihm sind mehrere lateinische Gebichte: das erste Aenigma 1827, die spätern unter dem Titel Somnium Scheda I — VIII in den Jahren 1829 — 1832 und 1843 — 1850 gedruckt.

22. Alexander von Antropoff, bisher Oberlandgerichts-Archivar trat zu Anfang des Jahres 1839 daselbst als erster Secretair ein. Er ist gegenwärtig Collegien-Assessor und Ritter des St. Stanislaus-Ordens 3. Classe, auch Mitgl. der ehfl. Adels-Matrikel u. Besitzer des Gutes Pisker in Süd-Harrien.

23. Ferdinand Samson von Himmelstiern, früher Oberlandgerichts-Archivar, wurde zu Ende 1848 Secretair für die Revision der Criminalsachen aus den Untergerichten des Oberlandgerichts. Er ist Mitglied der ehstländischen literarischen Gesellschaft und ließ drucken in v. Bunge's Archiv der Geschichte Bd. IV S. 329—331 „das Gerichtswesen in Ehstland zu Anfang des 17. Jahrhunderts aus einem Oberlandgerichts-Protocoll vom Jahre 1614“; desgleichen „Darstellung eines merkwürdigen Criminalfalls von Brandstiftung in Narva“ in v. Bunge's und v. Madai's theoretisch-praktischen Erörterungen aus den in Liv-, Ehst- und Curland geltenden Rechten. Bd. IV. S. 226 — 249.]

Articulus 2.

Und wie der Secretarius zu Latein a secretis oder geheimen Sachen genannt wird: also soll er alle des Herzogthums Geheimniß, Briefe, schriftliche Urkunden, Protocolla und was Ihme und seinem Amte vertrauet wird, imgleichen was er in senatu, in consiliis, in votis oder sonst einerley Gestalt erfähret, in höchsten Geheim und verschwiegen bis in seine Grube bey sich behalten, und davon ohne Befehl Niemanden nichts auf Wege und Weise, wie solches immer geschehen kann und mag, offenbahren, entdecken oder Verwarnung thun ^{a)}).

^{a)} [Moriz Brandis Ritter-Recht I. 9, 3 n. 4 u. 5. S. 121; Provinzial-Recht I, 833 § 1 — 8.]

Articulus 3.

Was binnen Raths oder im Ober-Land-Gerichte zu verlesen ist, soll der Secretarius langsam und verständlich auszusprechen sich befleißigen ^{*)}), auf dasjenige, was von den Parthen vorgebracht, oder auf Befehl zu verzeichnen oder sonsten in Schriften auszufertigen ist, gute und genaue Achtung geben, damit alles deutlich und so viel möglich, wie es vorgetragen und befohlen worden, protocolliret, die Protocolle desto richtiger gehalten und nichts darinnen radirt, Mangel- oder tadelhaftig befunden werden möge.

^{*)} [Provinzial-Recht I, 140 und 144.]

Articulus 4.

Was an Producten, Acten, Urkunden und andern

Schriften dem Secretario in währendem Landgerichte, von den Parten oder sonsten außerhalb des Gerichts von dem Herrn Governatore und Landrätthen zugestellt oder anzunehmen befohlen wird, dazu soll er dem Gerichte und den Parten zu antworten schuldig *) und dahero so viel mehr darauf bedacht seyn, damit die zu einer jeden Sache gehörigen Acten vollkömmlich bey einander gehalten, fremde Dinge nicht vermischet werden, viel weniger etwas, auch das geringste, insonderheit die Originalia von Abhänden kommen mögen.

*) [R. marg. zu diesem Art. S. 494, vgl. Prov.-Recht I, 66 — 84 von dem Archiv.]

Articulus 5.

Außer dem was öffentlich proponiret und mit denen Wechsel-Schriften unter gewissen Littern und Nummern gerichtlich produciret worden *), soll der Secretarius von den Parthen, noch deren Anwälden keine Memorialen, particuliere Erinnerungen, Instructionen, Statum causae, noch andere Nachrichten, wie sie Namen haben mögen, weil solches ein sehr gefährliches Werk, annehmen, noch den Acten beifügen.

*) [Provinzial-Recht I, 132 — 135 und 136, II auch 140—147.]

Articulus 6.

Wenn von den streitigen Partheien in den Sachen geschlossen und (über) Abfassung einer Sentenz deliberiret worden, soll der Secretarius nach endlich secundum majora vota gemachten Schluß das Urtheil mit verständlichen Worten, die in keinen doppelten oder zweifelhaften Verstand können gezogen werden, abfassen *).

*) [Provinzial-Recht I, 175 und 176.]

* Articulus 7.

Die also von dem Secretario concipirte und von denen Herren Richtern residirte und approbirte Urtheile, Abscheide und dergleichen müssen mit allem Fleiß mundiret und in's avthenticum wörtlich eingetragen werden *). Und hat der-

selbe dahero dahin zu sehen, daß die Ihme zu dem Ende adjungirte übrige Canzley-Bediente *) hierin ihre Pflicht auf das genaueste beobachten, damit niemand bey deren in's Reine Schreibung sowohl, als auch selbst bey Mundirung des ganzen Protocolli nicht gefährdet würde, sondern ein jeglicher benöthigten Falles eine mit dem ausgefertigten wahren Original genau harmonirende Abschrift, wenn auch das unterschriebene und besiegelte Original-Urtheil immittelst verloren gegangen seyn sollte, erhalten und aus der Canzley in forma probante überkommen könne.

a) Aus dem alten Protocollo de Anno 1505 Urtheil 193; (Moritz Brandis Ritter-Recht I. 9, 1 n. 1 S. 121; Provinzial-Recht I, 188.)

*) B. N. Die Kanzley-Personen von Officiers-Character werden auf Vorschlag der Palaten vom General-Gouverneuren bestellt laut Ukase vom 21. Juli 1781 [s. dagegen Provinzial-Recht I. 49, 849 und 851.]

Articulus 8.

Und dahero sollen die Gerichts-Scheine, Urtheil und was sonst denen Parthen aus dem Protocollo zu haben gebühret oder zu geben befohlen wird, jederzeit beyden Theilen gleichlautende zugestellet a), auch mit Fleiß und also geschrieben werden, daß darinnen nichts ausgestrichen, radiret oder corrigiret zu befinden.

a) Aus dem alten Protocollo Anno 1512 Urtheil 261; (Moritz Brandis Ritter-Recht I. 9, 2 n. 2 u. 3 S. 121; Prov.-Recht I, 876.)

Articulus 9.

So soll auch der Secretarius auf seine Copisten *) gute und genaue Aufsicht haben, damit im Abschreiben nicht gröblich verstoßen, etwas verschrieben, ausgelassen oder auch sonst wohl zu merklichem Nachtheil geirret werde. Wie er denn auch die Protocolla, wenn er etwas ausschreiben lassen, also bald wieder in seine Verwahrung nehmen soll, damit ohne Befehl nichts daraus extrahiret, nichts darinnen geändert, ausgerißen, noch ganze Bücher abhändig gemacht werden **).

*) (R. marg. zum Art. 9 § 494; Provinzial-Recht I, 168—170.)

**) B. N. Der Secretair haftet für die Literalien in der Kanzley, und für die Kronspöschlinien. Ukase vom 19. Januar, die den 24. Februar 1784 publicirt worden. (Provinzial-Recht I, 57 und 883 § 3—6.)

Articulus 10.

Der Secretarius soll allen und jeden, die von ihm aus der Kanzley etwas verlangen, mit gutem Bescheide begegnen *) und mit Ausgebung der Urtheile, Scheine, Extracten und anderer bedürftiger Nothdurft, Niemanden über Zeit und Gebühr **) aufhalten.

*) [vgl. Provinzial-Recht I, 48.]

**) B. N. In den Kanzleyen sollen keine Accidentien genommen werden, Ukase vom 15. April 1784 und General-Gouvernements-Verfügung vom 23. April 1784 [s. dagegen R. marg. zum Art. 10 über die Kanzlei-Taxe §. 495 und Prov.-Recht I, 58 bis 64 über die Vertheilung der Kanzleigebühren.]

Articulus 11.

Es soll der Secretarius in denen vor's Ober-Land-Gericht gehörigen und Recht schwebenden Sachen sich zum Vollmächtigen nicht bestellen lassen *), noch denen Partheyen mit Rathe dienen, suppliciren, Schriften stellen, warnen oder sonst einigermesse beypflichten, weder bey denen Commissionen Beystand leisten, es wäre denn, daß die Sache ihn mit, oder die Seinigen concernirete, als bey welchen Umständen er sich des Protocollis billig enthält, eine andere beschworne Gerichts-Person aber hinwiederum in seine Stelle bey Entscheid- und Veraburtheilung sothaner Sache vom Ober-Land-Gericht verordnet wird. Da Er aber einigen Handlungen officii ratione beygewohnt, und seine Relation erfordert würde: so soll Er sich im Referiren unpartheilich bezeigen und erhalten **).

*) [Provinzial-Recht I, 104 und 105.]

**) [Pr.-R. I, 144 — 149.]

Articulus 12.

Wenn Zeugen, deren Aussagen vor dem Ober-Land-Gerichte oder sonst zu gebrauchen, vorgestellet und eydlich

abgehöret werden, soll der Secretarius derselben Aussage getreulich aufzeichnen, mit denen Worten, als die Zeugen reden, und nichts ab= oder darzu= thun.

Articulus 13.

Die Geldstrafen und Bußen soll der Secretarius verzeichnen und zu Buche bringen, damit dieselben zu rechter Zeit eingefordert und eingebracht werden mögen *).

*) [vgl. Provinzial-Recht I, 253 Anm. u. Von der Rechenschafts-Ablegung über Gelder: Prov.-Recht I, 222—241.]

Articulus 14.

Wer zum Secretario bey dem Kayserl. Ober-Landgericht bestellet wird, derselbe soll vor An-tretung seines Amts folgenden Eyd leisten:

Ich N. N. schwöre und gelobe Ihero Kayserl. Maytt. meiner allergnädigsten Kayserin und Großen Frauen, auch denen sämtlichen Herren Land-Näthen und Einer Hochwohl- und wohlgebohrnen Ritterschaft des Herzogthums Ehten getreu und hold zu seyn, Höchstgedachter Ihero Kayserl. Maytt. des Herzogthums Herren Land-Näthen und Einer gesamtten Ritterschaft Bestes und Nutzen, meinem höchsten Verstande nach und in äußersten Vermögen jeder Zeit zu wissen, vorzunehmen, zu befördern, hergegen Schaden, Unheil und Nachtheil, wannenhero solches auch entstehen möchte oder könnte, verhüten, abschaffen und verhindern zu helfen, meines Dienstes getreulich abzuwarten, die Herren Räthe und Ältesten der Ritterschaft in gebührliehen Ehren zu halten, auch was mir, es sey in Rathschlägen, Besprechungen, oder sonsten wo ich mit anwesend und hörend seyn möchte, auch von denen Herren Räthen in Reden und Schreiben vertrauet, oder ihretwegen durch Schreiben oder mündliche Werbung zu verrichten befohlen wird, in geheim und verschwiegen bis in meinen Tod und Grab zu halten; imgleichen was zu Protocolliren, Registriren, verzeichnen und zu schreiben seyn

wird, solches alles getreulich, meinem besten Verstande nach, ohne Ansehen der Person, Freund- oder Feindschaft ins Werk zu richten und endlich mich gegen wohlgedachte Herren Land=Räthe und die Ritterschaft, wie auch in meinem Officio, nach Anweisung hiesiger Ritter- und Land=Rechte, vermittelt göttlicher Gnade also zu verhalten, daß es der Gebühr gemäß und Ihnen zu Gefallen und Behag gereichen soll. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

* Articul us 15.

Da auch eine gesante Ritterschaft albereits Anno 1724 auf damahligen Landtage festgesetzt, einen aparten Ritterschafts=Secretarium *) aus der Land=Laden zu salariren, der dem Ritterschaft=Hauptmann bey Beobachtung derer publicquen Landes=Angelegenheiten im Correspondiren, Suppliciren, Deduciren und dergleichen, unverdroßen zur Hand gehe und dasjenige, was Ihm von dem Collegio derer Herren Land=Räthe, Ritterschaft=Hauptmann und einer gesambten Ritterschaft zum allgemeinen Besten des Landes anzufertigen und in die Feder zu bringen sowohl bey als außer den Landtagen committiret wird, mit allem Fleiß und nach seinem besten Wißen und Gewißen expedire und ausfertige: So hat sich selbiger nicht nur allem dem, was aus vorhergehenden Artikuln auch auf sein Officium gezogen und appliciret werden kann, genau zu conformiren, sondern auch äußersten Fleißes allen und jeglichen Pflichten, die Ihme in seiner Bestallung vorgelegt worden und wozu Er sich mittelst nachfolgenden Eydes verbindlich gemachet, unausgesetzt nachzukommen.

*) [Provinzial=Recht II, 447 § 4 und 464, auch 746—753.]

* Articul us 16.

Ehe und bevor aber der zum Ritterschafts=Secretairen berufene Nobilität oder in dessen Ermangelung ein anderwei-

tiges tüchtiges Subjectum sein Officium antritt, ist er schuldig im Kayserl. Ober-Land-Gericht in Gegenwart des Herrn Ritterschaft-Hauptmanns und derer aus der Noblesse darzu verordneten Glieder nachgesetzten Eyd, der Ihme von dem Ober-Land-Gerichts-Secretario vorgelesen wird, coram Protocollo körperlich abzulegen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden, daß in dem von dem Respectiven Collegio derer Herren Land-Räthe und einer gesamten Hochwohl- und Wohlgebohrnen des Herzogthums Ehsten Schatzfreyen Ritterschaft mir aufgetragenen Ritterschafts-Secretairen Dienste und anbetrauten Amte mich in allem, so mir von denselben in allgemeinen Landes-Angelegenheiten committiret werden wird, getreu, fleißig und gehorsam verhalten und nach meinem äußersten Verstande, Wissen und Gewissen, bey dem Protocoliren, Registriren, Deduciren, Reden und Schreiben alles verrichten, und dergestalt in behöriger Verschwiegenheit expediren will, als einem rechtschaffenen Eyd-beschworenen Secretario bis in seine Sterbens-Grube eignet und gebühret. Werde und will auch an derjenigen Ehrfurcht und Gehorsam, so denen mir vorgesezten respectiven Obern gebühret, zu keiner Zeit ermangeln, wie imgleichen auf die mir anbetraute und von Ao. 1721 an bis nun zu geführte Landtags-Protocolla, Missiven, Concepten, Correspondence und Brieffschaften eine so gute Aufsicht halten, daß ohne Befehl des Herrn Ritterschaft-Hauptmanns und meinem Vorbewust nichts, so wenig daraus, als auch was zur Zeit meines Officii protocolliret werden wird, communiciret und von dem Cangelisten, Copiisten oder sonsten jemand extrahiret werde. In Summa ich werde, will und soll alles dasjenige auf das genaueste beobachten, was mir Kraft meiner Bestallung zu thun, und in Acht zu nehmen obliegt, auch bei dem allem mich dergestalt unpartheyisch, ohne Ansehen Freund-, Feind-, Mag- oder Aunverwandschaft zu verhalten angelegen

seyh laßen, als es vor Gott und einem jeden zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott, der Allmächtige und sein heiliges Evangelium an Seel und Leib helfe!

TITULUS VIII. *)

Von der Citation.

Articulus 1.

Die Citation ist das Fundament, Grundfest und erster Anfang aller Actionen und Rechtsführungen; ohne welche kein Proceß vorgenommen, noch fortgestellt werden kann ^{a)}. Soll derohalben nach dieses Herzogthums Statuten und löblichen Gewohnheiten über Niemand, der nicht citiret ist, gerichtet werden ^{b)}.

^{a)} Piesländisches Ritter-Recht Lib. I Fabri Formulare Proc. S. 163. Item wo men sich met der vorladinge holden vnde richten schal tho Rechte. — B. N. Wie die gerichtliche Sachen im Lande bestellt werden müssen s. Publicat vom 25 Januar 1786.

Harpe: in der Juridique des 1762sten Jahres ist von dem Bier- und Jermischen Manngerichte in Sachen Mannteuffel c. Stamm verabschiedet worden, daß ein Kläger, der in einer ganzen Juridique seine Sache nicht zum Anschlage befördert hätte, eine neue Notification an dem Beklagten, wenn er die Sache fortsetzen wolte, nach altem Gerichts-Gebrauch bewirken müße.

^{b)} Urtheil de Anno 1597 den 14. Juli; (R. marg. zu diesem Art. S. 495.)

*) [Mit diesem Titel beginnt ein neuer Abschnitt dieses Buchs: über das Gerichtsverfahren in Ebstand, eben so wie in Brandis Ritter-Recht Buch II mit dem Titel XII die Darstellung des Processus beginnt, aber schon mit dem Tit. XIX „von der Brüche oder Strafe“ endigt, dagegen Crusius Ritter- und Land-Rechte noch 28 Titel umfaßt, ehe es mit der „Strafe bezujenigen, die muthwillig zu Rechte gehen“ im Tit. XXXVI schließt.]

Articulus 2.

Wer einen andern citiren und vor's Gericht ausladen will ^{a)}, der soll die Citation von dem Richter durch eine desfalls überreichte Supplique suchen und bitten, und in solchem Citations-Gesuche soll Er alle die Sachen, darum Er seinen Gegentheil rechtlich zu besprechen vermeinet, mit deutlichen klaren und verständlichen Worten ordentlich verfassen. Was nun in der Citation nahmhastig enthalten und ausgedrückt ist, darauf ist der Citirte schuldig zu antworten, auf andere Sachen aber, die in der Citation nicht begriffen seyn, darf Er sich in selbigen Termins nicht einlassen, es citire ihn denn der Kläger zum andernmal: alsdann soll er, wenn selbige ihm behörig insinuiret worden, auf dasjenige, was in der anderweitigen Citation begriffen, antworten ^{b)}. Auf solche Weise sollen die Citationes jederzeit ausgefertigt und zu Rechte für bündig geachtet, im widrigen Fall aber verworfen und Beklagten die Kosten dieses Termins nach Befinden erstattet werden.

^{a)} Statut der Ritterschaft de Anno 1491. [s. Ewers Ausg. der Ritter- und Land-Rechte S. 21; Moriz Brandis Ritter-Recht II. 13, 6 n. 4 und 5. S. 169; Coll. Nr. 36. S. 255; Urtheil 3 vom Jahre 1587 im braunen Protocoll.]

^{b)} [Moriz Brandis Ritter-Recht II. 13, 7. S. 170 mit den dort abgedruckten alten Urtheilen. Fabri Form. Proc. L. 1. S. 164. Bericht, wie die Gerichte im Fürstenthumb Ehesten in Lifland bestellt und angeordnet werden Nr. 5 in v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Ebst- und Curlands IV, 330.]

Articulus 3.

Niemand soll in dem Citations-Gesuche des andern Ehre und Leumuth antasten, noch Ehrenrühriger, schimflicher Worte sich gebrauchen, sondern bloßerdinge die Sache und Geschichte demselben einverleiben. Würde jemand dawider

handeln, derselbe soll dem Gerichte in willkürliche Strafe verfallen seyn ^{a)}).

^{a)} Jus Livonicum geschr. L. III, Tit. 13 fol. 159 [verfaßt von David Hilchen s. J. C. Schwarz Geschichte der Piesländischen Ritter- und Land-Rechte S. 167 bis 169 und Dr. F. G. v. Bunge's Rechtsgeschichte § 72 u. 73 S. 189 — 195, auch Dessen Beiträge II, § 10. S. 109.]

Articulus 4.

Weil nach Landes-Gewohnheit die Juridique von dem Kayserlichen Herrn Gubernatore im Nahmen und wegen Ihro Kayserlichen Majestät Ober-Land-Gerichts zum allerwenigsten Sechs Wochen vorher ausgeschrieben wird, als soll und muß die Citation binnen drey vierzehn Tagen, und also wenigstens vierzehn Tage vorhero dem Parthen gebühlich eingehändiget werden; geschiehet es eher als vierzehn Tage, ist es so viel besser. Auf die Citation aber, die nicht zum wenigsten vierzehn Tage zuvor behändiget worden, darf Niemand antworten, er thue es denn gntwillig ^{a)}).

^{a)} Aus alter Gewohnheit. [Fabri Form. Proc. Lib. I, von der titt der Vorladunge S. 161; Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 14 n. 7 S. 172 u. 173 und Collect. Nr. 70 S. 283 mit dem dort abgedr. Urth. 1 Anno 1597 den 14. Juli; Bericht, wie die Gerichte u. Nr. 4 a. a. D.; Renovirte Landes-Ordnung Anno 1645 § 12 s. v. Bunge's Beiträge II, § 14, Nr. 17 S. 122.]

* Articulus 5.

Ist aber derjenige, welcher citirt werden soll, nicht unter dieser Jurisdiction wohnhaft, so ist der Terminus Comparitionis billigst nach der Entlegenheit des Ortes anzusetzen und die Insinuation der Gerichtlich ausgefertigten Citation dergestalt zeitig zu befördern, daß dadurch dem Citatischen Theile keine Gelegenheit zum Excipiren gegeben

werde. Woferne aber ein solcher sich außerhalb Reiches in Ihro Kayserl. Maytt. Diensten ^{a)} aufhalten sollte, so ist demselben ein Terminus von Jahr und Tag zur Comparition vorzulegen. Und wenn solches erweislichen beygebracht, daß Ihme die Citation behörig und zeitig eingehändiget worden, so ist sodann selbiger, wofern er nicht persöhnlich erscheinen könnte, durch einen Bevollmächtigten zu compariren und zu antworten schuldig. Im Fall aber der zu citirende eigener Angelegenheiten halber, sich außerhalb Reichs befinden sollte, so ist die Citation unter einem acht Monathlichen Termino ^{b)} auszufertigen.

^{a)} Conf. Oberlandgerichts-Protocoll de Anno 1691 den 25. Februar p. 103.

^{b)} Conf. Oberlandgerichts-Constitution vom 7. Juli 1691 § 1 nebst marg. dazu S. 583.

Articulus 6.

Zu Verhütung allerhand Unordnung und Verzögerung der Processen soll mit Insinuirung der gerichtlich ausgefertigten Citation folgendergestalt verfahren werden, daß ein jedweder seinen Contrapart binnen vorher gesetzter Zeit der drei vierzehn Tage gebührlich citire ^{a)}, besondern auch in dessen Hof durch einen wehrhaften Diener die Citation sende, der solche entweder dem Citato selbst, da Er zu Hause, insinuire oder in dem Hofe jemand der Diener, mit Anmeldeung der Sachen, daß sein Herr von dem, der ihn ausgeschiedet, vor das Kayserl. Oberland- (Nieder- Land-, Wagsen-, Mann-) Gericht citirt werde, überantworte, in Nicht-Annehmung aber auf den Tisch nieder lege. Wenn solches geschehen und glaubwürdig erwiesen, soll der Citirte zu antworten schuldig, im Wiedrigen aber auf den Gerichts-Termin nicht zu besprechen seyn ^{a)}.

^{a)} Piesländisches Ritter-Recht oder Fabri Form. Proc. a. a. D. [Moriz Brandis Ritter-Recht II. 8, 14 S. 173.]

b) Fabri Form. Proc. Lib. I von Auerantwerdinge der Vorlabinge S. 167; Renov. Landes-Ordnung Ao. 1645. § 12. [R. marg. zu diesem Art. 5 der frühern Redaction S. 495. In neuerer Zeit wird auf Bitte des Citanten gemeiniglich die Citation zufolge Verfügung des Gerichts dem zu Citirenden durch den örtlichen Hafensrichter oder die Stadt-Polizei seines Wohnorts gegen datirte Quittung oder Positionschein insinuirt.]

Articulus 7.

Es soll sich aber Niemand-unterkühnen, sich an demjenigen, der die Citation bringet und überantwortet, mit Worten oder Werken im geringsten zu vergreifen, noch sothane Citation anzunehmen oder niederlegen zu lassen für sich oder durch die Seinigen zu verweigern, besondern soll den Bothen frey, sicher und friedsam passiren lassen. Da nun jemand dawider zu handeln besunden wird, soll solches für eine Gewalt gerechnet und nach Befindung mit willkührlicher Strafe belegt werden *).

*) Fabri Form. Procurat. item de bade etc. P. 169.

Articulus 8.

Verneinet ein Mann, daß Ihme von seines Gegentheils Citation etwas sey kund gethan worden, oder Er dieselbe gesehen, und will das erhalten, wie sich zu Rechte gebühret, mit seinem Eyde, so ist er nicht schuldig dem Kläger auf dasselbige mal zu antworten ^{a)}).

^{a)} Lehnrecht König Woldemar's Cap. 45 § 1 [f. die Quellen der Ritter-, Lehn- und Land-Rechte Ebst- und Livlands Nr. 114 S. 174. Aus dem alten Protocoll von Ao. 1492 Urth. 2; aus dem schmalen Protocoll Ao. 1592 Urth. 2; Moriz Brandis Ritter-Recht II. 13, 7. n. 1 — 5 S. 170, wo auch Urth. 19 aus seinem Protocoll Ao. 1597 mit abgedruckt ist, und R. marg. zum Art. 7 S. 495.]

Articulus 9.

Die Kinder mögen ihre Eltern wegen denenselben schuldiger Ererbietung in anruchtigen und dero Person betreffenden Sachen vor's Gericht nicht citiren ^{a)}.

^{a)} Jus Livon. geschr. L. III Tit. 12 von David Hilchen; L. 2, 5 & 6 ff. de obsequiis parentibus & patronis praestandis (Dig. 37, 15) Matth. Wesenbecii Paratitta in Pandectas. Basil. 1565 fol. cit. leg.; R. marg. zum Art. 8 S. 495.

Articulus 10.

In Schuld-Sachen, die auf klaren Obligationen, dawider der Debitor, welcher dazu muß gefordert werden, nichts zu sprechen oder einzubringen hat, beruhen, ist keine Citation von Röthen, besondern es stehet dem Einhabern desselben frey, schlechterdings beym Kayserl. Ober-Land-Gericht oder dem Kayserl. Gouvernement um Contentirung des Debiti und Execution anzuhalten ^{a)}.

^{a)} Conf. Prot. de Ao. 1645 in Sachen Thomas Ecken gegen M. G. Graß; Protocoll de Ao. 1677 pag. 234 seq, auch Protocoll de An. 1702 p. 335 und Kayserl. Reichs-Justiz-Collegii Resol. de Ao. 1740 d. 27. März in Querel-Sachen des Grafen Stenbock wieder den Generalen Grafen Douglas. (Setzt werden liquide Schuld-Forderungen laut Wechselfn, Leibbriefen und Obligationen, auch unstreitigen Contracten nur bei der Gouvernements-Regierung als Executiv-Behörde ausgeklagt.)

TITULUS IX.

Von der Edictal- oder öffentlichen Citation.

Articulus 1.

Will sich jemand gar nicht finden lassen, oder macht und thut, daß die Citation an Ihn nicht gelangen kann, und also ungewiß ist, wo er anzutreffen: so soll auf des

Klägers schriftliches Anhalten eine öffentliche Citation*) in das Gerichts-Vorhaus angeschlagen, die Ursache der Ladung darin kürzlich erzählt und ein geraumer Termin dem Abwesenden oder wer ihn vertreten will, zu erscheinen gesetzt werden.

*) B. N. Edictal = Citation hat nur Statt, wenn man nicht weiß, wo sich der Citandus aufhält. R. marg. zu diesem Art. C. 496.

Articulus 2.

Hat der Abwesende, den man an keinem gewissen Orte anzutreffen weiß, unter des Kayserl. Ober-Land-Gerichts Jurisdiction Erb- und Landgüter, auf welche jemand zu sprechen hat *), und wohnen Leute darauf, welche über die beschene Insinuation der Gerichtlich ausgefertigten Citation einen Schein und Beweis ertheilen können, so ist genug, daß der Kläger seine Citation in desselben Gut einschicke und einliedere. Seyn aber keine Einwohner daselbst, so soll solches durch eine öffentliche Ladung geschehen **).

*) B. N. Das Proclam über Güter läuft zwey Jahre s. Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 205. [Nach dem Ritter- und Land-Rechte IV. 12, 4 muß das Proclam wegen An- und Weisprache an Landgütern auf Jahr und Tag d. i. 1 Jahr und 6 Wochen erlassen werden. Die, Falls der Betheiligte im Auslande sich aufhielt, erforderliche Frist von 3 Jahren wurde durch die Revidenten der Ritter- und Land-Rechte, nach den Grundsätzen der Verjährung hinsichtlich Abwesender, auf Jahr und Tag vom Augenblick erlangter Wissenschaft beschränkt, vgl. v. Bunge's liv- und ehstländisches Privat-Recht 2te Aufl. § 122, 129, 140, 197 und 212. Derselbe Termin von Jahr und Tag gilt für die Edictal = Citation von Verschollenen s. von Bunge's Privatrecht § 39, dagegen für bösdlich abwesende Ehegatten die Edictal = Citation der Consistorien nur auf ein rundes Jahr erlassen wird s. v. Bunge ebendaf. § 257.]

**) [Der Nachsatz dieses Artikels: „Welche sich aber außerhalb Landes in Königlichen Diensten aufhalten, selbe sollen Jahr und Tag zuvor citirt werden; und wenn solches erweislich beygebracht, daß Ihnen die Citation eingehändiget, alsdann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu compariren und zu antworten schuldig seyn“, ist in unserm revidirten Ritter-

und Landrechte weggelassen und fallen damit auch **R. marg.** zu diesem Art. 2 nur der Rechtsgeschichte anheim, da auch der oben Cit. **VIII Art. 5** zufolge der Oberlandgerichts-Constitut. von 1691 § 1 den nicht in Staatsdiensten, vielmehr nur in eigenen Angelegenheiten außer Landes Abwesenden anzuberaumende Termin von 8 Monaten längst außer Gebrauch ist.]

B. N. die außerhalb Landes sind, müssen Jahr und Tag vorher citirt werden d. h. binnen 1 Jahr und 6 Wochen. [Dies geschieht auch hinsichtlich der unbekanntten Erben und Gläubiger eines Verstorbenen, wenn dieser im Lande besitzlich war oder nahe Angehörige im Auslande hat, da sonst ein Termin von 5 Monaten zur Convocation der Betheiligten für hinreichend gehalten wird, während wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat, diejenigen welche dasselbe anstreiten wollen, nach der Königlichen schwedischen Testaments-Statuta vom 3. Julius 1686 § 3 edictaliter aufgefordert werden, solches binnen Jahr und Nacht d. h. innerhalb eines runden Jahres zu thun, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte s. v. Bunge a. a. D. § 395 und 396 nebst Anm. d und e.]

Articulus 3.

Ungleichen sollen alle entwichene Uebelthäter, Ausgetretene und Herumschweifende durch eine öffentliche Citation peremptorie citirt und in termino wider sie procediret und verfahren werden *).

*) [Eine solche öffentliche Bekanntmachung hinsichtlich der Wagaubunden, welche ihre Heimath verleugnen oder nicht anzugeben im Stande sind, ist zur Ausmittelung ihrer etwanigen Erbherren oder der Gemeinden, zu welchen sie gehören, auch durch Art. 591 Bd. **XIV** des Swod's der russischen Reichs-Gesetze vorgeschrieben und wird deren Veranstaltung daher in den Urtheilen über solche Heimathlose und Herumtreiber gemeiniglich der Gouvernements-Regierung ausdrücklich vom Gerichte vorbehalten. Dagegen fallen die schriftlichen Citationen von öffentlich Angeklagten, welche sich in gerichtlicher Haft befinden, zur Vermeidung alles unnöthigen Aufenthalts in der Verhandlung solcher Criminalsachen, nach der Natur der Sache und beständigem Gerichtsbrauch hinweg Öffentliche Aufforderungen aller Gouvernements-Regierungen des Reichs, so wie aller örtlichen Land- und Stadt-Polizei-Behörden zur Ermittlung und Ergreifung flüchtig gewordener oder sonst abwesender Leute, welche in Verdacht eines Verbrechens oder irgend einer Gesetzübertretung stehen und deren zeitweiliger Aufenthalt unbekannt ist, sind aber durch die Art. 1001 bis 1003 Bd. **XV** des Swod's der Reichsgesetze vorgeschrieben und auf Vorstellung der Gerichte von der Gouvernements-Regierung in den Senats-Anzeigen und in den örtlichen öffentlichen Blättern sofort bekannt zu machen.]

TITULUS X.

Von Ausbleiben und Ungehorsam des Klägers und Beklagten.

Articulus 1.

Wenn der Kläger, der einen Andern gerichtlich citirt hat, nicht in dem angefügten Termine erscheint, sondern ohne erweisliche genugsame Ehehaft muthwillig ausen bleibet, und der Beklagte dessen Ungehorsam beschuldiget, so soll der Kläger in die Gerichts = Expensen nach Richterlicher Moderation condemniret, auch ehe er dieselben erleget hat *), mit keiner fernern Vorladung zugelassen noch gehört werden a), darüber auch, wenn Er sich während der Juridic gar nicht angiebt, nach Befindung, in des Ober = Land = Gerichts = Strafe auf hundert Thaler verfallen sein. Würde er aber auf anderweitig ausgenommene gerichtliche Citation abermahls ungehorsamlich ausbleiben und auch also bey der andern ordinären Juridique b), seine Klage nicht fortsetzen, so ist selbiger nach der bey dreyen Acclamationen erfolgten Ungehorsams = Beschuldigung, und da zwischen der andern und dritten Acclamation eine dreyhöchentliche Frist beobachtet worden, zunebst Ersetzung derer dem Gegentheil verursachten Unkosten, der Hauptsachen gänzlich verlustig, er wäre denn durch erweislich rechte Noth an Fortsetzung derselben behindert worden.

a) Text in L. eum, quem temere 79 ff. de judic. (fr. 79 pr. Dig. 5, 1.) Cap. 6 X de dolo & contumacia (2, 14.)

b) Fiesländisches Landrecht Lib. II Art. 16. (Mittl. Ritter = Recht Cap. 125 in (v. Buddenbrock's) Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Bd. I. S. 161

und 162. Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 3. Woldemar-Erichsches Lehnrecht von Harrien und Bierland Cap. 43 § 1. S. 172; Prot. von Brandis, Urtheil vom 14. Juli 1597 in den Collect. Nr. 73 S. 284; Joh. Ehlerts Prot. von 1617 Urtheil 13, conf. Judicate im Oberlandgerichts Prot. Anno 1694 den 13. Martii p. 230 seq. & 1696 den 4. April p. 664 u. 667.

*) Rev. Wie imgleichen auch dem Gerichte fünf Reichsthaler für eine jegliche verabsäumte Acclamation cf. Proceß-Consuit. de Ao. 1691 § 7 S. 579 bei Ewers nebst R. marg. zu diesem § 7 S. 583.

Articulus 2.

Will der Beklagte, nachdem Ihme die Citation in Rechtsgebührender Zeit eingehändigt, muthwilliger, freventlicher Weise nicht erscheinen und seinem Gegentheile nicht antworten, so soll er gleichfalls, nach zu vorher erfolgter Ungehorsams-Beschuldigung, in die Gerichts-Expensen, nach Richterlicher Moderation, condemniret und darüber in hundert Reichsthaler Strafe verfallen seyn. Da Er nun zum nächsten Gerichtstage auf anderweitige Citation abermahls ungehorsam außen bleibt, hat er noch einst 100 Reichsthaler verbroschen und wird der Hauptsachen niederfällig; es wäre denn, daß Er durch rechte Noth wäre behindert worden, und dieselbe beweise a).

a) Piesländisches Land-Recht L. II Art 12 a. E. [Mittl. Ritter-Recht Cap. 123 f. v. Buddenbrock I, 158.] Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 1 S. 168; Prot. Ao. 1597 Urth. 3 und 26. Woldemar-Erichsches Lehnrecht Cap. 42 § 11 f. Rechtsquellen Nr. 108 S. 170.

Articulus 3.

Echte Noth aber heißen: Gefängniß, Krankheit, Verroßdienstung seines Gutes, Unsicherheit wegen Kriegs-Gefahr, Abwesenheit außerhalb Landes und dergleichen a). Wird nun jemand durch solcher Ehehaften eine verhindert, daß Er vor's Gericht nicht kommen kann und bescheiniget

dasselbe durch einen Boten vor Gerichte, so bleibet Er seines Außenbleibens ohne Schaden bis zur nächstfolgenden ordinairen Juridique, oder bis er der rechten Noth ledig wird. Wer aber Bürgen sezet zu erscheinen, und es verhindert ihn die rechte Noth, daß er nicht vorkommen kann, so soll derselbe die rechte Noth mit seinem körperlichen Eyde beweisen ^{b)}).

^{a)} Liesländisches Landrecht L. II Art. 15 § 2 — 4 [Mittl. Ritter-Recht Cap. 124 f. v. Buddebrock I, 159 und 160.]

^{b)} Moriz Brandis Ritter-Recht II. 13, 1 in fine.

Articulus 4.

Bleiben beyde Theile, Kläger und Beklagte zugleich aus, so bleibet einer gegen den andern ungefährdet ^{a)}), jedoch der gerichtlichen Strafe unverfänglich ^{*)}).

^{a)} C. significasti X de divortiis (4, 4.); L. Si uxor 13 § Judex 5 ff. ad Leg. Jul. de adult. coercendis (fr. 13 § 5 Dig. 48, 5.); Erneuerte Oberlandgerichts = Constitution vom 7. Juli 1691 § 7 nebst R. marg. zu diesem § 7. S. 583.

^{*)} [Der Nachsatz dieses Artikels in ein paar von Ewers verglichenen Handschriften des Ritter- u. Land-Rechts: „es wäre denn die Sache allbereit in Anschlag gebracht oder vorher zu Recht anhängig gemacht“ fällt weg, da er sowohl in der amtlichen Handschrift der Ritter- und Land-Rechte beleyhe der Vergleichen bei Ewers S. 632, als auch in unserm Exemplar der revidirten Ritter- und Land-Rechte fehlt.]

Articulus 5.

Die Wittwen sitzen nach ihres Mannes Absterben Jahr und Tag frei, und dürfen innerhalb deme zu Rechte niemand antworten ^{a)}).

^{a)} Moriz Brandis Ritter-Recht II. 5, 9 n. 1 und 2 S. 155; dess. Protocoll Ao. 1597 fol. 120 Urth. 27 und Brandis Coll. Nr. 68 S. 283.

TITULUS XI.

Vom sichern Geleite.

Articulus 1.

Ist jemand unfehlig und unsicher seines Leibes vor seinem Herrn oder vor seinen Feinden, die im Lande sind, so soll Ihme, wenn zuvorhero darum die gebührende Aufsuchung geschehen und der Zufall sich während der Juridique zugetragen, von dem Kayserlichen Herrn Gubernatore, als Praeside des Kayserl. Ober = Land = Gerichts ^{a)} sicheres Geleite gegeben werden, vor Ihme und Allen, die im Lande wohnhaft seyn, zu und von dem Rechte, wohin Er will ^{b)}).

^{a)} Conf. Resol. Regia de Ao. 1682 d. 10. Junii.

^{b)} König Woldemari Lehnrecht § ist jemand unfehlig Cap. 42 § 12 S. 172. Moriz Brandis R. R. II. 13, 2 S. 168.

B. N. Der Bauer kann gegen seinen Erbherrn sicheres Geleit bitten. [Dies cessirte jedenfalls, wenn es jemals bestanden hat, — denn der Ausdruck „Herr“ im Text bezieht sich offenbar nur auf den Lehnherrn, — mit Aufhebung der Leibeigenschaft in Ebstland.]

* Articulus 2.

Doch mag für keinen Mißethäter oder groben Verbrecher ein sicherer Geleits = Brief ausgegeben werden, es sey denn vorher erwiesen, daß der Verbrecher, der das sichere Geleit begehret, unter einer fremden Jurisdiction und an einem solchen Orte sey, da Er auf freyen Füßen stehet und nicht gegriffen werden kann ^{a)}).

^{a)} Ober = Land = Gerichts Prot. de Ao. 1704 pag. 237.

* Articulus 3.

Erhält nun ein Verbrecher das sichere Geleit und stellet sich darauf ein, so ist er pflichtig allemal, wenn dessen

Sache in den Anschlag gebracht und gehandelt wird, sich persönlich vor Gerichte zu sistiren, ohngeachtet er mit einem Advocato versehen wäre; er werde denn durch erweisliche rechte Noth daran verhindert.

Articulus 4.

Es muß sich aber derjenige, dem das Geleite und Sicherheit gegeben ist, auch gebühlich betragen und aller solennen und öffentlichen Gelagen und Zusammenkünften sich enthalten ^{a)}; denn der sich nicht geleitlich verhält, mag des Geleits nicht genießen ^{b)}.

^{a)} Conf. Oberlandg. Prot. de Ao. 1679 p. 217; R. marg. zum Tit. 11 S. 497.

^{b)} L. auxilium 37 in fine ff. de minoribus [fr 37 Dig. 4, 4.]

TITULUS XII.

In was Ordnung die Sachen im Gerichte sollen gehöret werden.

Articulus 1.

Im Kayserlichen Ober-Land-Gericht ist es je und alle Wege also observiret und gehalten worden, daß im Vortrag und Abhandlung der Sachen*) die Kayserlichen Herren Reichs-Senatores im ersten angeschlagen und gehöret worden, denen die Herren Landrätthe, darauf der Adel und so fort die andern litigirenden Partheien gefolget ^{a)}, wobey es auch annoch verbleibet ^{**)}.

^{a)} Landes-Gewohnheit; Urth. vom 12. Februar 1644.

^{*)} B. N. vide Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 187 u. 188, auch General-Reglement Cap. 5. Die Formulaire zu Journalen s. in der Ukase vom 14. Juli 1753, das Formulaire zum Tisch- u. Vortrag-Register s. im Publicat vom 17. Juni 1785.

**) [Der in der frühern Redaction der R. und ER. die zeitige Beforgung des Canzlei-Anschlags zum Abruf der Sachen bei Beginn der Juridik verordnende Art. 2 bei Ewers S. 192 ist als überflüssig in der neuen Redaction weggelassen.]

Articulus 2.

Da es sich zutrüge, daß jemand von einem Land-Rath, den Er vorher citiret, wiederum vor Gericht geladen würde, soll gleichwohl der Land-Rath mit seiner Klage vor, und hernach der andere, so erst citiret, gehöret werden; doch soll solches dem einen oder dem andern Theil in der Hauptsache weder vorträglich noch nachtheilig seyn ^{a)}.

^{a)} Urtheil vom 12. Februar 1644.

TITULUS XIII.

Von Advocatis, Procuratoribus, Anwälden,
Vorsprachen und Vollmächtigten.

Articulus 1.

Es ist merklich daran gelegen, daß die Sachen im Gerichte recht und gründlich vorgetragen werden, weil es sich denn gar leicht begeben kann, daß einem das Urtheil auch in seiner gerechten Sache entgegen laufe, aus Ursachen, daß Er dieselbe ihrer Wichtigkeit und Nothdurft nach, nicht recht vorbringen, noch den Richter genugsam und mit gehörigen Umständen informiren kann, und also auf einen ungegründeten Bericht ein widrig Urtheil erfolget: als mögen die Partheyen, welche selbst ihre Sachen vor Gerichte nicht wollen oder können vorbringen und einführen, Andere ^{*)} so dazu geschickt seyn, gebrauchen.

^{*)} [Provinzial-Recht I, 100 — 120.]

Articulus 2.

Und damit Niemand aus Armuth Hülf= und Recht=los gelassen werde, sollen den Armen, auf erstatteten Eyd der Armuth, und andern elenden Personen ein Advocatus ex officio oder Amtswegen zugeordnet werden, welcher bey Pön, dieselbe anzunehmen, und mit nicht weniger Fleiß und Treue, als andere seiner Partheyen Sachen zu handeln und in Acht zu haben, soll schuldig und gehalten seyn ^{a)}).

B. N. Wer ex officio zum Rechtsbeistand gegeben wird, muß es bey Pön annehmen.

a) Kammer=Gerichts=Ordnung de Ao. 1555 Tit. 19 Art. 1. [Das im gedruckten Ritter= und Land=Recht citirte geschriebene d. h. umgearbeitete Livländische Ritter=Recht III, 10 spricht nur von dem Recht des Vaters, wenn der Sohn um Mißthat verklagt wird, dessen Unschuld eidlich zu erhärten, so lange sie noch nicht gesondert sind und das väterliche Vermögen für den Sohn noch nicht abgetheilt worden. Es ist daher in der That kein Beleg für vorstehenden Artikel, und von den Revidenten deshalb mit Recht weggelassen.]

* Formula Juramenti Paupertatis.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allwissenden, daß ich so arm bin, auch an fahrenden und liegenden Gütern oder ausstehenden gewissen Schulden nicht vermag die Gerichtsgebühr zu erlegen, noch einen Advocaten zu besolden, auch um Leistung dieses Eydes willen mein Haab oder Gut nicht veräußert, noch Andern übergeben habe, und ich, so ich in Rechten obliegen oder sonst zu Vermögen kommen werde, alsdann einem jeden nach seiner Gebühr aufrichtige Bezahlung thun wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

*) Nach dem neuen Exemplar der R. und RR. vom Jahre 1719 s. R. marg. S. 498. .

Articulus 3.

Nachdem aber die Parten zuweilen durch Vorsatz und um schnöden Gewinnes willen, zuweilen durch Ungeschicklichkeit, zuweilen durch Nachlässigkeit derer, die sich für Advocaten und Vollmächtigten gebrauchen lassen, in ihren Sachen merklich gefährdet, verletzet, in unnöthige Weitläufigkeit geführt, umgetrieben, und dadurch in große Unkosten und Schaden gestürzt werden, als will das Kayserliche Ober-Land-Gericht inkünftig keinen zum Advociren vorgestatten, der nicht zuvorhero von seiner Geschicklichkeit gute Proben abgelegt, oder auch bey den Landes-Untengerichten, auf vorher erhaltene obrichterliche Erlaubniß, eine Zeit lang practiciret und davon gute Testimonia aufzuweisen und dabeneben den unten befindlichen Eyd wirklich abgelegt hat. Es werden aber nur acht ordinarii *) außer denen dreyen (Mangerichts-) Notariis und dem Advocato Fisci bey diesem Kayserlichen Ober-Land-Gericht admittirt *). Wohingegen der Kayserliche Commissarius- oder Advocatus-Fisci sowohl, als auch die Notarii sich dergestalt vorsichtig zu betragen haben, daß ersterer in keiner Privat-Sache sich anders gebrauchen laße, als in so weit er es findet, daß Er hiebey ex officio keine Erinnerung einzulegen hätte **); die Notarii haben sich aller derjenigen Sachen gänzlich zu enthalten, welche etwan ad liquidandum oder sonst zu Erörterung an ihres Kreysses Mangerichte gelangen und dorthin remittiret werden könnten.

*) Gerichts-Constitution vom Jahre 1691 § 2 S. 580 und R. marg. dazu S. 583.

*) Oberlandgerichts-Verfügung von 1727 [nach der Notiz des B. N. war sämtlichen Gerichts-Secretairen die Advocatur und der Vorstand bey Gericht

untersagt mittelst Ukase vom 4. April 1785; sie wurde dagegen sämmtlichen Gerichts-Beamten wieder gestattet, nur nicht bei der eigenen Behörde, durch die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichs-Raths vom 12. April 1822, auch Provinzial-Recht I, 105.]

**.) [Laut Allerhöchst bestätigter Meinung des Reichs-Raths vom 26. April 1843 ist dem ehfl. Commissarius Fisci, wie dem Gouvernements-Procureur untersagt, Privatsachen zu führen oder Advocat zu sein bei allen denjenigen Behörden, welche zu ihrem Amts-Kreise gehören s. Pr. R. I, 106.]

Articulus 4.

Die nun also zur Advocatur vor dem Kayserl. Ober-Land- und Nieder-Gerichten admittiret worden und sich gebrauchen lassen, sollen zuvörderst Gott im Himmel fürchten, die Gerechtigkeit vor Augen haben, dem Kayserl. Herrn Gubernatori und Herren Landrätthen allen gebührlischen Respect und Gehorsam erweisen, sich der Wahrheit besleißigen a), die Partey wider besser Wissen und Gewissen nicht vollherzig machen, gegen einander nicht verhezen, noch zu allerhand Rechts verbotenen Winkelzügen, Gefährlichkeit und Weiterung anleiten, dann auch vor Gerichte als einem hochheiligen Orte alles verdrießlichen unnöthigen Gezänkes, anzüglischer Worte und unnißer Stachelreden sich enthalten, Niemanden schrift- oder mündlich beschimpfen, noch Personalia tractiren, nicht allein bey Vermeidung Sechs Rthlr. b), sondern auch nach Beschaffenheit, Größe und Wichtigkeit der Sachen Umstände und Vergehung bey fünf und zwanzig c), fünfzig d), hundert e) und zweyhundert Rthlr. f) Strafe, auch Remotion ab advocatura g) demnächst aber auch die merita causae mit bescheidenen kurzen, zur Sache dienlichen Worten münd- oder schriftlich vortragen, und sonst in allem ihrem Amte und Eyde gemäß sich bezeigen und verhalten.

a) Text. elegans in L. 13 § patroni 1 Cod. de Judic. [3, 1].

b) Proceß-Ordnung von 1691 § 12 S. 580.

c) cf. Judicatum de Ao. 1696 d. 4. April.

d) cf. Judicatum de Ao. 1682 d. 20. April pag. 28; R. marg. ad § 12 S. 584 f. (10. April 1682 p. 243.)

e) Judicatum de Ao. 1685 Prot. pag. 612 in fine.

f) cf. Prot. de Ao. 1678 pag. 395 R. marg. S. 498.

g) Königl. Verfügung de Ao. 1696 d. 10. Decbr [cf. Pr. R. I, 116 und 117.]

Articulus 5.

Wenn die Principalen selbst nicht zugegen, sollen sie sich zur Legitimierung ihrer Person mit einer genugsamen schriftlichen Vollmacht versehen, auch vorher in den Sachen vollkömlich und zur Genüge informiren und unterrichten lassen, damit es keiner Rücksprache, dadurch die Sache nur verzögert werden, von nöthen habe ^{a)}

^{a)} Cap. 1 X de Procuratoribus [I, 38.]; Oberlandg. Const. von 1691 § 2 und 6 S. 579.

Articulus 6.

Die Advocati und Vollmächtigen sollen die Producta und Wechsel-Schriften, welche sie wegen ihrer Principalen gerichtlich übergeben, mit ihrem Tauf- und Zunahmen unterschreiben, desgleichen auch die Parthen *), wenn sie ihre Nothdurft bey andern stellen, von einem Ordinario aber zu vorhero revidiren und subscribiren lassen **), zu beobachten schuldig sind. Da nun in solchen Schriften befunden wird, daß entweder der Richter oder der Gegentheil mit Worten zur Ungebühr angegriffen oder angestochen worden, soll sowohl der Principal als Advocatus oder Revisor in willkührliche Strafe verfallen, der Advocatus oder Revisor aber dieselbe von seinem Principalen wieder zu fordern, sub poena dupli nicht bemächtigt und davon auf Vermuthung sich Eydlich zu purgiren gehalten seyn.

*) [Pr. R. I, 130 Pkt. 2 schreibt vor, daß die Gesuche und Eingaben sowohl von der Person, in deren Namen sie bei der Behörde eingehen, oder deren Bevollmächtigten, als auch von demjenigen, der die Schrift abgefaßt und von dem, der sie abgeschrieben hat, mit Angabe des Vor- und Zunamens, Standes und Ranges, so wie des Orts, Jahres und Tages unterschrieben seien.]

**) Oberlandg. Constit. von 1691 § 16 S. 581.

Articulus 7.

Insonderheit wird denen Advokaten, wie vor diesem geschehen, auferleget ihre Sachen schließlich, ohne Weitläufigkeit, unnöthigen vielen Allegata *) und verdrießlichen Wiederholung eines Dinges zu führen, bei Vermeidung willkührlicher unnachlässiger Strafe.

*) Friedensbann § 10 f. Moriz Brandis Collect. S. 97.

Articulus 8.

Der langen mündlichen Reccessen und Vorträge, die doch zu nichts als zu Verlängerung der Processen und Verhinderung der Sachen dienen, sollen sich die Advocaten gänzlich enthalten *), hergegen die Nothdurft jeder Zeit in Schriften mit diesen und dergleichen kurzen Formalien übergeben: In Sachen N. contra N. übergebe ich Klaglibell, Exceptions-, Replik-, Duplik-Schrift u., bitte Erlaubniß es zu verlesen und wie darinnen gebeten, zu erkennen u.; oder in Sachen N. contra N. bitte ich Copiam von Gegentheils jezigem Product, oder Einlage, und Dilation ad respondendum vel concludendum, oder Zeit zu antworten, oder zu schließen.

*) vgl. Oberlandgerichts-Constit. § 13 S. 581.

Articulus 9.

Begäbe es sich aber, daß die Advocaten wegen ihrer Principalen etwas mündlich vortragen oder beantworten müssen, sollen sie solches kurz und verständlich *), daß es

protocolliret werden kann, vorbringen, sonst aber aller Neben-Neben, so zu der Sachen nicht dienlich, sich äußern und enthalten.

*) Oberlandg. Constit. § 13 a. a. D.

Articulus 10.

Wer zu einem Advocato oder Vollmächtigen in einer gewissen Sachen gesetzt ist, zu agiren, zu fordern und einen Andern gerichtlich zu besprechen, der muß auch, wenn sein Principal deswegen wieder belanget wird, antworten und ihn defendiren ^{a)}). Ist aber einer zum Advocaten und Bevollmächtigen aller Sachen bestellet, der muß auch, so oft sein Principal von jemanden gerichtlich besprochen wird, zur Sachen antworten ^{*)}), ausgenommen in peinlichen Sachen ^{b)}).

^{a)} L. Servum 33 § aequum 4 ff. de Procuratoribus & defensoribus [fr. 33 § 4 Dig. 3. 3.]

^{b)} cf. Matth. Wesenbecii Paratitla in Pandectas, tit. de Procuratoribus et defensoribus.

*) Cap. Qui ad agendum de Procuratoribus in Vito [I, 19 c. 4.]

Articulus 11.

Ein Advocatus oder Vollmächtiger, deme ein Mann seiner Sachen Grund und Gelegenheit eröffnet, kann und soll in derselben Sachen künftig dem Gegentheil nicht dienen, und zwar bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, auch nach Beschaffenheit der Umstände bey der Remotion ab advocatura ^{a)}).

^{a)} Conf. Judicatum de Ao. 1668 den 18 April pag. Prot. 344 [cf. R. marg. S. 499 und Pr. R. I, 116.]

Articulus 12.

Viel weniger soll ein Advocatus oder Vollmächtiger der zu bedienenden angenommenen Sachen Grund und Behelfe,

so Ihme von seinem Principalen entdecket und vertrauet worden, oder Er auch selbst aus dem Unterricht und Acten angemerket, dem Gegentheil oder dessen Bevollmächtigten offenbahren, auch weder heimlich noch öffentlich beyden Parthen einräthig seyn ^{a)}). Ingleichen soll Er sich von der Sachen, auf deren Gewinn einen gewissen Theil oder Parth keinesweges verschreiben lassen, oder darüber pacisciren, noch dieselbe an sich kaufen, alles bey Vermeidung willkührlicher ernster Strafe und Verlust ehrlichen Namens ^{b)}).

^{a)} L. 1 § is qui deposita 6 ff. ad Legem Corneliam de falsis [fr. 1 § 6 Dig. 48, 10]; fr. 1 pr. Dig. de praevaricatione 47, 15; Wesenbecii Paratitla in pand., tit. de procurat.

^{b)} L. 5 Cod. de postulando [2, 6]; L. salarium 7 ff. mandati, vel contra [17, 1.]; [fr. 2. 4. 6 Dig. de praevaricatione 47, 15.]

Articulus 13.

Ebenmäßig, wenn ein *Advocatus* oder Vollmächtiger entweder selbst sich der einmal angenommenen Vollmacht entlediget, oder der Constituent dieselbe aus erheblichen Ursachen revociret und zurücke nimmt: soll er in derselben Sachen dem Gegentheil nicht dienen, rathen, noch was ihm vertrauet, eröffnen ^{*}).

^{*}) [fr. 1 pr. Dig. 47, 15; Const. Crim. Carolina Art. 113.]

Articulus 14.

Wenn ein *Advocatus* oder Vollmächtiger eine Sache zu führen auf sich genommen und Er dieselbe wie sich gebühret, nicht in Acht nimmt, sondern durch seine Fahrlässigkeit oder einige andere Schuld darinnen etwas versiehet, verwahrloset oder verabsäümet, dadurch sein Principal in Schaden gesetzt wird, so ist derselbe schuldig allen also erfolgten und verursachten Schaden seinem Principalen zu ersetzen ^{a)}).

a) L. Procuratorem 11 & L. a Procuratore 13 & L. In re mandata 21 Cod. mandati vel contra [4, 35.]; König's Practica und Process cap. 18 Nr. 13.

Articulus 15.

Ein *Advocatus* oder Vollmächtiger kann mit einer gemeinen Vollmacht *ad agendum vel defendendum*, zu klagen oder zu antworten, wegen seines *Principalen* sich in keinen Vertrag einlassen, Geld empfangen, quittiren, vergeben, verschenken, veräußern, appelliren, Revision ergreifen, in seine Seele schwören, noch einem einen *Eyd* deferiren ^{a)} u.; er sey denn *specialiter* und ausdrücklich dazu bevollmächtigt ^{b)}.

^{a)} Cap. 4 [I, 19] de *Procuratoribus in Vito*.

^{b)} *Wesenbecius* in *Paratilla ff. de Procur. n. 8*.

Articulus 16.

Die *Advocati*, Anwälde und Vollmächtigen, welche vor den *Kayserl. Landes = Gerichten* admittiret werden, sollen nachfolgenden *Eyd* ablegen :

Ich N. N. lobe und schwöre zu Gott und seinem heiligen *Evangelium*, daß ich soll und will die *Partheyen*, denen ich bedienet seyn werde, mit Treuen meinen, ihre mir aufgetragene Sachen zu ihrem Besten, nach meinem höchsten Vermögen und Verstande, mit Fleiß vorbringen und handeln, darinnen wißentlich kein Falsch, Unwahrheit oder Unrecht gebrauchen, keinen gefährlichen Aufschub zu Verlängerung der Sachen und des *Widerparts* Schaden suchen, oder die *Parten* solches zu thun unterweisen, insonderheit meines *Principalen* mir anvertraute Behelfe und Heimlichkeiten zu dessen Schaden und Nachtheil dem *Gegenpart* oder dem es nicht zu wißen gebühret, auf keinerley Weise, wie solches immer geschehen kann, offenbahren, diesem hochlöblichen *Kayserlichen Ober = Landgerichte* und denen *Personen*,

die darinnen sitzen *); wie auch übrigen Kayserlichen Landes = Gerichten alle gebührlige Reverenz und Ehre beweisen, mich aller Bescheidenheit, Zucht und Ehrbarkeit befleißigen, und sonst alles das thun, was den göttlichen, beschriebenen, auch diesen löblichen Ritter = und Landes = Rechten gemäß, und einem ehrliebenden getreuen Advocato, Sachwald und Bevollmächtigten eignet und gebühret, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

*) vgl. R. marg. C. 499 u. des Oberldg. Prot. vom 7. Februar 1694 pag. 12.

TITULUS XIV.

Von Verwandten und Kriegischen Vormündern.

Articulus 1.

Ein Verwandter mag wegen seines Verwandten wohl zu Recht erscheinen, was sich gebühret handeln und dessen Recht bewahren ohne Vollmacht ^{a)}, doch daß Er cautionem de rato oder Versicherung der Genehmhaltung bestelle ^{b)}, er wäre denn an der Sachen mit interessiret, alsdann Er auch, in so fern er nur für sein Anpart vigiliret, ohne solche Versicherung zuzulassen.

^{a)} C. ex parte 2 § quia vero, et ibi gl. X de Rescriptis [I, 3. cap. 2 & 33 in fine]; R. marg. C. 499.

^{b)} L. non solum 39 § qui alieno ff. de Procuratoribus [fr. 39 § 1 Dig. 3, 3.]; König im Proceß C. 21. n. 3.

Articulus 2.

Es mag aber keine Frau in solchem Fall zugelassen werden ^{a)}, es wäre denn Mutter oder Großmutter, wenn dieselben als Vormünder wegen ihrer Kinder vorkommen.

^{a)} L. foeminas 41 ff. de Procurat. [3, 33]; L. 2 ff. de diversis regulis juris antiqui [50, 17.]

Articulus 3.

Unmündige und Minderjährige, wie auch Wittfrauen und Jungfrauen mögen zu Rechte weder Klägers, noch Beklagten Stelle vertreten, besondern sie müssen ihre kriegische (Geschlechts-) Vormünder haben, die ihretwegen ihre Sachen für Gerichte führen und sie defendiren *). Kommt es aber mit denen Frauens-Personen zum Eyde, sollen sie denselben selbst thun **) und nicht ihre Vormünder a).

a) Judicat des Oberlandger. in der Königsmarschischen Sache. Ao. 1727 d. 25. Januar s. Piesl. Landrecht I, 28.

*) B. N. Quod hic dicitur de viduis et puellis, — hoc si majorenes sint — nunc cessat per Ukasam die 29 Decembris 1785, qua statutum est, aetatem majorennem incipere anno 17mo, ad effectum autem alienandi Immobilia requiri annum 21mum aetatis, hocque tam pro sexu masculino quam pro foeminis intelligi absque discrimine, Conf. Diss. Caroli a Rummel: de statu aetatis sec. juris Livonici principia commentatio Dorpati 1847 p. 7.

**) Rev. und zwar wenn sie von Adel, wie von Alters her gewöhnlich, zu Hause. Über der Frauen Eyd s. Moritz Brandis R. R. II. 5, 10, nach einem Urtheil No. 303 aus dem alten Prot. des Oberlbg. von 1545.

Articulus 4.

Rechtlose Leute und die, so in die Acht erklärt sind, mögen weder für sich selbst, noch durch einen Vollmächtigen zu Rechte klagen, ist auch Niemand schuldig, ihnen im Gerichte zu antworten. Klaget man aber auf sie, so müssen sie zu Rechte antworten a).

a) Sächsisches Landrecht III. 16 § 2 u. 3. [Sachsen-Spiegel herausgeg. von Dr. C. G. Homeyer 2. Aufl. Berlin 1835.] vgl. R. und P. V. 40, 2 und dessen Quellen Piesl. RR. II. 23, 3 und 4, auch Moritz Brandis R. R. II 28, 2.

TITULUS XV.

Von dem Kläger und dessen Klage.

Articulus 1.

Es mag Niemand zu klagen gezwungen werden, wofern er die Sache nicht anhängig gemacht *); denn ein Jeder mag mit seinem Schaden schweigen, so lange Er will ^{a)} und was vor Gericht nicht geklagt wird, das darf man auch nicht richten ^{b)}. Wenn aber auch eine Sache vor Gerichte anhängig gemacht oder durch die Appellation an das Ober-Gericht gediehen ist, so können zwar die Parten vor ergangenen Abscheid oder Urtheil sich wohl gütlich vereinbaren, jedoch müssen sie solches sofort dem Gerichte, woselbst die Sache pendent ist, behörig kund thun und die Sache a catalogo actionum zu tilgen und den getroffenen Vergleich gerichtlich zu bestätigen bitten ^{c)}.

^{a)} Piesländ. Land-Recht II, 9; Sächsisches Land-Recht I, 62; consentit L. un Cod. ut nemo invitus agere vel accusare cogatur [3, 17.]

^{b)} L. 4 § 8 Hoc autem ff. de damno infecto & de sugrundis et protectionibus [39, 2]; Moritz Brandis R. R. II. 12, 4 n. 2 und dessen Quelle Woldemar-Erich'sches Lehnrecht Cap. 49 § 2 S. 182.

^{c)} Königl. Verordnung zur Verkürzung der Prozesse vom 4. Juli 1695 § 23 in Piesl. Landes-Ordnung S. 626 und (Derling's) Auswahl der Königl. Schwed. Verordnungen S. 344.

^{*} Rev. Nur ist hiebon der Processus provocatorius ex lege Diffamari § Cod. de ingenuis et manumissis [7, 15] und ex lege Si contendat 28 Dig. de fidejussoribus [46, 1] auszunehmen. Harpe: daß der Processus Provocatorius in Ostland statthatt, ist verabschiedet vom DRES Ao. 1759 in causa Baron W r a n g e l l extra das publique Gut Flemmingshoff in Livland.

Articulus 2.

Der ist aber ein Kläger, der zum ersten vor Gericht den Andern fordern läßt a).

a) L. 13 & 29 ff. de judiciis et ubi quisque agere vel conveniri debet [5, 1.]

Articulus 3.

Wer nun klagen will, soll wohl zusehen, daß Er feste Klage, d. i. Er soll seiner Sachen Gerechtigkeit, ob Er auch mit der Klage zu Rechte bestehen und fortkommen könne, vorher mit Fleiß erwägen und mit allen seinen Behelfen gefaßt erscheinen a), damit Er nicht niedersällig und in die Poena temere litigantis und Expensen nebenst seinem eigenen Schaden vertheilet werde.

a) L. 1, L. 4, L. ult. Cod. de edendo [2, 1.]

Articulus 4.

Wenn nun der Kläger, um seine Sache Gerichtlich fortzusetzen, den Gegentheil ordentlich citirt, die Sache auf den angeetzten Gerichtstag in Anschlag bringen lassen, und die Parten vorgestellet werden, soll der Kläger entweder selbst oder durch seinen Vollmächtigen seine Klage in Schriften, nach vorher überreichten recipisse Citationis übergeben a), dieselbe aber mit deutlichen und verständlichen Worten *) dergestalt abfassen oder abfassen lassen, daß Er vorerst das Factum oder die Geschichte, daraus seine Klage, Action und Forderung ihren Ursprung hat, mit gehörigen Umständen berichte, darauf was Ihme sein Gegentheil zu leisten schuldig, oder was Er sonst mit Recht wider denselben zu begehren, befugt zu seyn vermeinet, einführe und schließlich für sich auf solche Maaße zu erkennen bitte **), andernfalls er in zwey Rthlr. Strafe verfallen b) und die Exceptio inepti et obscuri libelli sodann statt findet.

a) L. 1 ff. de edendo [2, 13.]

b) Proceß=Ord. (des D. L. G. Const.) de Ao. 1691 § 14 § 581.

*) Rev. und zwar in reiner hochdeutscher Sprache conf. Landes=Capitulation de Ao. 1710 den 29 Sept. Art. 6 u. 31, in Landrath Wrangel's Chronik a. a. O. S. 201 und 210; Pr. R. I, 121.

***) Ober=Land=Gerichts=Constitution vom Jahre 1691 § 17.

B. N. Actor plus petens muß für das zu viel Geforderte die Poschlin an die Krone dreysfach zahlen. Ukase vom 19. Jan. 1784 publ. d. 21. Febr.

Articulus 5.

Dieser Klageschrift soll der Kläger alle Documenta, Beweise und Urkunden, deren Er sich zu Behauptung seiner Sachen zu gebrauchen gedenkt, auf einmahl beysügen ^{a)}, dieselbe mit keinem ungewöhnlichen Zeichen, sondern mit Buchstaben A. B. C. oder Ziffern 1. 2. 3 u. bezeichnen und alles doppelt eines Lauts überreichen, damit das eine davon dem Beklagten zu seiner Verantwortung zugestellet ^{b)}, derselbe mit Abcopiiren nicht aufgehalten und die Sache verzögert werde.

a) L. 25 Cod. de probationibus [4, 19]; D. L. G. Const. vom Jahre 1691 § 9, 10 und 14; Gerichts=Verfügung de Anno 1705 den 8. Februar.

b) Authentica: Offeratur Cod. de litis Contestatione [3, 9.] L. 1 ff. de edendo [2, 13.] Cap. 1 X de libelli Oblatione [2, 3.]

B. N. Actor in primo termino omnia sua documenta petito suo adjungere et adversario suo communicari debet.

Articulus 6.

Es soll auch der Kläger in solcher seiner Klage und folgenden Wechsel=Schriften, die gerichtlichen zu übergeben seyn, sich des weitläufigen Allegirens vieler fremden Nationen Rechte und Rechtsgelehrten enthalten, hergegen allein nach Nothdurft zu mehrerer Begründung seiner Sachen und besserer Information des Richters auf die göttliche, diese jetzige Ritter=Rechte und hiesiger Lande löbliche Gebräuche sich beruffen, und da der streitige Fall variirten nicht

begriffen, dagegen ein klarer Text und Gesetze in denen gemeinen beschriebenen Rechten in Terminis zu finden wäre, denselben mit etwan eines oder zweyer der vornehmsten Rechtslehrer Meinung schlechterdings deutlich und verständlich anziehen, und sich darnach allerdings richten, daß kein Productum oder Einlage [keine Eingabe] über zwey Bogen gemeiner, mit nichten aber auf groß Regal- oder Post-Papier zusammen gepreßter kleiner Schrift sich ersteige, auch müssen nur auf jeglicher Seiten sich nicht mehr, denn 30 Zeilen leserlich geschrieben finden, (es wäre denn die Sache in ihren Umständen sehr weitläufig und wichtig) und zwar alles bey Vermeidung vier Rthlr. Straffe und Rejicirung der Einlage ^{a)}).

^{a)} Erneuerte Gerichts = Constit. 1691 den 7. Jul. § 3.

B. N. Abstineat actor allegatione diffusa jurium extraneorum et autorum, fundet se in jure patrio et Consuetudinario, et si casus in his non reperibilis, at tamen in lege aut textu juris communis in Terminis esset decisis, tum hunc alleget, adjungetque illi quoque duas aut tres celebriorum autorum decisiones: de caetero, nisi res valde esset prolixa, exhibita non contineant ultra duo folia papyri ordinarii, non in forma majori, neque scripta sint literis minusculis. [Auffallend ist es, daß hiebei nicht auch des zu den Klageschriften schon damals nothwendigen Gebrauchs von Stempelpapier erwähnt ist; vgl. E. Wegener das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Dorpat 1831 und F. G. v. Bunge's liv- u. ehstländisches Privat = Recht 2. Auflage. Reval 1847 § 207 und 208. Noch ist hier der bei Einreichung einer Klageschrift zum Besten der Kronen-Casse zu erlegenden Pöschlin von 1 Rubel 80 Kopfen Silber zu gedenken, welche nur einem Kläger, der das Armen-Recht genießt, erlassen wird.]

Articulus 7.

Wenn der Beklagte auf die Klage geantwortet, soll der Kläger innerhalb 8 Tagen seine Replik = Schrift übergeben *), sich darinnen aller vor angedeuteten Weitläufigkeit

enthalten, damit zum Urtheil schließen und mit keinem fernern Einbringen über sothane zwey Producta, ohne Gerichtliche Erkenntniß darüber, gehört werden ^{a)}).

^{a)} Cap 9 cum dilectus X de fide instrumentorum [2, 22.]; Cap. 5 pastoralis officii X de causa possessionis et proprietatis [2, 12]; L. fin. Cod. de compensationibus [Const. 14 § 1 Cod. 4, 31.]

B. N. Actori ultra Libellum et Replicam plura scripta sine iudicis cognitione non permittuntur. Replicam exhibeat infra 2 aut 3 [nunc 8] dies post exceptionem Rei cf. Lib. I tit. 20 Art. 3.

^{*)} Rev. Jedoch können derselben (Replik) auch Documenta noch beygelegt werden, wenn der Beklagte durch seine Litis Contestation dazu Anleitung gegeben. vide D.-L.-G. Judicat de Ao. 1704 den 22. Februar s. R. marg. zu Art. 7. S. 501.

Articulus 8.

Würde aber vor oder nach dem Beschluß etwas neues vorkommen und Kläger, daß Er davon nicht gewußt, mit seinem Eyde erhalten, soll Ihme nach Befindung und vorhergehenden Bescheide, solches in Schriften vorzubringen zugelassen ^{a)} und was Rechtens darauf erkannt werden ^{b)}).

^{a)} D.-L.-G. Const. vom Jahre 1691 § 4 in fine.

^{b)} Cap. 5 past. off. X de causa poss. et propr. [2, 12.]

TITULUS XVI.

Von der Reconvention und Wiederklage.

Articulus 1.

Wer erstlich geklagt hat, der darf dem Andern auf seine Gegenklage oder Reconvention nicht antworten, er sey denn erst von ihm durch Urtheil und Recht gänzlich geschieden ^{a)}).

^{a)} Kiefl. Landrecht L. II. Cap. 22. Art. 1; Moriß Brandis R. R. II. 13, 21 S. 175. Concordat Sächsisches Landrecht L. III. Art. 12 § 1; Lehnrecht in der Wief und Desel L. III Cap. 4 Art. 3.

B. N. Impetratus reconventioni respondere non tenetur antequam ipsa conventio finaliter sit decisa.

Articulus 2.

Dieses aber hat alsdann statt, wenn die Sache, darum die Klage erhoben, der andern Sache, warum der Beklagte den Kläger wieder zu belangen vermeinet, anhängig und eine aus der andern ihren Ursprung haben ^{a)}). Wenn aber des Klägers Sache mit denen Händeln, darum ihn auch der Beklagte gerichtlich besprechen will, keine Verwandtniß hat, noch eine aus der andern herfließt, alsdann ist des Beklagten Forderung für keine Wiederklage, besondern für eine absonderliche Conventions = Klage zu halten und der Gegentheile darauf zu antworten schuldig.

^{a)} Const. Elect. (Saxon.) 7 Part. 1; R. marg. C. 501: Reconventio juris Saxonici est, quae locum habet in caussis connexis et finita conventionione.

B. N. Excipe, nisi reconventio sit causa plane separata, cum Conventionione nullam habens connexionem ita ut una ex altera non fluat.

TITULUS XVII.

Von der Dilation.

Articulus 1.

Wenn die Parthen auf gebührllich ergangene und insinuirte Citation vor Gerichte zwar erscheinen, es bringet aber der Beklagte beweisliche Entschuldigung ein, daß er mit aller seiner Nothdurft auf selbigen Gerichtestag sich nicht fertig halten und antworten können, soll Ihm nach Befindung einmal Dilation bis zur Proxima d. i. zur nächstfolgenden ordentlichen Juridic gegeben werden ^{a)}).

^{a)} Moritz Brandis Protocoll fol. 49 Ao. 1596 [Collect. Nr. 36 C. 255.] DKG. Prot. de Ao. 1591 Urth. 7 fol. 8; item Prot. de Ao. 1683 p. 435; R. marg. C. 502.

Articulus 2.

Erlangt Er nun also Dilation, darf Er weiter nicht citirt werden ^{a)}, sondern ist schuldig auf dem nächst folgenden Gerichtstag, ohne alle Ausflucht, Persönlich oder durch einen genugsamen Vollmächtigen zu erscheinen und zu antworten ^{b)}.

^{a)} Moriß Brandis Protocollo fol. 49 de Ao. 1596 fol. 63 b; R. marg. S. 502.

B. N. Wer Dilation erhält, bedarf nicht ferner citirt zu werden.

^{b)} Moriß Brandis R. R. II. 13, 11 S. 172.

TITULUS XVIII.

Von Caution im Gerichte.

Articulus 1.

Die im Herzogthum Echten und denen incorporirten Landen zu Erb- und Eigen geseßen seyn, Höfe, Pfandgüter und hinreichliche Immissiones haben, es sey Kläger oder Beklagter, dürfen keine Caution ins Recht stellen, sondern da sie niederfällig werden, tastet man ihr Gut an.

^{a)} Prot. de Ao. 1592 fol. 236; Ao. 1597 fol. 90 cf. Lief. Land-Recht L. II Cap. 9 Art. 2; R. marg. zu Art. 1 S. 502.

Articulus 2.

Hergegen Fremde und die in andern Gerichten seßhaftig, sie seyn Kläger oder Beklagter, müssen auf des Gegentheils Erfordern Caution stellen für Schaden und Unkosten, auch die Sache in diesem Gerichte auszuführen, auszuwarten und was erkannt wird zu leisten ^{a)}.

^{a)} Moriß Brandis R. R. II. 13, 12 S. 172; Dessen Prot. Ao. 1596 fol. 47; Ao. 1597 Urth. 3 u. 26 fol. 113; DLG.

Prot. Ao. 1592 fol. 23 in Tiesenhaufens Sache s. Moritz Brandis Collect. 99 S. 306; Piesl. Land-Recht L. II Cap. 16 Art. 3.

B. N. Fremde, sie seyen Kläger oder Beklagte, sind zur Caution = Leistung schuldig.

Articulus 3.

Hat ein Eingeseffener einen Fremden, von dem Er allhier beklagt wird, wieder zu besprechen, so ist der Fremde auf des Gegenparts Anhalten schuldig, Caution zu bestellen, daß Er auf die Wiederklage vor diesem Kayserl. Ober-Land-Gerichte antworten und gerecht werden wolle. Denn wo ein Mann Recht fordert, da soll er auch Recht geben ^{a)}.

^{a)} Piesl. Land-Recht Lib. II Cap. 9 Art. 2; Moritz Brandis R. R. II. 13, 12 n. 2 S. 173. Concord. Sächsisches Land-Recht I Art. 61 § 4 et ibi glossa latina.

Articulus 4.

Bermag einer, es sey Kläger oder Beklagter alles seines fleißigen Bemühens ungeachtet, keine Caution durch Bürgen aufzubringen, hat er auch selbst nicht so viel, daß Er durch Pfand Bürgschaft leisten kann, und ist es, daß Er dieses mittelst Eydtes zu bestärken sich getrauet, so wird Er zur juratorischen Caution zugelassen ^{a)} oder lauch nach Beschaffenheit der Person bleibet Er selbst Bürge ^{b)}.

^{a)} Prot. de Ao. 1619 Urtheil 2 mense Martii, in fine; item Prot. de Ao. 1691 den 23. Februar p. 22.

^{b)} Piesl. Land-Recht Lib. II Cap. 9 Art. 5; Moritz Brandis R. R. II. 13, 15 S. 174; R. marg. zu Art. 4 S. 503.

* Formula Cautionis Juratoriae ^{c)}.

Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem heil. Evangelio, daß ich in dieser Rechts-Sache mit N. N. mich äußersten Fleißes um Caution bemühet, aber keine bekommen

können, auch selbst nicht vermögend bin, die Bürgschaft durch Pfand zu bestellen, als verpflichte mich, daß wofern ich succumbiren und sachfällig werden sollte, ich dasjenige, wozu ich condemniret werde, zahlen und nicht eher weichen will. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

9) Protocoll de Ao. 1702 pag. 70.

TITULUS XIX.

Von dem Juramento Calumniae et Malitiae.

Articulus 1.

Es begiebt sich zum öftern, daß sowohl der Kläger, als Beklagter einer den andern mehr aus Haß und Zanksucht im Gerichte umtreiben, als daß sie eine gerechte Sache haben. Diesem vorzukommen soll, wenn der Kläger und Beklagter es beyderseits von einander begehren, und das Kayserliche Gericht es rathsam und nöthig befindet, der Eyd für Gefährde, zu Latein Juramentum Calumniae genannt, als welches dem muthwilligen Rechtgehen zu steuern erfunden worden, vorher geleistet werden, auf Art und Weise, wie folget:

Juramentum Calumniae Actoris oder Klägers.

N. N. Kläger, schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ich glaube und nicht anders wisse, als daß ich eine gute und rechtfertige Sache habe, suche und begehre, vielweniger hiemit einige Verweilung oder einen solchen Aufschub (beabsichtige), der meinem Wiederpart zu seinem Schaden erreichen kann, auch so oft ich im Gerichte um etwas gefragt werde, die Wahrheit nicht verschweigen, weniger in dieser Sachen jemanden Geschenk oder Verehrung geben will; noch

zusagen, damit das Urtheil nach meinem Willen möchte gefallen werden. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Juramentum Calumniae Rei oder Beklagten.

Ich N. N. Beklagter schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich glaube und nicht anders wiße, als daß ich eine gute Sache habe, dieselbe gegen meinen Widerpart und Kläger zu verantworten und zu verfechten, gedente auch in dieser Sachen keinen gefährlichen Aufschub zu suchen, noch zu begehren, und so ofte ich im Gerichte um etwas befraget werde, die rechte Wahrheit, so viel mir wissend, jedesmahl bekennen und Niemanden einige Geschenke und Verehrung geben will oder ausloben, damit der Kläger verlihren und ich die Sache gewinnen möchte. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Articulus 2.

Verweigert sich Kläger den vorgeschriebenen Eyd zu leisten, wenn der Beklagte denselben gerichtlich von ihm begehret, soll des Klägers Klage kraftlos seyn, dagegen der Beklagte frey erkannt werden, also daß Er nicht schuldig, seinem Widerpart in der Sachen weiter zu antworten, und soll der Kläger dem Beklagten allen erlittenen Schaden und Unkosten nach Ermäßigung des Gerichts erstatten. Will auch der Beklagte den vorgeschriebenen Eyd auf des Klägers gerichtliches Begehren *) nicht ablegen, so soll es dafür gehalten und erkannt werden, als hätte der Beklagte die Klage gänzlich gestanden und die Schuld auf sich genommen, und er also der Sache verlustig seyn.

*) Conf. Lib. I Tit. 30 Art. 2.

Articulus 3.

Will weder Kläger noch Beklagter einen Eyd von einander fordern, es vermerkt aber das Gerichte ohnedas aus allen Umständen, daß die Parthen mit solchem Gerichts-Proceß langen schädlichen Aufschub und unnütze Ausflüchte suchen, die Sache nur aufzuhalten, als mag das Gericht ex officio ihnen beyderseits den nachfolgenden Eyd, Malitiae genannt, vorstellen und begehren. Wie denn auch dieses in Acht zu nehmen ist sowohl bey dem Reconventions-Proceß, als auch wenn einer sich interveniendo ^{a)} bey der erhobenen Rechtsfache angiebt, und man aus einigen Umständen schließen könnte, daß es dem einen oder andern Theil in seinem unbilligen Begehren dadurch zu statten zu kommen geschehen.

^{a)} Brunnemann in Processu civili et Mevius in Decision. P. 5 Dec. 57.

B. N. Juramentum malitiae kann der Richter beyden Theilen ex officio deferiren.

Juramentum malitiae.

Ich N. N. schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich dieses vorstelle, suche und begehre, nicht aus rachgieriger Meinung, Wunsch und Argheit, oder auch die Zeit damit zu verlängern, sondern daß es also meine Nothdurft erfordert und erheischet. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

TITULUS XX.

Von dem Beklagten, dessen Antwort und
Exception.

Articulus 1.

Ein jeder, der beklaget wird, ist schuldig pro qualitate causae entweder in Person oder durch einen völlig zur Sache instruirten Bevollmächtigten in dem vom Gerichte angeetzten termino zu erscheinen und mag sich wider den Kläger schützen und verantworten.

Articulus 2.

Es soll aber der Beklagte auf des Klägers eingebrachte und empfangene Klage in dem gesetzmäßigen Termino alle seine dawider habende Exceptiones *) und Schutzreden, so viel Er derselben alsdann hat, in Schriften mit allen dazu gehörigen Documenten **) und Beweisthum, damit Er die Klage zu hintertreiben vermeinet, auf einmahl, gleich bey der Klage verordnet, einbringen und gedoppelt übergeben, auch sich in Abfassung seiner Exceptions=Schrift dem Kläger wegen verbotenen und unnöthigen Allegirens, verdriesslicher Weitläufigkeit und sonsten allerdings gleich verhalten.

*) Rev. Auch alle Exceptiones dilatoriae sollen auf einmahl und nicht successive bey vier Rthlr. vorgebracht werden s. D.-L.-G. Constitution von 1691 § 5 und unten Buch I Lit. 28 Art. 6.

**) v. Harpe zu Documenten: In einem Falle da der Beklagte seiner directen Antwort Beylagen extractive, aber nicht in extenso beygelegt hatte und Kläger von ihm die Beybringung der Beylagen in extenso forderten, verabschiedete das Oberlandgericht, daß Kläger, falls sie die extensa für so nothwendig erachteten, solche selbst auf ihre Kosten aus der Ganzley ausnehmen sollten, da das Verlangte unter solche *documenta privata*, welche nicht

in Aller Händen sind, keinesweges gezogen werden könne, sondern selbige für solche zu achten und zu halten seien, welche längstens *publici juris* geworden, mithin ein jeder, der solche gebrauchen möchte, selbige aus der Kanzlei für die Gebühr erhalten könne. Abschied in Sachen Tauben extra von Fersen d. d. 12. Martii 1759.

Articulus 3.

Wenn der Kläger auf die eingegebene *Exceptiones peremptorias repliciret* und geschlossen, soll der Beklagte mit noch einer Schrift oder *Duplica* zum Urtheil schließen, und also demselben, gleich dem Kläger, mehr nicht als zwey *Producta* oder Einlagen zugelassen seyn, bey Vermeidung Sechs Rthlr. Strafe und Rejicirung sothaner Schrift ^{a)}, es würde denn dem Kläger aus erheblichen Ursachen noch eine Schrift zu überreichen (i. e. zu *tripliciren*) vom Gerichte verstattet ^{b)}, alsdann dem Beklagten solches auch zugelassen. Bey welchen Umständen aber sodann die sonst *ad duplicam* nach der Gerichts-Ufsance zu haltende mündliche Conference ^{c)} oder das in deren Stelle auf Erlaubniß des Gerichts sonst zu überreichende *Memoriale* und *Gegen-Memoriale cessiret* und nachbleibet. Bey der zu haltenden mündlichen Conference oder zu überreichenden *Memoriale* hat aber Kläger sowohl als Beklagter sich der allermöglichsten Kürze zu bedienen und nichts, so in *Actis* enthalten, zu *recapituliren*, bey Strafe 5 Rthlr ^{e)}.

a) Proceß-Ordnung (DVG.-Const. von 1691 § 4 S. 578.)

b) R. marg. zu Art. 3 S. 503; DVG.-Prot. von 1688 pag. 143.

c) Prot. von 1708 pag. 21 und pag. 715.

B.-N. cf. Lib. I Tit. 15 Art. 7 *Si actori ultra replicam agere permittitur, tunc et reo quadruplica non deneganda.*

*) über den Ursprung der *Submissio ad sententiam* der bei der mündlichen Conferenz gewöhnlich vom Secretairen den Parten besonders praesentirten aburtheilenden Herren Richter s. die Anm. I in Brandis Coll. S. 306.]

Articulus 4.

Und damit alle Gefährlichkeit, deren sich die Parthen, insonderheit die Beklagten, indem sie den letzter Satz haben, zuweilen zu Verdunkelung des Gegentheils Sache und Verführung des Richters zu gebrauchen pflegen, verhütet werde, so sollen die Parthen, zuförderst beklagtes Theil in ihren Schluß - Schriften nichts Neues, sonderlich die Geschichte und deren Beweis betreffende, einführen, denn da solches geschähe und in der letzten Handlung in factu etwas Neues eingebracht würde, soll selbige Schrift gänzlich verworfen, die Sache ex officio für beschloffen angenommen und darinnen, was Rechtens erkannt werden.

B. N. Impetratus in ultimo suo exhibito nova adducere prohibetur sub poena rejectionis et conclusionis causae ex officio.

* Articulus 5.

Bey executivischen und summarischen Rechts - Sachen aber, da ohne Citation verfahren und die Obrigkeitliche Hülfe supplicando gesucht wird *), erfolget nach vorhergegangener Communication zur Erklärung die Antwort, und wenn selbige in der angeetzten Frist eingereicht worden, so wird entweder, nach Befindung und Beschaffenheit der Sachen, durch ein Memoriale und Gegen-Memoriale, oder durch eine mündliche Conference dieselbe geschlossen und sodann darüber, was Rechtens resolviret und erkannt.

*) vgl. Buch I Tit. 8 Art. 10.

TITULUS XXI.

Von Beweisethum und vom Bekenntniß.

Articulus 1.

Ein jeder ist schuldig den Grund seiner Sache, darauf Er bestehet, zu beweisen a).

a) L. 4 qui accusare volunt Cod. de edendo [2, 1.]

Articulus 2.

Doch mag einer nebst den gerichtlich approbirten Instrumenten und Urkunden sich auf der Gezeugen Aussage beruffen und zu desto mehrerer Beweisung seiner Sachen sich gerichtlich gebrauchen.

B. N. Existentia Instrumentorum & documentorum non obstat, quominus testes produci queant.

Articulus 3.

Der nun Zeugen führen will, der soll seine Meinung und Intent, was er zu beweisen gedenkt, und zur Sachen geschicht oder dienlich, in gewissen Artikeln, deutlich, verständlich und ohne Weitläufigkeit verfassen, und dabey die Zeugen, die darauf sollen befraget werden, nahmfundig machen ^{a)}).

^{a)} Chil. König's Proceß Cap. 72.

Articulus 4.

Darauf soll er die Zeugen auf einen gewissen Tag, den ihnen der Richter setzen wird, vorbringen ^{a)}), auch vorher seinen Gegentheil darzu ordentlich citiren lassen ^{b)}), zu erheischen zu sehen, und anzuhören wie die Zeugen vergestellet werden und schwören sollen. Woferne aber die Zeugen unter einer andern Jurisdiction wohnhaftig, so werden selbige, zufolge vorher ergangnen gerichtlichen Subsidual-Schreibens, an dem Orte Eyblich über die Artikel und von Producto angefertigte interrogatoria vernommen, und deren Aussage sub ocluso eingebracht.

^{a)} L. 3 § 6 in fine ff. de testibus [22, 5.]

^{b)} Auth. sed et si [Nov. 90 Cap. 9] ad c. 19 Cod. de testibus [4, 20.]

Articulus 5.

Es soll aber der Zeugenführer dem Gegentheil *copiam articulorum* zum wenigsten drey oder vier Tage, oder nach Beschaffung der Sachen und Disposition des Gerichts zum höchsten acht Tage vor dem Verhör zustellen, damit derselbe, so er will, seine *Interrogatoria* und Frag-Stücke dagegen abfassen möge ^{a)}.

^{a)} Cap. 2 de testibus in Vito [2, 10]; König in Processu cap. 78.

B. N. *Articuli adversario communicari debent* 3, 4, ad summum 8 dies ante testium auscultationem.

Articulus 6.

Doch mag kein Zeugniß gelten, es haben denn die Zeugen, ob es gleich adeliche Personen ^{*}), ihre Aussage nach landüblichen Rechten ordentlich beeidiget und beschworen ^{a)}, und mag der Richter, wenn die Parten damit nicht zufrieden seyn, einen Zeugen des Eydes nicht erlassen, wenn die Sache von hoher Importanz und Wichtigkeit.

^{a)} L. 9 Cod. de testibus [4, 20]; Moritz Brandis *N. N.* II. 14, 1 und dessen Protocoll Anno 1597 Urtheil 4, abgedruckt ebend. S. 176.

^{*}) [Zur Zeit der Ordensherrschaft genügte es, die ritterlichen Lehns-
mannen bei ihrer gerichtlichen Vernehmung als Zeugen nur an ihren dem
Landesfürsten geleisteten Huldigungs- und Treu-Eyd zu erinnern und sie zu
ermahnen, ihrer Seelen Heil und Seligkeit wohl zu bedenken s. Dr. C. J. A.
Pauker: das öffentliche Untersuchungs- und das private Anklage-Verfahren
des 16. Jahrhunderts in peinlichen Sachen, an einem Rechtsfall nachgewiesen
aus alten Urkunden, in v. Bunge's Archiv für die Geschichte Ebst-, Eiv-
und Curlands Band VI S. 165.]

Articulus 7.

Wenn nun die Zeugen von dem Producenten vorgestellt werden, der Gegentheil auch zugegen und seine *Interrogatoria* übergeben, oder sonst habende Nothdurft und Bewahrung eingebracht, steht Ihme zwar frey, seine *Exceptiones* wider der Zeugen Personen und Aussage vor-

zubehalten, jedoch soll der Zeuge vor eingebracht= und erwiesener Exception nicht beeydigt werden. Wenn aber wider die Zeugen excipiret wird, alsdann soll der Richter nichts desto weniger auf des Zeugenführers Anhalten und Vorstellung mit Verhör der Zeugen verfahren, und soll der Richter im Beyseyn beyder Parten, denen Zeugen die Verwarnung des Meyn=Eydes in unten gesetzter Form vorhalten, sie beweglich erinnern und da die Parten die Zeugen der wirklichen Eydesleistung nicht erlassen wollen, die Mannes=Personen den Daumen und die ersten beyden Finger in der rechten Hand aufrichten, die Frauens=Personen aber sothane Finger auf die linke Brust legen *) und also den nach befindlichen Eyd der Zeugen von Worten zu Worten nachsagen, und thun lassen.

B. N. Testis audiri nequit, si contra eum excipiatur et exceptio probetur.

*) vergl. Moris Brandis R. R. II. 5, 7 und 10 S. 155.

Articulus 8.

Da nun gleich der Gegentheil auf ergangene Citation bey der Zeugen Verhör sich nicht einstellen, noch seine Interrogatoria oder Nothdurft einsenden würde, soll der Richter nichts desto weniger auf des Zeugen=Führers Anhalten und Vorstellung mit Beeydigung und Verhör der Zeugen verfahren a).

a) L si quando 19 et authent. sed et si [Nov. 90 cap. 9] Cod. de testibus [4, 40.]

Articulus 9.

Nach abgelegtem Zeugen = Eyde a) sollen die Parthen abtreten, der Richter aber einen Zeugen nach dem andern, jeden absonderlich einfordern, ihn seines gethanen schweren Eydes noch einft erinnern, darauf über die übergebene Beweis=Articeln und Frage=Stücken, da einige vom Gegentheil seyn eingegeben worden, mit Fleiß befragen.

a) L. 9 Cod. de testibus [4, 20]; R. marg. ad Art. 9 S. 504.

Articulus 10.

Wenn der Zeuge seine Wissenschaft auf die Articuli ausgefaget, soll Er um die Ursache seines Wissens befragt werden, ob er es aus Sehen oder Hören habe, oder woher er dasselbe zu wissen bekommen; sagt aber der Zeuge zu dem Articuli Nein, oder daß Er davon nichts wisse, soll Er weiter nicht gefraget werden.

Articulus 11.

Was also die Zeugen auf die Articuli und Frage-Stücken allenthalben berichtet und ausgefaget haben, dasselbe soll nebenst der Zeugen Namen durch den Secretarium mit allem Fleiß klar, deutlich und wo möglich mit der Zeugen eigenen Worten protocolliret und in ein förmlich Notul gebracht werden.

Articulus 12.

Nach beschehener Verhör- und Befragung, soll der Richter dem Zeugen die Aussage vom Anfang bis zu Ende vorlesen, damit aller Mißverstand, so leichtlich im Schreiben vorfallen kann, verhütet werde, und darauf bey seinem gethanen Eyde ein Stillschweigen auferlegen: von allem dem, was er ausgefaget, vor Eröffnung des Zeugen-Verhörs Niemanden etwas zu offenbahren.

Die Verwarnung des Mein-Eydes.

Nachdem ihr Zeugen vorgestellet worden, Eure Aussage in Sachen N. extra N. zu thun, um dieselbe mit eurem körperlichen Eyde zu bestärcken, als sollt ihr wissen und vorher wohl bedenken, daß derjenige, der ein falsch Zeugniß giebet, sich an Dreyen gröblich versündigt: Erstlich an Gott, dessen Namen Er mißbrauchet, zum Andern an dem Richter, den Er mit seiner falschen Aussage betrügt und auf ein unrecht Urtheil verführet, zum Dritten an seinem

unschuldigen Nächsten, den Er höchlich beleidiget und in Schaden bringet. Wenn ihr nun eure Hand aufhebet, sollet ihr bey Ausstreckung der vordersten drey Finger wissen und beherzigen, daß welcher Mensch verborgentlich und fälschlich, oder einen falschen Eyd schwöret, der schwöret ihn allermaßen, als ob er spräche: So wahr als ich falsch schwöre, so bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn, Gott den heiligen Geist und die heilige Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschlossen und ausgeseket werde aus der Gemeinschaft Gottes, es sey ein Fluch meines Leibes, meines Lebens und meiner Seelen; soll auch die grundlose Barmherzigkeit unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi mir nicht zu Trost und Hülfe kommen an meinem letzten Ende, und in der Stunde, wenn Leib und Seele von einander scheiden muß; und endlich soll meine Seele, die da bezeichnet wird durch den vierten Finger [und mein Leib, welchen bedeutet der fünfte Finger] *) mit einander verdammt werden am jüngsten Gerichte, und müsse beraubet seyn des begierlichen Anschauens des Angesichtes Gottes, unsers lieben Herrn Jesu Christi!

*) [Diese wohl nur durch ein Versehen des Abschreibers im revidirten R. u. VdM. fehlenden Worte sind aus dem gedruckten Texte von Ewers Ausgabe S. 216 ergänzt worden.]

Form des Zeugen = Eydes.

Ich N. N. schwöre einen leiblichen Eyd zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in Sachen N und N die rechte reine Wahrheit sagen will in allem, darauf ich werde gefragt werden und mir bewußt ist, keinem Part weder zu Liebe, noch zu Leide, und das nicht unterlassen will um einige Gunst, Gabe, Nutzen, Freundschaft, Feindschaft oder Anderes, wie das Menschen Sinnen erdenken möchten, auch was ich aussagen werde, bey mir behalten und bis nach eröffnetem Zeugen = Verhör Niemanden offenbaren will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Eine andere Form vor die unteutschen Bauern*).

Ich N. N. schwöre einen Eyd bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in der Sache zwischen N. und N. die rechte reine Wahrheit ^{sagen will} ^{ausgesaget} in allem davon ich gefraget ^{werde} ^{worben} und mir bewußt ^{gewesen} ^{ist}, und das nicht unterlassen umb Freundschaft, Feindschaft, Gabe oder Gewinn, und so ich nicht die Wahrheit ^{sage} ^{gesaget}, falsch ^{zeuge} ^{gezeuget} oder etwas ver^{schweige} ^{schwiegen} habe, so gehe es über meine Seele, Leib und alle meine Habe und Wohlfahrt.

*) [vgl. der ehstnischen Bauern Eid in v. Bunge und Paucker's Archiv für die Geschichte Bd. VI, 2 S. 221.]

Rev. Es ward beliebt nachfolgende beide Artickel zu annectiren.

*Articulus 13.

Begebe es sich daß von beyden Theilen gleich viel und gleich gültige Zeugen aufgeführt worden, so ist ad evitandum perjurium alle Vorsichtigkeit anzuwenden und wohl zu beprufen, wessen Zeugen zum Eyde zu gestatten *). Ist sich die Sache in allen Umständen gleich, so sind des Beklagten Zeugen vor denen des Klägers zu admittiren.

*) [cf. Cap. 31 In nostra X de testibus et attestationibus 2, 20.]

*Articulus 14.

Trifft es sich aber, daß solche Umstände in Ansehung derer Gezeugen, derer Articulorum und exceptionum bey denen Unter- und Mann-Gerichten, wenn sie in der Stadt geheget werden, und das Kayserl. Ober-Land-Gericht anders beysammen ist, sich hervorthun, so ist dergleichen Quaestion zuvörderst an das Kayserliche Ober-Land-Gericht zur Entscheidung zu verweisen a). Woserne aber das Mann-Gericht auf dem Lande geheget wird, so stehet demselben zwar frey, zu Abkehrung aller sonst entstehenden Verzögerungen und daher entspringenden schweren Unkosten über dergleichen Momenta zu verabscheiden, jedoch aber hat es alle obbesagte Vorsichtigkeit dabey zu beobachten b).

a) Oberlandger.-Const. von 1691 § 6 u. R. marg. dazu S. 583.

b) Oberlandger. Belehrung an die Manngerichte de Ao. 1723.

TITULUS XXIII.

Wie viel Personen zu einem vollkommenen
Zeugniß von Nöthen.

Articulus 1.

Ein jeder, der ein vollkommenes Zeugniß führen und damit etwas beweisen will, der soll solches thun zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubwürdigen Zeugen, die in ihrer Aussage übereinstimmen ^{a)}. Denn eines Zeugen Aussage mag im Recht für einen vollkommenen Beweis nicht angenommen werden ^{b)}; darentgegen auch über vier Gezeugen [über einen und denselben Gegenstand und die gleichen Artikel] zu Verhütung unnöthiger Eyde von dem Richter nicht gestattet, noch zugelassen seyn soll.

^{a)} L. Ubi numerus 12 ff. de testibus [22, 5]; Cap. 37 cum causam X de testibus et attestationibus [2, 20]; Deuter. XVII, 6 Johann. VIII, 7.

^{b)} Urtheil vom Jahre 1597 fol. 105 b f. R. marg. zu art. 1 §. 504. [Moriz Brandis R. R. II. 14, 2 §. 176; Cap. 9 Licet X de probationibus 2, 19.] Rev. Das Allegat de prob. quadriert nicht.

B. N. Duo testes ad probationem plenam requiruntur.

Articulus 2.

Begebe es sich aber, daß der Zeugen-Führer nicht mehr als einen einzigen Zeugen fürzubringen wüßte und selbiger Zeuge wäre eine ehrliche, unverwerfliche und unbescholtene Person, so machet seine eybliche Aussage einen halben Beweis ^{a)}. Und so der Zeugen-Führer bey seinem Eyde erhalten will, daß dasjenige wahr sey, was der einzige Zeuge gezeuget hat, so wird es für einen vollkommenen Beweis gehalten. Doch mag dieses in Criminalibus, da es

jemandes Leib und Leben anbetrifft, so schlechterdings nicht angenommen werden, sondern und obzwar ein Angeklagter mit eines unverwerflichen Zeugen Aussage seine Unschuld darthun kann, so ist jedoch eines Zeugen Aussage und wenn auch gleich der Ankläger selbige mit seinem Eyde befestigen wollte, nicht hinlänglich ihn völlig zu überführen ^{b)})

^{a)}) Wesenbec in Paratitla ff. de probationibus No. 4; Prot. 1596 Urth. 4 fol. 65; R. marg. ad Art. 2 §. 504.

^{b)}) Strykius in Introd. ad Prax. forens. p. m. 153.

Articulus 3.

Doch muß solcher Zeugen-Führer eines guten Namens und Gerüchtes seyn; denn da er eine solche Person, die eines losen Gerüchtes und das Schwören gering achtet, soll er nicht zugelassen werden, eines einzigen Zeugen eydliche Aussage mit seinem Eyde zu bestätigen oder zu bestärken ^{a)}).

^{a)}) Moritz Brandis R. R. II. 14, 1 n. 4 §. 176.

B. N. Si unus tantum adsit testis, omni exceptione major, iuramentum producentis in supplementum locum habet.

TITULUS XXIV.

Wer zum Zeugen zugelassen werden könne oder nicht.

Articulus 1.

Zeugen sollen ehrliche, unbescholtene und solche Leute und Personen seyn, die für Rechte stehen können ^{a)}).

^{a)}) L. 3 § lege Julia 5 ff. de testibus [22, 5.]; Cap. 11 nulli Decreti Pars II Causa 3 quaest. 4.

Articulus 2.

Werden demnach zu Zeugen im Rechte nicht zugelassen, sondern verworfen: Meineydige ^{a)}, Ehrlose ^{b)}, Pasquillanten ^{c)}, Delatores und Angeber ^{d)}, item die ihres Amtes wegen Mißhandlung oder Verbrechen entsetzt worden, die des Landes verwiesen oder durch Urtheil und Recht an Ehren, Leib und Gliedern gestraft worden ^{e)}.

^{a)} Cap. 54 Testimonium X de testibus et attestationibus [2, 20]; L. 41 Si quis major Cod. de transactionibus [2, 4.]

^{b)} L. 3 § 5 & L. 21 ff. de testibus [22, 5]; Cap. 4 Suspectos Decr. Pars. II causa 3 qu. 5.

Rev. Das Allegat aus dem jure canonico Cap. ex quodam X de testibus et attest. [2, 20] bleibt weg, weil es bergestalt nicht zu finden; dahingegen wird das Protocoll de Ao. 1699 p. 541 allegirt.

^{c)} L. 1, L. 4 § Calumniator 4 ff. de his qui notantur infamia [3, 2.]

^{d)} L. ab accusatione 6 § 3 & 4 ff. ad SC. Turpillianum [48, 16]; R. marg. ad art. 2: Ratio quia in propria causa versant. Cessante vero hac ratione in processu inquisitorio, omnino denunciator examinandus est. Carpzow.

^{e)} Strafgesetzbuch Art. 46 Punct 3.

Articulus 3.

Unmündige ^{a)}, Minderjährige unter 20 Jahren ^{b)}, und die an ihrer Vernunft gebrechlich seyn ^{c)}, imgleichen auch diejenige, welche noch nicht zum heil. Abendmahl gewesen sind, ob sie gleich die Jahre der Mündigkeit erreichen, können zu Rechte nicht zeugen.

^{a)} L. 19 § 1 ff. de testibus [22, 5].

^{b)} L. 20 ff. de testibus; Pief. LandR. Cap. 22 art. 3; Moriz Brandis R. R. II. 35, 5 S. 210; R. marg. ad art. 3 p. 505: In criminalibus autem minores, modo majores 14 annis sint, indicium saltem faciant Struvii Jurispr. cf. Cap. 1 testes Decr. P. II Causa 4 qu. 3.

^{c)} L. 9 si quis Magistratus ff. de muneribus & honoribus [50, 4.] Dieses Allegat paßt jedoch besser zu Tit. 1 Art. 6.

Articulus 4.

Eltern und Kinder mögen zu Zeugen wider einander und für einander *) nicht zugelassen werden a), es sey denn in Sachen, die das Alter der Kinder oder die Ehe betreffen b).

a) L. Parentes 6 Cod. de testibus [4, 20.]

b) L. 13, L. 16 ff. de prob. et praesumpt. [22, 3] et ibi glossa.

B. N. Parentes et liberi possunt esse testes inter se invicem, si de aetate liberorum aut de matrimonio quaestio est; idem et de dote vide Lib. II tit. 10 art. 4.

*) L. 9 ff. de testibus [22, 3].

Articulus 5.

Desgleichen mögen Mann und Frau wegen ehelicher Affection und schuldiger Treue für und wider einander nicht zeugen a).

a) L. etiam 3 Cod. de testibus [4, 20]. Rev. Dieses Gesetz kann jedoch nur als Argument gelten verbis: domestici testimonii fides improbatur; cf. R. marg. ad art. 5 S. 505.

Articulus 6.

So lange jemand in eines Mannes Brod und Dienste ist a), kann er in desselben Sachen nicht zeugen, man könnte denn die Wahrheit durch andere Personen oder Wege nicht erfahren b). Ist er aber aus seinem Brodte, so kann er auch dasjenige zeugen, was in seinem Dienste geschehen ist c).

a) L. 4, L. 6, L. 24 ff. de testibus [22, 5]; L. 3 Cod. de testibus [4, 20.]

b) Cap. 38 Veniens X de test. et attestat. [2, 20]; L. Consensu 8 § 6 Cod. de repudiis [5, 17]; L. nullus 10 ff. de testibus [22, 5].

c) Jo. Sichardus ad L. 3 Cod. de test. [Commentarius in Codicem Fr. cf. 1586 fol.]

B. N. So lang jemand in eines Mannes Diensten ist, kann er in dessen Sachen nicht zeugen, man könnte denn die Wahrheit in anderm Wege nicht erfahren.

Articulus 7.

Wenn jemand in einer Sachen in Rathen und Thaten gewesen ^{a)}, oder Part, Theil, Gewinn oder Verlust unmittelbahr oder proprio jure daran hat ^{b)}, der kann in derselben Sache nicht zeugen; so aber keinesweges bey Grenz-Disputen auf die Bauern, welche die freitige Gegend benutzen und besitzen, zu appliciren, allermassen selbige nur lediglich aus Verfügung ihrer Erbherrschaft sich derselben zu bedienen Freyheit haben, mit nichten aber proprio jure sich derselben anzumassen noch zu benutzen befugt sind ^{c)}.

^{a)} L. 24, L. finalis ff. de test. [22, 5.]; Cap. si testes 3 § testes eos, quos accusator Decr. Pars. II Causa 4 quaestio 3.

^{b)} Cap. 38 Veniens X de test. et attest. [2, 20]; L. nullus 10 ff. de test. [22, 5.]

^{c)} tenore judicati de anno 1737 d. 24. Martii No. 11; R. marg. ad Art. 7 pag. 505.

Articulus 8.

Wer mit dem, wider den Er zeugen soll, in offenbahrer Feindschaft lebet, der kann zum Zeugen in solcher Sache nicht gestattet werden ^{a)}.

^{a)} L. testium 3 pr. ff. de testibus [22, 5]; R. marg. ad art. 8 §. 505.

Articulus 9.

Frauen oder Weibs-Bilder, die ihrer Ehren unberüchtigt seyn, mögen in Sachen wohl zeugen ^{a)}, doch daß sie, in soferne sie Adlichen Standes, zu Hause in Gegenwart zweyer Land-Räthe und des Gerichts-Secretarii Eyblich abgehöret werden ^{b)}.

a) L. Ex eo 18 ff. de testibus [22, 5.]; Aus dem alten Protocoll Urth. 4 Ao. 1492; ibid. Urth. 332 Ao. 1537; aus dem schmalen Protocoll Ao. 1591 Urth. 5; Moritz Brandis R. R. II. 5, 7 n. 3 S. 154.

b) Prot. Ao. 1619 d. 23. Febr.; R. marg. ad art. 9 S. 505.

B. N. Weibsbilder, wenn sie zeugen sollen, müssen zu Haus eydlich abgehört werden.

Articulus 10.

Blutsverwandte und Schwäger bis in den zweiten Grad gleicher Linie a), wie auch Vormünder, wenn sie nicht gutwillig zeugen wollen b), können sich der [Pflicht] Zeugniß zu geben wohl entschuldigen c); es wäre denn daß sonst Niemand bey der Sachen gewesen und man also hinter die Wahrheit andergestalt nicht kommen könnte d).

a) Argum. Lib. I tit. 1 Art. 10.

b) Auth. Presbyteros Cod. de episcopis et clericis [Const. 7 & 52 Cod. 1, 3]

c) L. 4 ff. de testibus [22, 5]; L. Juris consultus 10 pr. ff. de gradibus et affinibus [38, 10].

d) DLG. Abscheid vom Jahre 1709 pag. 269; R. marg. ad Art. 10 S. 505. [Zumal in Criminal- und Untersuchungsfachen, wo jeder Zeuge wichtig ist, der zur Ermittlung der Wahrheit durch seine Aussage beitragen kann.]

TITULUS XXV.

Wenn sich jemand Zeugniß zu geben verweigert.

Articulus 1.

Ein jeder ist schuldig die Wahrheit, wenn er darum befraget wird, zu offenbahren und davon Zeugniß zu geben a).

a) Cap. Quanquam 2 Decreti P. II causa 14 qu. 2; Cap. fin. 11 X de testibus cogendis [2, 21]; DLG. Protocoll Anno 1591 fol. 9.

Articulus 2.

Da es sich nun begäbe, daß einer Zeugniß zu geben gefordert würde, Er wollte aber gar nicht erscheinen und seine Wissenschaft eröffnen, so soll derselbe durch Geldstrafe, und nach Befindung des Ungehorsams, auch Beschaffenheit der Person und Sachen, durch andere ernste Zwangsmittel dazu gebracht werden ^{a)}, ohngeachtet er auch einen Eyd ohne Noth geschworen, daß er in der Sache nicht zeugen wolle, sintemal es eine große Sünde ist, die Wahrheit verdrücken und nicht eröffnen wollen.

^{a)} Reichs = Justiz = Collegii Rescript von 1723 d. 10. Juni; Cap. 1 Causam X de test. cogendis [2, 21.]

B. N. Wer sich Zeugniß zu geben weigert, wird durch Strafmittel dazu angehalten.

Articulus 3.

Doch mögen die Personen, welche im vorhergehenden Tit. 24 Art. 4, 5 u. 7 benannt ^{a)}, wie auch Prediger in Erwägung dessen, was ihnen sub sigillo confessionis in der Beichte eröffnet, und Advocati in Erwägung dessen, was ihnen von ihren Clienten entdeckt und anvertrauet worden ^{b)}, imgleichen jemand wider sich selbst in seiner eigenen Sachen ^{c)} zu zeugen nicht gezwungen werden, und zwar in so weit sie nicht criminal, noch inquisitorie verfahren wird ^{d)}.

^{a)} L. 4 Lege Julia ff. de testibus [22, 5.]

^{b)} Bened. Carpovii Definitionum forensium ad Const. Elect. Saxon. Synophis Pars I Const. 16 defin. 70 et Matth. Berlichii Decisiones 101. [Auch Aerzte und andere Beamte können gegen ihren Amtseid zu zeugen nicht gezwungen werden, was ihnen in ihrem Beruf und Amt als Geheimniß anvertraut worden ist.]

^{c)} L. nimis 7 Cod. de testibus [4, 20.]; R. marg. ad art. 3 pag. 506.

^{d)} Rev.: in so weit die Sache nicht criminaliter, noch inquisitorie verhandelt wird.

TITULUS XXVI.

Wann ein Zeuge wegen Krankheit vor Gericht nicht kommen könnte.

Articulus unicus.

Kann jemand, der zum Zeugniß gefordert worden, wegen Krankheit vor Gericht nicht erscheinen und seine Aussage thun, so soll der Richter selbender *) mit dem Secretario zu dem kranken Zeugen ins Haus gehen, den gewöhnlichen Zeugen = Eyd, wie sich gebühret, von ihm nehmen, ihn auf alles um seine Wissenschaft ordentlich befragen, was derselbe darauf deponiret und ausgesaget, mit Fleiß und Umständen durch den Secretarium aufzeichnen lassen und [das Scrutinium] denen Parthen zu ihrer Nothdurft ertheilen.

*) R. marg ad hunc artic. p. 806. B. N. Die Richter verfügen sich alsdann mit dem Secretario zu dem Kranken und verhören ihn [in seiner Wohnung] zu Hause.

TITULUS XXVII.

Vom Gezeugniß zu ewiger Gedächtniß.

Articulus 1.

Es begiebet sich auch zuweilen, daß in des Klägers Macht nicht ist, gleich jekund seine Klage, die auf Zeugen beruhet an und fortzustellen. Er muß sich aber wegen der Zeugen hohen Alters und besorglichen Todesfällen, oder daß sie sich auf eine lange gefährliche Reise begeben wollen, befürchten, es möchte ihm durch solche und andere Zufälle künftig nicht an der Sachen Gerechtigkeit, sondern an Be-

weißthum ^{a)} ermangeln, als ist dem Kläger auf solchen Fall zugelassen, dergleichen Zeugen, deren er sich in künftiger Rechtfertigung zu gebrauchen gedencet, zur ewigen Gedächtniß eydlich abhören zu lassen *).

^{a)} L. duo sunt Titii 30 ff. de Testamentaria tutela [26, 2]. Dieses Citat ist im veridirtten R. und RN. weggelassen, da es keinen Beleg für das vorstehende Gesetz liefert; dagegen ist zu verweisen auf Cap. 5 quoniam X ut lite non contestata non procedatur [2, 6] und Cap. 4 Cum dilectae X de confirmatione utili vel inutili [3, 30].

*) B. N. Dieses mag niemand verweigert werden.

Articulus 2.

Befürchtet sich auch jemand, er würde um etwas von einem Andern besprochen werden, — sintemal bey ihme nicht stehet, daß Er dann und wann beklaget werde ^{a)}, — damit er derowegen durch Verlauf der Zeit und angedeutete Zufälle an seinem Beweis und Defension nicht verkürzet werde, so ist dem Beklagten Theil gleichfalls vergönnt, seine habende Zeugen, damit Er die zu besorgende Klage und Ansprüche zu widerlegen verhoffet, zu ewiger Gedächtniß Eydlich examiniren zu lassen.

^{a)} L. 5 § 6 in fine ff. de doli mali et metus exceptione [44, 4].

*Articulus 3.

Doch muß derjenige, der die Zeugen zu ewiger Gedächtniß abhören lassen will, gewisse Articulos, worüber sie Eydlich vernommen werden sollen, formiren, wie auch seinen gewissen Gegentheil, wider welchen er sich derselben Aussage zu bedienen gesinnet, ad videndum jurare et dandum interrogatoria adcitiren lassen. Und wenn sodann das Verhör geschehen, so wird die Aussage derer Zeugen bey dem Gerichte versiegelt aufgehoben. Klagendes Theil aber ist

schuldig binnen Jahres = Frist seine Klage wirklich anzustellen ^{a)} oder auf den möglichen Fall und aus obhandenen erheblichen Ursachen prorogationem Termini zu suchen, andern Falls das Zeugen = Verhör in perpetuam rei memoriam ohne Wirkung verbleibet.

^{a)} Cap. 5 Quoniam X ut lite non contestata non procedatur [2, 6.]

TITULUS XXVIII.

Von Beweis durch Briefe, Siegel, Handschriften und andere schriftliche Urkunden.

Articulus 1.

Glaubwürdige Briefe, Siegel und schriftliche Urkunden, auch ausgeschnittene Zettel, welche zu Rechte angenommen und approbiret, beweisen mehr, als Zeugen = Aussagen ^{a)}.

^{a)} L. in exercendis 15 Cod. de fide instrumentorum [4,21.]

Articulus 2.

Producirt nun jemand Siegel, Briefe, Handschriften, oder andere unverwerfliche Urkunden, zu Beweisung seiner Klage oder Exceptionen, so soll der Gegentheil seine ausgegebene Briefe, Siegel und Handzeichen recognosciren und erkennen ^{a)}, oder daß es seine Hand und Siegel nicht sey, Eydlich erhalten.

^{a)} Bened. Carpzovii Jurisprudentiae forensis Romano-Saxonicae Part. 1 Const. 17 def. 12; L. Scripturas 11 Cod, qui potiores in pignore [8, 18]; L. 13 & 14 Cod. de probationibus [4, 19]; Cap. 2 X de fide instrumentorum [2, 22]; L. 25 § 4 ff. de prob. et praesumptionibus [22, 3.]

Articulus 3.

Will er nicht erscheinen und Hand und Siegel nicht recognosciren, sondern bleibet auf beschehene Citation ungehorsam und ohne beweisliche Ehehaft aus, so soll die producirte Verschreibung in contumaciam für bekannt auch die Sache für beschloffen angenommen und mit gerichtlicher Condemnation, Execution oder Absolution, wie nach Befindung Rechts verfahren werden ^{a)}).

^{a)} Andr. Gail pract. observat. Libri II Observat. 80; Bened. Carpovii Jurispr. l. c. def. 3.

Articulus 4.

Es sollen aber die Urkunden, derer sich jemand zu Beweisung seiner Sachen, Forderung oder Defension, gerichtlichen gebrauchen will, in originali, da sie vorhanden, produciret werden. Da aber die Originalia nicht beyzubringen wären, immassen selbige etwan durch unglückliche Zufälle von abhänden kommen, oder verlohren gegangen, und dann sothane Umstände, bevorab in puncto crediti, hinlänglich durch Gezeugnisse oder in deren Ermangelung auch eyblich dargethan werden könnten, so sollen die von glaubwürdigen und dazu authorisirten Gerichts-Personen vidimirte Copeyen eben dasselbe, was sothane nicht obhandene Originalia zu Rechte erwiesen haben würden, darthun und probiren ^{a)}).

^{a)} D.G.-Constitution vom 7. Juli 1691 § 10 S. 580.

Articulus 5.

Wird vor offenem Gerichte eine Sache verhandelt, verglichen, vertragen und gerichtlich verzeichnet, folgendes davon ein Extract aus dem Protocoll unter des Secretarii Hand dem Gerichte vorgelezt, so kann dawider keiner

von ihnen *) einige Wiederrede thun. Wäre aber außer ihnen ein oder ander, so in = als außerhalb Landes daran interessiret, so wird von der Zeit an, da Er solches zu wissen bekommen, innerhalb Jahres und Tages, das ist ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage**), Er dawider billig zugelassen. Er muß aber auf des Gegentheils Begehren die Zeit solcher seiner erlangten Wissenschaft mit seinem körperlichen Eyde erhalten.

*) Sc. die paciſcirenden Parteyen cf. Lib. 1 tit. 21 Art 3.
R. marg. ad art. 5 p. 506.

Articulus 6.

In Schuldforderungen, die mit unleugbaren Briefen und Siegeln bewiesen werden, und die keine unehrliche Zusage in sich haben a), soll auf gerichtliche Producirung des Original = Schuld = Briefes oder Verschreibung schleunig verholfen und der Debitor mit keinen vortheilhaftigen Exceptionen, Ausflüchten und Einreden wider seine ausgegebene Hand und Siegel gehört werden, und da er in der Bezahlung säumig, der Execution durch den Mann = oder Hakenrichter gewärtig seyn b); Er könnte denn mit Quittung oder sonst genugsam beweisen, daß er die Schuld bezahlet oder zuvor seiner Verschreibung ein Genügen geschehen, oder daß Er davon durch Urtheil und Recht entbunden, oder daß die Sache verglichen und vertragen, oder die Forderung, nach Inhalt des folgenden 8. Art. 21. Tit. 4. Buchs dieser Ritter = und Land = Rechte, verjähret, oder daß der Kläger ihm Beklagten unleugbarer, geständiger, betagter und verfallener Schuld gleichfalls so und so viel schuldig, auf welchen Fall die Compensation billig zuzulassen und eine Schuld gegen die andere, nach Advenant aufzuheben c), und diese Exceptiones müssen alsobald und in Continenti mit Quittungen, ergangenen Urtheil, brieflichen Urkunden und glaubwürdigen Documenten also bescheiniget werden, daß es fer-

neren Zeugnißes nicht bedarf, sonst seyn dieselben nicht zugelassen *).

a) L. generaliter 26 ff. de verborum Obligationibus [45, 1]; Moriß Brandis R. R. II. 30, 1 S. 206.

b) Moriß Brandis R. R. II. 24, 8; dessen Protocoll Ao. 1597 Urth. Nr. 28 f. n. 4 ebend. S. 199; R. marg. ad Art. 6 S. 507.

c) L. 14 § 1 Cod. de compensationibus [4, 31].

*) B. N. Welche Exceptiones und Beweise dawider angebracht werden können, und wann die Compensation statt findet vide Art. 6 supra.

Rev. des gedr. R. u. ER. ad Art. 7 weil von dieser Materia [B. N. Chyrographa et obligationes, quorum intuitu infra 50 aut 60 annos non facta fuit interpellatio, sunt absque effectu et non admittuntur] deutlicher in dem 21sten Titel 4ten Buchs: von der Verjährung gehandelt ist, diese Disposition ratione der 50 und 60 Jahren [cf. Moriß Brandis R. R. II. 24, 3 S. 196] nicht in praxi beobachtet wird, so wird diesen Artikel ganz auszulaßen beliebt.

Articulus 7.

Missiven und Sende=Briefe, welche einer dem Andern abwesend zuschreibet und darinnen einer etwas gestehet oder sich zu etwas verbindet, wenn dieselben recognosciret oder nicht mögen geleugnet werden, sollen im Gerichte vollkommen Glauben haben und denjenigen, der sie geschrieben, genugsam überweisen a).

a) DEB.=Prot. von 1597, Urth. 20 fol. 118.

Articulus 8.

Erb= und Schuld=Briefe auf ein Gut lautende gehören dem rechten Erben desselben Gutes a).

a) Moriß Brandis Collect. Nr. 27 S. 252. Aus dem braunen Prot. Ao. 1587, Urth. 40.

Articulus 9.

Seyn aber Verträge, Briefe oder andere schriftliche Urkunden bey einem Theil in Verwahrung, daran der Andere interessiret und ihnen beyden gemein seyn, so soll

der Einhaber dieselben dem andern, wenn er deren benöthiget, davon vidimirte Copeyen zu seiner Defension zu ediren und heratzugeben ^{a)} oder im Verweigerungsfalle die Instrumenta communia in's Gericht zu liefern schuldig seyn, damit sodann einem jeden unter ihnen auf Erfordern die beglaubten Abschriften aus der Kanzlei ausgefertigt werden können.

^{a)} L. 4 § 3 in fine et L. 5 ff. familiae erciscundae [10, 2]; R. marg. ad art. 10 S. 507.

Rev. ad Art. 10 des gedr. N. u. P. R. ward beliebt, in Absicht der Kaufmannsbücher-Beweise nachfolgende drey neue Artikel zu annectiren.

*Articulus 10.

Was den Beweis durch Kaufmanns-Bücher betrifft, so ist zwar nicht ohne, daß selbige wider denjenigen Kaufmann selbst, der sie in seinen Handlungs-Angelegenheiten geschrieben, oder von redlichen Comtoir-Bedienten schreiben und führen lassen, einen hinlänglichen Beweis geben ^{a)}, jedoch mögen sie denselben wider einen Andern auf höher nicht, als nur auf zehn Rthlr. einen vollkommnen Beweis ertheilen ^{b)}.

^{a)} Stryckii usus mod. Pand. libr. 22 tit. 4 § 6.

^{b)} Stryck l. c. § 8; Mevii Comment. in jus Lubecense P. 5 tit. 6 art. 4.

*Articulus 11.

Wenn aber selbige auf höhere Schulden wider jemand einen völligen Beweis beytragen sollen, so ist nicht nur erforderlich, daß der Kaufmann eines ehrlichen und unbescholtenen Wandels ^{a)} und seine Bücher in gehöriger Ordnung sich darstellen, das Debet und Credit nach dem Dato des Jahres, Monats und Tages distincte angezeichnet und die Causa debendi darinne deutlich bemercket seyn müsse ^{b)},

sondern es ist auch neben dem allen noch nöthig, daß Er auch über die Richtig- und Aufrichtigkeit seines Buches das Juramentum suppletorium vor dem Gerichte, allwo Er sie produciret, körperlich ablege und dadurch den halben Beweis ergänze, gleich denn auch nach dessen Tode die Erben, welche daraus fordern, de Credulitate den Eyd in supplementum abzustatten schuldig sind.

a) Dav. Mevii Decisiones P. 1. decis. 241.

b) Lauterbachii Comp. Pand. lib. 22 tit. 4.

*Articulus 12.

Doch aber erstrecket sich vorstehendes Privilegium Probationis auf weiter nichts, denn nur lediglich auf Kaufmannschaften und Handlungs-Angelegenheiten, dahero nicht zu gestatten, daß durch selbige wider jemanden wegen eines Darlehns a), Geschenk, Bürgschaft, zugesügten Schadens und dergleichen, in so ferne dem Zumuthen widersprochen wird, hinlänglich möge geklaget, noch daraus berentwegen ein halber Beweis hergeleitet werden b).

a) Stryck l. c. § 10.

b) Mevius ad jus Lubecense l. c. n. 20; Gail Lib. II obs. 20 n. 8; Carpovii P. 1 const. 17 def. 37.

TITULUS XXIX.

Vom Beweis durch Augenschein.

Articulus 1.

Wenn die Irrungen und Streitigkeiten also beschaffen, daß ohne eingenommenen Augenschein in derselben nicht kann erkannt werden, so wird der Mann-Richter nebst seinen Assessoren, nach vorher angefügten Termin, sich dahin zu begeben beordert, welcher sodann sich mit

der Besichtigung allerdings nach obiger Anweisung Tit. V Art. 6 et 9 seq. zu verhalten hat.

B. N. über Ländereyen gehört dieser Augenschein zur Competenz des Kreisgerichts vide Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 199. [Es ist schon oben bemerkt, daß seit Wiederherstellung der alten Verfassung zu Ende des Jahres 1796, das Manngericht wieder an die Stelle des Kreisgerichts trat.]

Articulus 2.

Würde nun von des Mann-Richters Spruch ein oder der andere Theil an das Kayserl. Ober-Land-Gericht appelliren, so soll der Appellant gehalten seyn, alle in prima instantia bey dem Manngerichte eingeführte Acta et actitata, Zeugen-Verhör, sammt der Land-Charte bey Introducirung seiner Appellation dem Kayserl. Ober-Land-Gerichte zu übergeben, worauf das Kayserl. Ober-Land-Gericht, nach eingenommenen Bericht, Ihr Urtheil werden ergehen lassen. Daferne es nun bey Ersehung der Acten und eingelegten Documenten befinden würde, daß noch etwas deficiren oder ermangeln sollte, ehe bevorne ein Urtheil ergehen könnte, alsdann sollen zween aus dem Collegio der Land-Räthe verordnet werden, welche zunebst dem Secretario auf einen angeetzten und denen Parthen angeordneten Termin bey Appellanten erscheinen, alles de novo besichtigen, fleißig protocolliren und dem Kayserl. Ober-Land-Gericht davon umständlich referiren sollen. Wann aber das Kayserl. Ober-Land-Gericht aus derer Herren Commissarien Resolution und eingelegten Land-Charten keine vollkommliche Information haben, und also die Sachen von gar hoher Importance befindlichen, alsdann sowohl, als auch wenn der eine oder andere Part flehentlich darum anhalten würde, (soll) die Sache vom Kayserl. Ober-Land-Gericht insgesammt aufgenommen, von dem Kayserlichen Herrn Gubernatore und Herren Land-Rä-

then besichtigt und nach Befindung der Sachen, zu Lande also definitive erkannt werden. Von welchem definitiven Ausspruche aber keine Revision gesucht, noch nachgegeben werden mag ^{a)}.

^{a)} Privileg. Reg. Christinae anno 1651 den 17. Januarii [welches gegenwärtig jedoch außer Übung, da in Grenzsachen, welche nicht von Schiedsgerichten inappellable entschieden werden, die Revision an den dirig. Senat stets zulässig ist.] DLG. Prot. 1689 S. 138 und 141; item 1695 S. 666 seq.; item 1733 S. 210; R. marg. ad art. 2 S. 507 und 508.

TITULUS XXX.

Von Beweisung durch der Partheyen Eyd.

Articulus 1.

Wenn der Kläger seine Klage durch gerichtliche Bekennniß, durch glaubwürdige besiegelte Briefe, Handschriften, oder durch Gezeugen ^{a)} und andere glaubwürdige Urkunden ^{b)} genugsam erwiesen, so mag der Beklagte sich von der Klage mit keinem Eyde loswirken ^{c)}.

^{a)} Cap. in omni 4, Licet universis 23 X de test. & attest. [2, 20.]

^{b)} Cap. cum esses 10 Cap. relatum est 11 X de testam. et ult. volunt. [3, 26.]

^{c)} Glossa latina zum Sächsischen Land-Recht Lib. II art. 18 verbo sec. quod.

Articulus 2.

Wird jemanden ein Eyd gerichtlich zuerkannt, so ist derselbe solchen Eyd zu leisten schuldig, und da er sich dessen verweigert, der Sachen verlustig ^{a)}.

^{a)} Conf. Prot. Ao. 1687 p. 483, 493 seq.; über das juramentum in litem s. Art. 4.

B. N. Wem von den Parten ein Eid deferiret wird und er sich den zu leisten weigert, der ist der Sachen verlustig vgl. Rießl. RR. Buch II Cap. 17 § 4.

Articulus 3.

Erbeut sich jemand den zuerkannten Eyd zu leisten, das Gegentheil aber erläßt ihn desselben, so ist es eben so viel, als ob Er den Eyd wirklich geleistet hätte ^{a)} und mag ihn der Gegenpart ferner zu schwören nicht dringen ^{b)}.

^{a)} L. 1, L. 8 Cod. de rebus creditis et jurejurando [4, 1]; L. 9 § 1 ff. de jurejurando [12, 2].

^{b)} L. 1 ff. Quorum rerum actio non datur [44, 5.]

* Articulus 4.

Was aber das Juramentum in litem betrifft, worauf zuweilen die Parthen zu Verwickelung der Sachen zu fallen pflegen, so ist selbiges bey diesen Landes = Gerichten um so viel weniger zu admittiren und beizubehalten, als es weder in den göttlichen Rechten, noch in der natürlichen Billigkeit einigen Grund findet ^{a)}.

^{a)} Rev. Nach Anleitung des königl. Original = Rescripts an das Oberlandgericht de Ao. 1688 den 20. October ward ratione juramenti in litem Vorstehendes als 4. Artikel zu inseriren für nöthig erachtet. cf. R. marg. ad art. 1 u. 2 huj. tit. [In neuern Zeiten ist das Kaiserl. ehstländische Oberlandgericht jedoch von jenem königl. schwedischen Rescripte, wie von diesen darnach verfaßten vierten Artikel abgewichen. Namentlich erkannte es mittelst Urtheils vom 5. Juli 1821 auf den Schätzungseid der Worms'schen Bauern über den ihnen, angeblich durch ihren Gutsherrn veranlaßten, Schaden mit Beziehung auf fr. 5 § 2 de jurejurando [12, 2] und Const. 1. 3. 5 Cod. de rebus creditis et jurejurando [4, 1] und ein hoher dirig. Senat bestätigte dies Erkenntniß mittelst Ukas vom 14. Debr. 1827.]

TITULUS XXXI.

Von Bey-Urtheilen.

Articulus 1.

Wenn bey rechtlicher Verfolgung einer Sachen zwischen dem Anfang und Ende und ehe darinnen definitive kann erkannt werden; ein streitiger Punct mit einfällt, und darüber vom Gerichte interloquiret oder verabscheidet wird, so seyn die Parthen schuldig, sich nach solchem Bey-Urtheil über den Incident-Punct zu richten und zu verhalten, und das Gericht hat zu dem Ende eine gewisse Commination nach Bewandniß der Sachen allemal dem interlocuto hinzuzufügen ^{a)}).

^{a)} Königl. Executions-Verordnung vom 10. Juli 1669 § 3 f. liefl. Landes-Ordnung S. 255 und Auswahl der königl. schwed. Verordnungen S. 123.

B. N. Aus diesem ersten Artikel scheinen bey Urtheile inappellable zu seyn [f. R. marg. ad art. 1 S. 508 u. 9.] B. N. das würde aber nun nicht mehr statt finden. [Nach dem russ. Reichs-Recht im 10. Bande des Swods Art. 2494 und 2548 ist auch jetzt die Appellation und Revision von den nicht die Hauptsache entscheidenden Beiurtheilen, zumal von den nur den Proceß leitenden Abscheiden und andern gerichtlichen Verfügungen unzulässig und wird nur eine Klage oder Querel, ohne die Erfüllung des Erkenntnisses aufzuhalten, in solchen Fällen gestattet, wenn die Sache, um welche es sich handelt, bei der ersten Instanz wenigstens 30 R. S. M., in der zweiten Instanz aber wenigstens 600 R. S. M. an Werth beträgt, und somit überhaupt appellationsfähig ist.]

Articulus 2.

Doch endigen solche Bey-Urtheile die Hauptsache nicht, besondern es muß dieselbe durch ein End-Urtheil entschieden werden, daher auch von einem sothanen Bey-Ur-

theile oder interlocuto, in soferne es keine vim definitivam hat, noch den Parthen an der Hauptsache entweder bindet oder beschweret, so wenig zu appelliren, als die Revision zu nehmen erlaubt ^{a)}, allermaßen-sothane Remedia nicht zum Mißbrauch vorsätzlicher Tardirungen geordnet sind.

^{a)} Königl. schwed. Proceß-Ordnung vom 4 Juli 1695 § 24 in fine s. ließ. L. = D. S. 628 und v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige Landrecht enthalten S. 1371 und 1378. R. marg. ad art. 2 S. 509.

TITULUS XXXII.

Vom End-Urtheil.

Articulus 1.

Wenn Kläger und Beklagter alle ihre Nothdurft durch zwey Wechsel-Schriften eingebracht und an beyden Seiten geschlossen, sollen die Acten bey verschloßenen Thüren collegialiter verlesen, mit Fleiß erwogen und darauf nach diesen löblichen Landes-Privilegien, Recessen, Statuten, erweißlichen Gewohnheiten und auf Begebenheit nach denen gemeinen beschriebenen Rechten ^{a)} in jeder Sachen, was Rechtens, definitive erkannt, gesprochen und geurtheilet werden.

^{a)} Wolmarscher Landtagschluß vom Donnerstag nach Laetare 1543 § dieweilen od. ic. in A. W. Dupel's neuen nord. Miscellaneen St. VII und VIII S. 319; item braunes Protocoll von 1587 Urth. 54, abgebr. in Moriz Brandis R. R. II. 16, 4 n. 1 und 2 S. 179; item Prot. von 1691 den 3. April s. R. marg. ad art. 1 S. 509.

*Articulus 2.

Weilen aber auch Praxeos, daß nach geschlossener Sachen oder gehaltenen mündlichen Conference eine Relation ex actis entweder ex officio, oder auch auf des einen oder andern Theils Anhalten und Begehren, vom Secretario angefertigt wird, so soll sothane Relation, in soferne sie von einiger Weitläufigkeit, bey keinem Part über 2 bis 3 Tagen bey Vorn Sechs Rthlr. verbleiben; dabeneben soll auch dasjenige, so etwan von dem einen oder andern Theil annoch dabey erinnert werden wollte, nach Beschaffenheit der Sachen, zum Höchsten von einer Seiten eines Bogens leserlich geschrieben seyn, und also die Relation und Erinnerungen von Parten und Mandatariis unterschrieben in die Kanzlei wieder eingeliefert werden ^{a)}).

^{a)} DLG. = Constit. von 1691 den 7. Juli § 19 nebst R. marg. dazu S. 584.

Articulus 3.

Es sollen aber die Zeit über, da das Kayserl. Ober = Land = Gericht mit Abfassung der Urtheile bemühet ist, die Parten entweder selbst oder ihre Anwälde und Vollmächtige bey Vermeidung vier Rthlr. ^{a)} Strafe stets bey der Hand bleiben, damit sie über einen und den andern in Verlesung der Acten und unter der Deliberation vorfallenden Zweifel vernommen, der Richter plenarie informiret und also die Urtheile auf einen gewissen Grund mögen gesetzt werden.

^{a)} DLG. = Constit. von 1691 den 7. Juli § 20; item Constit. von 1725 im Februar.

B. N. Tempore, quo litigium dijudicatur, partes aut illorum Mandatarii in Cancellaria praesentes sint.

Articulus 4.

Alle Urtheile, so in einer Juridica abgefasset und gesprochen worden, sollen wie gebräuchlich, zu eines jeden Nachricht zwey Tage vorher an die Land = Stuben = Thüre oder im Vorhauß angeschlagen, auf ein Mahl. (es wäre denn die Vielheit derselben daran behinderlich, da denn einige auf ein andermal, jedoch während der selbigen Juridique zu publiciren sind;) öffentlich von dem Secretario abgelesen und folgendes denen Parten die Originalia unter derer consentirenden Herren Richtere subscription und Siegel ^{a)} und des Secretarii eigenhändiger Unterschrift, die Copeyen aber nur unter des Secretarii subscription gegen die Gebühr ausgegeben werden, und zwar so hat das gewinnende Theil das Original, und das verlierende Theil die Copey auszulösen.

^{a)} R. marg. ad art. 3 huj. tit. p. 509 & 510.

B. N. Der Schluß des Collegii soll im Journal bemerkt und nicht verfügt werden, ein besonderes Protocoll desfalls anzufertigen. Ukase vom 11. December 1767 s. v. Bunge's Chron. Repert. II, 77. Bei solchem Ukase sind auch die Formulare der Journale befindlich, vermöge Ukase vom 14. Juli 1753 s. Repert. I, 168.

B. N. Wenn der Richter den, der Recht hat, für schuldig, den Schuldigen aber für unschuldig anerkennen würde, so soll er des Klägers Forderung drey mal genommen demselben bezahlen und alle Kosten vergüten. Ukase vom 19. Januar 1784, die am 21. Februar 1784 publicirt worden; vgl. Woldemar = Erichsches Lehnrecht Cap. 48 § 1 und 2 Nr. 123 und 124 der ehst = und livländischen Rechtsquellen S. 180 und Moritz Brandis R. R. II. 16, 2 S. 183.

TITULUS XXXIII.

Von der Appellation und Revision.

Articulus 1.

Wenn von dem Kayserlichen Nieder-Land-Gerichte in Sachen, die dahin gehören, erkannt worden, davon sie an das Kayserl. Ober-Land-Gericht appelliren, welches gleichwohl den andern Tag i. e. binnen 48 Stunden nach Publicirung des Urtheils geschehen muß ^{a)}, soll der appellirende Part alsofort in noch wählender Juridic, ohne verhergehende Citation des Gegentheils die Sache bei des Kayserl. Ober-Land-Gerichts Kanzlei angeben und von derselben in Anschlag bringen lassen, auch Tages darauf seine wider das Urtheil habende Gravamina oder Beschwerungs-Punkte ohne Weitläufigkeit gedoppelt ^{*)} mit Beylegung derer mündirten Acten und Protocolle erster Instanz complet überreichen, damit das Gegentheil darauf antworten könne, und sodann in der Sachen die Erkenntniß erwarten, inmaßen in diesen Appellations-Sachen nicht mehr als eine Schrift von jedem Theil, und danächst auf erfordernden Fall die mündliche conference soll zugelassen seyn.

^{a)} vide supra art.2 tit. 3 h. lib.

^{*)} R. marg. ad art. 1. C. 510.

B. N. vide Verordnung zu Verwaltung der Gouvernements § 174 wegen der Appellation von dem Oberlandgerichte an den Civil-Gerichtshof unter Erlegung von 100 Rubeln; § 181 wegen der Beschwerde über Entscheidungen des Gerichtshofs beim dirig. Senat unter Erlegung von 200 Rubeln; § 200 wegen der Beschwerde über Verfügungen des Civilgerichts bei dem Oberlandgerichte unter Erlegung von 25 Rubeln; § 219 desgl. wegen der Beschwerde über das adliche Vormundschaftsamt bei dem Oberlandgerichte; wobei die Unzufriedenheit mit den Entscheidungen dieser Behörden stets binnen 8 Tagen daselbst anzuzeigen war; § 233 wegen der spätestens binnen 4 Wochen über das Niederlandgericht bei dem Kreisgerichte zu führenden Be-

schwerbe; ferner § 285 wegen der auch binnen 8 Tagen anzuzeigenden Unzufriedenheit mit einem Erkenntniß des Stadt-Magistrats, über welches die Beschwerde bei dem Gouvernements-Magistrat unter Erlegung von 25 Rubeln geführt werden konnte, wenn der Gegenstand der Streitsache diese Summe überstieg; desgl. noch § 303 wegen der Klage über die Entscheidung des Stadtwaifengerichts, ebenso § 316 wegen der Beschwerde über Entscheidungen des Gouvernements-Magistrats beim Gerichtshof unter Erlegung von 100 Rubeln; § 341 wegen Beschwerden über Entscheidungen der Niederrechtspflege bei der Oberrechtspflege unter Erlegung von 25 Rubeln; § 360 desgl. wegen der Beschwerde über die Entscheidungen der Oberrechtspflege, auch unter Erlegung von 100 Rubeln und § 402 endlich wegen Beschwerden über Entscheidungen des Gewissensgerichts bei dem Obergewissensgericht.

* Articulns 2.

Wäre aber die Sache von der Weitläufigkeit, daß die Acten von dem Untergerichte noch nicht ausgefertigt und mundiret ausgegeben werden können, so hat appellantisches Theil dennoch dahin zu sehen, daß er während der selbiger Juridic die Formalia appellationis justificire, die materialia aber bey nächstfolgender Juridic mit Beylegung derer sodann schon erhaltenen Acten erster Instanz und zwar an dem ersten Gerichts-Tag (wenn Er auch Tages zuvor bey der Ober-Land-Gerichts-Canzlei vor Klocke 12 den Anschlag gebührend bestellet) durch Überreichung der Justifications-Schrift rechtfertige und zwar alles sub poena desertionis.

B. N. Die Introduction und Justification der Appellationen müssen binnen zwey Monaten geschehen. Verfügung des Gerichtshofs bürgerlicher Rechtsachen vom 23. Juli 1784.

Articulns 3.

Will aber jemand von des Manngerichts Urtheil appelliren, der soll es thun innerhalb 24 Stunden und so lange das Gericht annoch bey einander ist mit Niederlegung eines Ducatens oder zweyer [jezt dagegen 3] Rubel. Denn wer nicht dergestalt, wie oben erwähnt, ein Urtheil, das Ihme zuwider läuft, schilt oder [ihm] widerspricht, das Urtheil bleibt stets bey Macht und bündig *). In Anse-

hung des termini introducendae et justificandae appellationis aber hat sich appellirendes Theil nach vorhergehenden beyden Artikeln ebenmäßig zu richten.

^{a)} cf. supra Art. 17 Tit. V h. l.; Moritz Brandis R. R. I. 5, I S. 110, I. 5, 7 S. 113, II. 18, 6 S. 183; Piesl. P. R. Lib. II Cap. 15 Art. 1. Aus dem alten OÖG. Prot. von 1545 Urth. Nr. 378, abgedr. bei Brandis a. a. D.

* Articul us 4.

Was das Ober = Land = Gericht betrifft, so hat zwar von dessen Foundation an und bis in die Mitte des vorigen seculi, mithin von einigen hundert Jahren her keine Appellation, noch sonst einig es devolutiv Remedium bey selbigem statt gefunden, sondern was allhie geurtheilet worden, hat bei Vermeidung schwerer Strafe stete und feste gehalten werden müssen ^{a)}, allein da 1651 den 17. Januarii nach damaliger Zeiten Umständen festgesetzt und das Ober = Land = Gericht dahin privilegiret worden, daß unter Beobachtung gewisser Praestationen von dessen Urtheilen, wiewohl nicht promiscue von allen, sondern nur pro qualitate in gewissen Sachen die Revision genommen werden können; und dann aber auch die nachherigen Zeiten sowohl in Ansehung des in besagter Verfügung exprimirten Termini interponendae von zehn Tagen und gesetzten Revisions = Schillings von zwey hundert Rthlr. eine Änderung an die Hand gegeben, und in beyden desfalls Ao. 1694 den 26. Octobris ein königl. Rescriptum an das Ober = Land = Gericht ergangen und darnach bis anhero beständigst in praxi verfahren worden, also hat es auch hiebey sein ferneres Bewenden und die Revision mag dahero von des Ober = Land = Gerichts definitiven Aussprüchen, als das einzigste Remedium devolutivum ordinarium observatis observandis wohl begehret werden.

^{a)} König Woldemar's Privil. und Lehn = Recht Cap. 38 § 1, Cap. 39 § 2, f. Rechtsquellen Nr. 94 S. 165; Moritz Bran-

dis R. R. I. 4, 1. 4 u. 5 S. 183; König Christopher's Confirmation vom St. Matthaeus Tage 1329, in Ewers Ausg. S. 58; Woldemar Plettenberg's Privil. aus Fellin vom St. Mauritius Tage 1510 ebendas. S. 69; Bischof Johannes Blankefeldt und Wolter von Plettenberg's versiegelter Brief aus Wolmer vom 29. Juni 1516 ebendas. S. 71; Transaction zwischen Rath und Ritterschaft in Ehstland, zu Weissenstein am Sonnabend nach heil. 3 Könige 1538, abgedr. in A. W. Hupels R. R. Misc. St. XI und XII S. 316 — 320; Vertrags-Brief zwischen der Ritterschaft und Stadt Reval vom Johannis Abend 1543 das. S. 339; Johann von der Necke Privil. aus Fellin vom Donnerstag nach Judica 1550 ebendas. S. 346; Gemeine Verwilligung in Liefland vom Jahre 1500 S. 372; Landtags-Recess zu Wolmar vom Donnerstage nach Laetare 1543 bei A. W. Hupel R. R. Misc. St. VII und VIII S. 318; DLG-Protocoll von 1592 in Moritz Brandis Collect. S. 306; Vereinigung der sämmtlichen Ritterschaft zu Wosel vom 26. August 1595 ebend. S. 246; DLG = Urtheil ctra Jürgen Raschert vom 17. Januar 1596 ebend. S. 248; Schreiben der Rätthe an königl. Majestät vom 4. Septbr. 1594 Wegen Bredetow und Frankenhäusen S. 231, desgl. wegen Caspar von Tiefenhausen vom 9. Juli 1595 S. 232; Moritz Brandis Protocoll von 1594, 95, 96 und 97. Gustavi Adolphi Privil. de Ao, 1617; R. marg. zu Art. 3 Tit. 33 S. 511.

* Articulns 5.

Nur in Grenz-Sachen die auf den Augenschein beruhen ^{a)}, wie auch in criminalibus, die Leib und Leben betreffen ^{b)}, imgleichen in solchen Fällen, da in contumaciam geurtheilet worden ^{c)}, und die sonst ihrer Eigenschaft nach, nicht unter der Revision stehen ^{d)}, findet selbige keine Statt.

^{a)} vide supra Tit. 29 Art. 2.

^{b)} Resol. Reg. Ao. 1663 § 6; Reser. Reg. Ao. 1704 den 5. Febr.; DLG. Prot. 1704 p. 326; R. marg. zum Art. 3 S. 513.

^{c)} Stockholmer Hoffgerichts-Resolution Ao. 1682 d. I Decbr. s. die deutsche Übersetzung des Schwedischen Land-Laghs S. 387 nota c, auch Stadt-Laghs S. 190.

^{d)} DLG. Prot. de Ao. 1677 pag. 188.

* Articul us 6.

Der Part aber, welcher sich graviret und genöthiget findet, das hohe Beneficium Revisionis zu ergreifen, ist schuldig zuörderst binnen 8 Tagen von Zeit des Urtheils oder definitiven Ausspruchs *), nicht allein mediante supplica ohne Beleidigung richterlichen Respects, wenn Er zu vorhero das Urtheil ausgenommen a), um die Nachgebung dieses Beneficii geziementlich zu bitten, sondern auch zugleich zum Revisions Schilling hundert Rthlr. contant zu deponiren **) und zu Ablegung der erforderlichen Revisions=Cyde sowohl als auch der benöthigten Cautions = Bestellung und Beobachtung aller in denen emanirten Revisions = Verordnungen vorgeschriebenen praestandorum sich zu offeriren.

B. N. Wer an den Senat appellirt, soll solches thun binnen 3 Tagen und höchstens einer Woche. Ukase vom 30. Juli 1762 s. v. Bunge's Chronol. Repert. II, 6 – 9.

a) vide Rescriptum Regium de Ao. 1699 den 25. April.

*) Rev. Woferne aber der letzte Fatalien=Tag an einem Sonn= oder Festtage einfället, so wird selbiger nicht mit gerechnet, sondern die Fatalia bleiben alsdann bis Klock 12 des darauf folgenden Tages offen.

**) Rev. Welche bey erfolgter Confirmation, wie auch wenn Er sich mit seinem Gegner vergleicht, dem Kayserl. Ober=Land=Gerichte zufallen; dahin gegen sie auf den Reformation=Fall dem Parten retradiret werden. Rescr. Reg vom 17. Jan. 1651.

B. N. Von den Gerichtshöfen muß den Parten ein schriftliches Certificat ertheilet werden daß sie 200 Rbl. [jetzt 60 R. S. W.] deponirt und an Cydes=statt unterschrieben haben, daß sie glaubten bey ihrer zum Senat genommenen Appell. eine gerechte Sache zu haben. Ukase vom 27. August 1784.

* Articul us 7.

Wenn nun hievon impetratischen Theile die Communication sub producto vom Gerichte ertheilet und dessen Antwort hierauf intra fatalia eingefordert worden, so wird mittelst Abscheides, wenn anders die Sache revisibel, das beneficium revisionis, periculo impetrantis, in honorem der Hochverordneten Kayserl. Revisions = Instance nachge=

geben und der *Terminus introducendae et Justificandae* anberahmet. Die sodann in Person *) vom Impetranten sowohl, als Impetratischen Theile, wie auch von deren Sachwaltern **) abzulegenden Eyde lauten nachfolgender Gestalt:

*) Rev. Welche wenn sie gegenwärtig binnen den 8 Fatalien-Tagen, in soferne sie aber Krankheit oder anderer Ursachen halber legaliter abwesend, noch vor dem *Termino introducendae* und zwar vom Impetrantischen Theile *sub poena desertionis*, vom Impetratischen Theile aber bey Verlust des *beneficii refutandae justificationis revisionis* und von denen Sachwaltern bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe körperlich praestiret werden müssen. R. marg. S. 513.

**) Rescript. Reg. de Ao. 1700 den 17. August. [Der Eyd der Advocaten ist längst nicht mehr üblich und durch die russische Gesetzgebung über die von dem Senat gestattete Revision antiquirt.]

B. N. Introducirt wird [das Rechtsmittel der Revision] baselbst binnen eines Jahres Frist von *praesentibus*, binnen zwey Jahren aber von denen, die sich außerhalb Reiches aufhalten, klase vom 30. Juli 1762, wo es ferner heißt, daß dem *Minorennen* die *Fatalia* erst *post adeptam Majorennitatem* zu laufen anfangen.

Das Juramentum Revisionis pro Impetrante.

Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem heil. Evangelio, daß ich diese Revision nicht aus Argheit und Nachgier oder bloße Zeit zu gewinnen und die Sache vergeblich aufzuhalten, sondern daß ich nicht anders verstehe, als daß ich eine gerechte Sache habe, darauf zu bestehen und billige Ursache habe, solche unter Ihro Kayserl. Maytt. Revision mit allem Fleiß fortzusetzen, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele.

Das Juramentum Revisionis pro Impetrato.

Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem heil. Evangelio, daß nachdem mein Widerpart bey Ihro Kayserl. Maytt. die Gnade erhalten, daß Er möge das hohe *beneficium Revisionis* genießen, und ich daher genöthiget worden, mit meiner Sache, zu folgen und die auf die beste Art und Weise zu verantworten und zu verfechten, ich mich dabey

als unparteyischer Mann verhalten und in Ausführung derselben Sache keine Argheit, wissentliche Unwahrheit oder andere Funde gebrauchen will, wodurch meinem Widerpart geschadet, die Zeit verschleppet oder die Sache verdrückt werden kann. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele.

Das Juramentum Calumniae et Malitiae pro Impetrante.

Ich N. N. schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich glaube und nicht anders weiß, als daß ich eine gute und gerechte Sache habe, darauf zu bestehen, wünsche und suche auch keinen Aufenthalt oder Aufschub, so meinem Widerpart zu Schaden gereichen könnte, so oft ich auch um etwas gefragt werde, will ich die Wahrheit nicht verhalten, sondern offenbahr bekennen, und was mir auf die Weise kund und wissentlich ist, frey heraus zu erkennen geben, will auch nichts verhehlen noch verbergen, außer aller Arglist und Gefährde. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seel!

Das Juramentum Calumniae et Malitiae pro Impetrato.

Ich N. N. schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich glaube und nicht anders weiß, als daß ich eine gute und gerechte Sache habe, darauf zu bestehen, die zu verfechten und zu verantworten gegen meinen Widerpart. Ich soll auch nicht wünschen, suchen noch begehren in dieser Rechtsgangs-Sache schädlichen Aufschub und Verzögerung und so oft ich von dem Gerichte um etwas werde befraget werden, will ich, so viel mir wissend ist, die Wahrheit bekennen und auf die vorgestellte Frage antworten, und dieses alles ohne Arglist und Gefährde. So wahr mir Gott an Leib und Seele helfe! —

Juramentum Revisionis Calumniae et Malitiae
pro Impetrantis Advocato.

Ich N. N. in Sachen meines Principalen zu deren Ausführung bestellet gewesener Anwalt schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich glaube und nicht anders verstehe, als daß mein Principal eine gute und rechtfertige Sache habe, darauf zu bestehen, und die Revision suche nicht aus Argheit oder Rachgier, sondern eine billige Ursache habe, solche unter Ihro Kayserl. Maytt. Revision fortzusetzen, auch daß ich keine Argheit, wißentliche Unwahrheit oder andere Funde hierbey gebrauchen wolle, wodurch die Zeit kann verlohren oder die Sache verdunkelt werden. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

Juramentum pro Impetrati Advocato.

Ich N. N. schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, nachdem meines Principalen Widerpart genießet Ihro Kayserl. Maytt. gnädiges Beneficium Revisionis und mein Principal gezwungen worden, Ihme zu folgen und sein Recht zu vertheidigen, daß ich dabey wie ein aufrichtiger Mann mich berufen lassen, meines Principalen Recht aufs beste ich kann, rechtmäßig verfechten und bey Ausführung dieser Sache keine Argheit, wißentliche Unwahrheit, oder andere Funde gebrauchen will, wodurch die Zeit kann verzögert werden. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

* Art ic ul us 8.

Was aber die Cautions-Bestellung und die Erfüllung des Ober-Land-Gerichts Ausspruchs betrifft, so kann erstere zwar post fatale octidui ante Terminum introducendae bewerkstelliget werden, jedoch muß es geschehen, ehe sich die Juridique gänzlich geschlossen, damit selbige dem Impetra-

tischen Theile könne communiciret und bey sich darüber ereignenden Disputen die Richterliche Beprüfung ertheilet werden. Wohingegen letztere, nehmlich die Erfüllung des zur Revision gediehenen Ausspruchs; auch wenn die Richter schon aus einander gegangen (nur daß es ebenmäßig ante Terminum introducendae sub poena desertionis beobachtet werde) vor sich gehen kann, es wäre denn die Sache also bewandt, daß die gesuchte Revision fruchtlos seyn würde, wenn die Execution auf das gefallene Urtheil vorher vollzogen werden sollte, da demnach mit der Execution des Urtheils nicht verfahren werden kann ^{a)}).

^{a)} Rescript. Reg. de Anno 1691 den 4. October.

B. N. Urtheile, die in Revisorio gefällt worden, werden des weitem Recurses ungeachtet erequirt, doch gegen Caution. Königl. Placet vom 31. August 1682; item Schreiben an den Statthalter in Reval vom 5. Januar 1688 cf. Statthalterschafts = Verordnung § 131 am Schluß.

* Articul us 9.

Ist aber das Urtheil vor dem Comparitions-Termin gehörig in Effect gesetzt worden, so kann Impetratisches Theil gegen genugsame und rechtserforderliche Caution selbige in Empfang nehmen, in so ferne es aber keine Bürgschaft zu leisten vermag, so gehet nichts desto weniger dennoch des Oberlandgerichts Urtheil in seine Erfüllung und das Erequirte wird sodann sub sequestro gesetzt ^{*)}).

^{*)} R. marg. E. 512 mit Beziehung auf D^UG.-Prot. von 1702 E. 387 und 388.

* Articul us 10.

Wenn der Advocatus Fisci in einer officialischen Sache das Beneficium Revisionis suchet, so ist Er zwar zur Deponirung des Revisions = Schillings und Caution = Bestellung de damno et expensis nicht gehalten, jedernoch die übrigen Praestanda zu leisten schuldig ^{a)}).

a) DLG.=Prot. von 1687 S. 399; item 1705 S. 223 vgl. Statthalterschafts=Verordnung § 131 hinsichtlich der Anwälde der Krone und peinlichen Sachen.

* Art ic ul us 11.

Wohingegen ein fremder Minister, wenn er in einer Sache, die Er im Namen seines Principalen führet, die Revision intra fatalia begehret, in keinem Stücke den Prae-standis, die ein Privatus zu erfüllen verbunden, unterworfen a).

a) Rescript. Reg. de Anno 1698 den 19. Juli [vgl. da- gegen Const. 1 Cod. de mandatis Principum I, 15.]

* Art ic ul us 12.

Wendet auch jemand vor, Er sey dermaßen verarmet, daß sein Vermögen in beweg- und unbeweglichem Gute sich nicht auf hundert und fünfzig Rthlr. Werth a) erstrecke, so wird demselben das beneficium Revisionis gratis vergönnet, wosferne Er nur mit einem Attestato des Gerichts, allwo Er wohnhaft, wie auch selber mit einem körperlichen Eyde seine Armuth erweislich gemacht. Kann ersteres binnen den 8 Fatalien=Tagen nicht herbeygeschaffet werden, so genießet er zwar darinnen eine längere Frist, jedoch aber ist er verbunden, das Juramentum paupertatis innerhalb 8 Tagen abzulegen, und das Attestatum, ehe der Comparitions=Termin bey der Kayserlichen Revisions=Instance ein- fällt, einzuliefen.

a) Revisions=Verordnung von 1682 den 31. Aug. § 11; item Recript. Reg. de Ao. 1690 den 16. May.

b) Rescript. Reg. de Ao. 1690 den 4. Martii; R. marg. zu Art. 3 S. 512.

*Articulus 13.

Findet der eine oder andere Theil nach ausgenommenen publicirtem Urtheile oder definitiven Ausspruche nöthig über einen und andern Punkt die gerichtliche Declaration zu suchen, so ist er schuldig ein solches Gesuch *intra fatalia* zeitig und zwar binnen 2 bis 3. Tagen nach Publication des Ausspruchs zu übergeben, damit und woserne darüber zu declariren erforderlich seyn möchte, noch die Declaration während der Fatalien erfolgen könne, allermassen nach Verlauf derselben keine Declaration mehr Statt findet ^{a)}). Es sind dahero die Richter verbunden vor Ablauf der Fatalien nicht aus einander zu gehen, auf daß der eine oder andere Part noch Zeit übrig habe, sich nach widrig erfolgter Declaration, von dem Urtheile oder definitiven Ausspruche, worüber die Erläuterung gesucht worden, das *beneficium Revisionis* binnen vorerwähnten 8' Fatalien = Tagen ausbitten und die erforderlichen *praestanda* prästiren zu können. Woserne sich aber darthun würde, daß die Declaration ohne Grund gesucht, mithin der ertheilte definitive Ausspruch nur dadurch gequälet worden, so ist declarantisches Theil desfalls mit gehöriger Strafe zu belegen ^{*)}).

^{a)} Erneuerte Gerichts - Constitution Ao. 1691 den 7. Juli § 21 nebst R. marg. dazu S. 484.

^{*)} v. Harpe im Jahre 1704 d. 11. Julii hat das OEG. in Sachen Urküllern Urküll verabschiedet daß da Supplicant keine Ursache g. habe Declaration zu suchen und dahero alsofort *intra fatalia* directe vom Urtheil selbst die Revision hatte interponiren können, so könne die Revision nicht nachgegeben werden. In der Erklärung auf die interponirte Querel hat das Ober-Land-Gericht ausgeführt, daß das Urtheil durch das ungegründete Declarations-Gesuch nicht habe *suspendiret* werden können, sondern in *rem judicatam* über gegangen.

*Articulus 14.

Da es sich aber auch zuweilen zuträgt, daß der eine oder andere Theil, wenn ihme das *beneficium Revisionis*

nicht nachgegeben worden, ad extraordinarium querelae remedium schreitet und desfalls bey der Hochverordneten Revisions=Instance Beschwerde führet, so läset das Ober=Land=Gericht zwar dieses in so weit auf des Parten Ebentheuer und Gefahr geschehen, und erkläret sich, nach erfolgter Querel=Communication, auf weiter nicht, denn nur auf das Momentum ratione denegatae revisionis. Thut sich aber hiebey zugleich hervor, daß Querulant nicht die Querel annoch in dem Lauff der acht Fatalien=Tagen, in welchen Ihme das beneficium Revisionis mittelst Abschiedes denegiret worden, gehörig und submissee interponiret, noch weniger in dem zur Introduction einer Querel Rechtlich angeetzten 4 Wöchentlichen spatio ^{a)} dieselbe Justificiret, so findet bey sothanen Umständen die exceptio desertionis schlechterdings statt, und des Ober=Land=Gerichts=Ausspruch bleibet in seiner völligen Krafft.

a) Aus des Ober=Land=Gerichts an das Kayserl. Justiz=Collegium abgelassenen Bericht=Schreiben de Ao. 1742 d. 12. Oct.

*Articulus 15.

Da es sich auch begiebet, daß nach ausgesprochenem Definitiv=Urtheile bessere Beweise hervorgebracht und daher die Aufhebung des ersten Urtheils gebeten zu werden pflaget, so ist zur Vorkehrung aller aus dem Vorgeben, daß man selbige nun erst gefunden und vorhin davon nichts gewußt, entstehenden bösen Folgen und damit ein jeglicher bey seinem rechtlichen gewonnenen Urtheile sicher seyn möge, Nachfolgendes genau in Acht zu nehmen: als 1) daß ein solcher, der sich auf neu gefundene Documenta und Beweise beruffet, nicht allein schuldig und gehalten sey; dieses in der darauf folgenden ersten Juridique bey dem Kayserl. Ober=Land=Gerichte schriftlich anzuzeigen; 2) zu körperlicher Ablegung des unten folgenden Eydes sich zu erbieten, sondern auch 3) hinlängliche Bürgschaft für alle Hinderniß,

Schaden und Unkosten zu setzen, und 4) dabeneben die Vollstreckung und Execution des zuerst ausgesprochenen Judicati vor sich gehen zu lassen (wenn ihm auch dahingegen von seinem Widerpart die Sicherheit für dasjenige, was zufolge Urtheils zu haben ist, wird gestattet worden seyn ^{a)}) auch anbey supplicando zu bitten: daß dahero sothane Sache de novo angenommen und ihm Freiheit ertheilet werden möge, wider seinen Gegner dieselbe ausführig machen zu können. Wenn nun demselben hierzu mittelst Bescheides die Concessio ertheilet worden, so lieget Ihme ob, sub poena perpetui silentii seine Sache bey der ersten darauf folgenden Juridique ordinaria juris via ausführig zu machen.

^{a)} Rescriptum Regium de Ao. 1692 den 6. Junii cf. R. marg. ad Art. 4 h. tit. S. 513.

B. N. In Revisorio sollen keine Nova angenommen werden. Königl. Schwed. Revisions-Placat vom 28. Junii 1662 § 7, es schwöre denn der Part, daß er solche vorher nicht gehabt, noch haben können. Königl. Schwed. Placat vom 31. August 1682 § 6; conf. Königl. Stadga vom 6. Junii 1692. s. Piesl. L.D. S. 555, Auswahl der Königl. Schwed. Verordn. S. 315. Sammlung kiel. Gesetze Bd. II S. 1127. Der darin vorgeschriebene Eyd lautet:

Formula Juramenti.

Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich diese Beweissthümer bey vbrigen Sachen nicht gehabt, noch damahligen Umständen nach, haben können (oder daß ich zwar diese Beweissthümer gehabt, doch aber selbige nicht dergestalt wie nun eingesehen und verstanden) besondern selbige allererst nun erhalten, und daß ich auch dieses vorsetzt nicht aus Nachgier oder Argheit, noch um die Zeit dadurch zu verschleppen, noch meinem Gegner zum Schaden, die Sache vergeblich aufzuheben und zu verdunkeln suche, sondern daß ich nicht anders verstehe, als daß ich billige Ursache habe, diese Beweissthümer und Gründe zu

behaupten und darauf zu bestehen. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele.

*Articulus 16.

Würde aber das Gericht, vor welchem ihm zugelassen worden, dergleichen neue Gründe vorzubringen, bey Untersuchung der Sachen befinden, daß selbige von keinem Gewichte und Werth, sondern nur allein zu des Gegentheils Hinderniß und Schaden eronnen wäre, so soll Demjenigen, er sey auch wer er wolle, nicht allein seinem Gegner allen Schaden und Kosten zu ersetzen auferleget, sondern Er auch als ein temere litigans mit der darauf gesetzten Strafe angesehen werden *). Dahingegen und woferne sich darthun würde, daß durch diese neu gefundenen Beweise die Sache eine andere Gestalt überkommen, so wird nach Befindung voriges Urtheil geändert, Gegentheil aber, weil Er ein Judicatum für sich gehabt, in keine Expensen vertheilet.

*) vgl. Königl. Stadga von neu aufgefundenen Beweisen vom 1. Juni 1692 a. a. D.

TITULUS XXXIV.

Von der Execution, Immission und Vollenziehung derer ausgesprochenen Urtheile.

Articulus 1.

Die Execution ist das aller vornehmste Stück der Justiz *), sintemal ein Urtheil, das nicht erequiret wird, den Parten wenig Frucht bringet ^{a)}).

^{a)} Cap. 6 Cum aliquibus X de sententia et re judicata [2, 27].

*) B. N. Diese bewirkt das Niederlandgericht vide Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 224 [Instruction für die Hakenrichter des Ehstländischen Gouvernements vom 23. April 1845 § 21 und 209.].

Articulus 2.

Wenn nun von dem Kayserl. Ober-Land-Gerichte in der Sache gesprochen und ein Urtheil eröffnet worden, so stehet zwar den Parten noch frey, innerhalb drey vierzehnten Tagen sich mit einander gütlich zu vergleichen ^{a)}, des Gerichts-Strafe gleichwohl, da einige erkannt, unnachtheilig ^{*)}.

^{a)} Aus dem brannen Prot. Urth. von 1587 Nr. 38 u. 51.

^{*)} Morig Brandis R. R. II. 12, 4; Königl. Executions-Ordnung vom 10 Juli 1669 § 5 f. Auswahl 2c. S. 109.

Articulus 3.

Vertragen sich aber die Parten nicht in solcher Zeit, so ergeheth auf Suppliciren des obliegenden Theils und auf Verfügung des Ober-Land-Gerichts, in so fernne selbiges annoch beysammen, oder auf Befehl des Kayserlichen Herrn Gubernatoris als Präsidenten des Gerichts, aus dem Kayserl. General-Gouvernement, nach Anleitung der Sachen-Beschaffenheit entweder durch den Mann- oder Saacken-Richter wider den niedersällig Erkannten die Execution, oder auch erforderlichen Umständen nach, die Immission ^{a)}.

^{a)} L. 2 Cod. de executione rei judicatae [7, 53]; R. marg. zu Art. 3 S. 514.

B. N. Hier tritt die Königl. schwed. Executions-Ordnung vom 10. Juli 1669 § 2 ein, cf. Königl. Placat vom 31. August 1688, auf welche selbst der Senat sich beziehet in Sachen Rosen ctra Strahlborn. Ukase vom 28. Maii 1785.

Articulus 4.

Wird auch von des Manngerichts Urtheil nicht gebührlich appelliret, und also dasselbe Kraft Rechtsens erreicht, soll es mit Erequirung desselben ebenermaßen, wie vorhero Art. 4 erwähnt, gehalten werden.

* Art ic u l u s 5.

Ist die Anforderung unter hundert Rthlr, so hat der Executor dahin zu sehen, daß zuerst aus den Meublen, Vieh und Korn so viel erquiret werde, als dazu erforderlich. Und zwar so ist das Korn nach Marktgängigem unter des geschworenen Macklers Attest verificirten Preis, das Vieh nach Landes-Messance *); Silber, Gold und Kupfer aber nach der Taxation des beeydigten Wardeyn dem Creditori zu übergeben.

*) Kev. Als nemlich ein Pflug-Doch zu fünf Rthlr. und eine ordinaire Bauer-Kuh zu drey Rthlr.

* Art ic u l u s 6.

Ist aber die Anforderung von hundert Rthlr. und darüber, so kann auch mit der Immission zuerst in ungravirten besetzt = und wüsten Bauer = Ländern, danächst aber und wenn selbige nicht hinreichlich, in die Hoflage und zwar einen besetzten Haacken zu zwey hundert Rthlr. und einen wüsten Haacken zu hundert Rthlr a), und sechs Tonnen geschmolzenen Landes in den Hof = Feldern und zwölf Tonnen ungeschmolzenen Landes für einen Haacken b) gerechnet verfahren und dem Creditori bis zur erfolgten Zahlung seiner Praetension, übergeben werden.

a) Privil. König Carl's XI de Ao. 1675 den 16. Oct. § 1.

b) Landtags = Schluß de Ao. 1724.

* Art ic u l u s 7.

Setzt aber der Creditor seine Immissions-Bauern auf freye Gerechtigkeit, der Erbherr als Debitor aber sich derselben zur Aufhelfung der sonst darnieder liegenden Cultur zu bedienen unumgänglich nöthig hat, so mag sich der Creditor gegen des Debitoris genügend zu stellenden Caution wegen prompter Entrichtung der Arbeits = Gelder als nehmen

lich zehn Athlr. für einen Haacken ^{a)}) und Ablieferung der Gerechtigkeit nicht entziehen, die Immission dem Erbherrn zur Benutzung zu überlassen.

^{a)}) DLG. Prot. de Ao. 1690 den 9. April p. 649.

* Art ic u l u s 8.

Und damit auch dem Debitori die Einlösung durch des Creditoris auf der Immission vorgenommenen Baues nicht schwer gemacht werde, so hat der Executor die Beschaffenheit der Immission genau zu verzeichnen und dem Immisario es vorzulegen, sich sothauer Ihme übergebenen Immission, anderer Gestalt nicht zu gebrauchen, als es in dem Immissions-Instrument verzeichnet, und wegen etwa vorhabenden Baues auf den wüsten Bauer-Ländern ihm von dem Erbherrn eingewilliget worden *).

^{a)}) [Zeit Errichtung der für die Credit-Verhältnisse des Adels in Ehstland, besonders seit den liberaleren Einrichtungen im Jahre 1826 so höchst wohlthätig wirkenden, schon am 15 October 1802 Allerh. bestätigten ehstländischen adlichen Credit-Casse hat die Liquidation der auf den Landgütern in Ehstland haftenden Schulden durch Immission aufgehört. Es hat aber, so viel bekannt, die letzte Immission in die von der Herzogin von Kingsten verschuldet hinterbliebenen Güter zu Ghudleigh, früher Fockenhoff genannt, und Toita im Jahre 1805 Statt gefunden, da die Credit-Casse noch mit keinem Darlehn zur Berichtigung der darauf ruhenden Schulden auszuhelfen Gelegenheit gehabt hatte, weil der Proceß wegen derselben vor den Oberbehörden in der Residenz betrieben worden war.]

T I T U L U S XXXV.

Von Arresten, Befreyung und Sequestration.

Art ic u l u s 1.

Die Rechte lassen nicht zu, daß ein Proceß von der Execution, wohin die Arresta- und Sequestration mit gehörig ^{a)}), angefangen werde ^{b)}).

^{a)}) Petr. Peckius de jure sistendi seu arrestatione Cap. 2. n. 4.

^{b)}) L. 1 Cod. de executione rei judicialae [7, 53].

Articulus 2.

Soll demnach kein Besizlicher von Abel weder in Person, noch in dessen Gut, in Städten noch sonst, als welches denen Landes-Privilegien und aufgerichteten Necessen zuwider ^{a)}, arrestiret und dadurch in fremde Rechte gezogen, besondern ein jeder in diesem Herzogthum Seßhafter vor seiner Obrigkeit ohne Arrest ordentlich beklaget werden.

^{a)} Pernauscher Necess Ao. 1552 Punct 9 s. A. W. Supel's N. N. Misc. St. VII u. VIII S. 346; Moriz Brandis N. N. II. 1, 33 n. 3 S. 142; R. marg. ad Art. 2 h. tit. S. 315.

B. N. Arrestari nequit nobilis bona immobilia possidens, neque in persona neque in bonis. Sed justo ordine contra illum procedi debet.

Articulus 3.

Will aber jemand einen, der keine Erb-Güter, noch Bürgen hat, vor dem Kayserlichen Ober-Land-Gerichte beklagen; und begehret auf dessen Person Arrest, soll dennoch auf bloßes Anhalten nicht sogleich zum Arrest geschritten, besondern nach Beschaffenheit der arrestirenden ^{*)} Person oder der Sachen Umstände und Wichtigkeit, der gebetene ^{**)} Arrest gestattet oder abgeschlagen werden.

^{*)} Im gedruckten R. u. EdR. steht: der zu Arrestirenden.

^{**)} Im revidirten R. u. EdR. steht: gethane.

Articulus 4.

Kann alsdann derjenige, dessen Person arrestiret worden, mit Pfändern oder genugsamen Bürgen unter der Ober-Land-Gerichts Jurisdiction ^{*)} besizlich, Versicherung stellen, so soll der Arrest losgegeben und die Sache ferner zu Rechte ausgeführet werden.

^{*)} R. marg. ad Art. 4 h. tit. S. 315.

Articulus 5.

Weil auch dem Recht und der Billigkeit zuwider, daß jemand in seinem ruhigen Besiß, auch dessen Genieß- und Einhebung der Früchte ohne vorhergehende ordentliche Erkenntniß turbiret, gehindert oder dessen entsetzet werde ^{a)}, sintemal die Rechte für eine Gewalt rechnen, einen andern in seinem Besiß beunruhigen und darinnen behindern ^{b)}, so soll hinführo niemanden gestattet werden, einem Andern sein Gut oder Land, welches Er oder seine Vorfahren geruhig besessen, oder auch die darauf stehenden Früchte, als Korn, Heu und dergleichen zu bekrenzigigen und dessen Gebrauch und Abführung zu hemmen; besondern da er darauf Rechtmäßige Ansprüche zu haben vermeinet, daß Er durch ordentlichen Weg Rechtens dieselbe verfolge, der Besißer aber bis zu endlicher Ausführung der Sachen bey seinem Besiß geruhig verbleibe.

^{a)} L. un. Cod. de prohibita sequestratione pecuniae [4, 4]; Sächs. Pand=N. Lib. I art. 70 § 1 und 2, vide infra Lib. IV tit. 22 Art. 1 jur. provinc.

^{b)} L. vim 11 ff. de vi et vi armata [43, 16]; R. marg. ad art. 5 h. t. pag. 515. & 516.

Articulus 6.

Seynd ihrer zween über dem Besiß eines Gutes oder Landes streitig, oder es ruiniret der Besißer das streitige Gut und durchbringet die Einkünfte in währendem Rechts-gange: In solchem Fall soll der Besiß des Gutes sequestriret und einem Andern auf Rechenschaft bis zum rechtlichen Austrag der Sachen eingethan werden ^{a)}.

^{a)} L. 1 § 3 Sed si inter ipsos ff. uti possidetis [43, 17.]

B. N. Si de praedio lis oritur, aut si alteruter bona sub lite versantia deterioreret, reditusque lite stante dilapidet: Sequestratio locum habet et praedium usque ad eventum causae tertio ad administrandum, praestandumque ex eo rationes et reliqua committitur.

Rev. Art. 7 ward nachfolgender Gestalt zu mehrer Deutlichkeit geändert.

* Articul us 7.

Derjenige aber, dem nun zufolge vorgedachten dritten Artikels der gebetene Arrest nachgegeben und zugestattet worden, ist schuldig und gehalten, sothanen Arrest bey erster Session der darauf folgenden Ober-Land-Gerichts Juridique, (nachdem zu vorhero Gegentheil dazu citiret und der Anschlag, wie gewöhnlich in der Kanzley bestellet worden) sub poena cassationis zu verfolgen und behörig zu justificiren. Gleichwie denn auch derjenige, zu dessen Sicherheit nach Anleitung vorstehenden sechsten Artikels die Sequestration Obrigkeitlich verfügt worden, auf das Förderfamste schuldig seyn soll, einen Remiß an das Manngericht zu Untersuch- und Entscheidung des angegebenen Ruins und der durchgebrachten Einkünfte, als auch wegen des Eigenthums des streitigen Gutes oder Stück Landes auszubitten, und also a tempore sequestrationis binnen einen Jahres Frist die Sache ausführig zu machen, anderergestalt und bey verabsäumtem Termino auch sothane Sequestration von sich selbst aufgehoben und cassiret seyn soll.

B. N. Ille ad cuius instantiam Sequestratio decreta fuit, in primo termino proximo procedere debet; quod si non faciet et intra annum litis progressum negliget Sequestratio eo ipso cassatur.

Articul us 8.

Wird auch bey Erkenntniß der Sachen befunden, daß jemand des Andern Person, Land oder Früchte mit Unfug und ohne erhebliche Ursachen arrestiren, bekrenzigen oder sequestriren lassen, so soll er dem Gegentheil wegen zugefügten Schimpfes ^{a)} und Schadens ^{b)} zu antworten und was deswegen erkannt wird, neben allen aufgelaufenen Unkosten zu erlegen schuldig seyn *).

a) L. item apud Labeonem 15 § 31 si quis bona ff. de injuriis et famosis libellis [47, 10.]

b) Andr. Gail de arrestis Imperii Cap. 13 n. 16. 17.

c) [Im revidirten R. u. VbR. fehlt dieser ganze Artikel, wahrscheinlich durch Versehen des Abschreibers.]

TITULUS XXXVI.

Von den Gerichts-Expensen und Strafe derjenigen die muthwillig zu Rechte gehen.

Articulus 1.

Es bezeuget die tägliche Erfahrung, daß viele Zant-
süchtige Leute theils aus Frevel, Muthwill oder Gewohnheit
ihren Nächsten in unbefugte Rechtsfertigung und Unkosten
ziehen, theils lieber mit Recht wollen besprochen und ge-
zwungen seyn, als gefällig leisten, was sie von Rechtswegen zu
thun schuldig seyn. Wenn aber die Rechte wollen a), daß der
verlustige Theil in die Unkosten, dieselben dem gewinnenden
Theile zu erstatten, vertheilet werde, als soll zuerst die
Condemnation und Vertheilung in die Expensen und Schäden
allzeit geschehen b); daferne nicht klährlich zu verspüren, daß
der verlustige Theil erhebliche gute Ursachen zu litigiren
gehabt habe, auf welchen Fall dieselben zu compensiren und
aufzuheben c).

a) L. eum quem temere 79 ff. de judiciis [5, 1]; L. 13
sive autem 6 Cod. de judiciis [3, 1]; Cap. 3 finem litibus X
de dolo et contumacia [2, 14].

b) Aus dem braunen Protocoll Ao. 1587 Urth. 44 und 51;
Moriz Brandis R. R. II. 13, 16 und II. 17, 3; Piesl. ER.
Buch II Cap. 9 Art. 4; L. properandum 13 § 6 sive autem
alterutra Cod. de Judiciis [13; 1].

c) L. eum quem temere 79 ff. de Judiciis [5, 1]; L. 78
§ 2 ff. de legatis et fideicommissis secundo [3, 1]; R. marg. zu
Art. 1 S. 517.

B. N. Wird dem Kläger seine Forderung abgesprochen, oder der Beklagte solche zu entrichten verurtheilt, so zahlt der succumbirende Theil 3 Procent Postlin, nach Ukase vom 19. Jan. 1784 welche den 21. Febr. 1784 publicirt worden. Eben daselbst in dem Regulativ vom 12. Julii 1784 sind die Gerichts = Expensen, in so weit sie Krepost = und Postlin = Abgaben betreffen bestimmt.

Articulus 2.

Part aber ist schuldig alle seine Expensen, die Er vor dem Urtheile wissen kann, entweder bey der Schluß = Schrift oder der mündlichen Conference zu überreichen, anderer = gestalt er sich selbst zu imputiren hat, wenn ihm auf dem (Unterlassungs =) Fall keine zuerkannt werden ^{a)}.

^{a)} Proceß = Verordnung de Ao. 1695 den 4. Julii § 21 f. Auswahl der königl. schwed. Verordnungen S. 343; Liesl. L. = D. S. 625, Sammlung liesl. Gesetze II, 1368. [Aus dem schmalen Protocoll Urth. 23 Ao. 1592; Mor. Brandis R. R. II. 24, 7 n. 4 S. 198; R. marg. zu Art. 2 S. 517.]

B. N. Der gewinnende Theil muß expensas specificiren und die gerichtliche Mäßigung erwarten cf. Stadga den 4. Juli 1695.

Articulus 3.

Und weil in dieser Lande alten Recessen und denen beschriebenen Rechten ^{a)} die Strafe derer temere litigantium oder muthwilligen Haberer heilsamlich verordnet, als sollen diejenigen, welche wider abgesprochene und in Kraft Rechtens ergangene Urtheile muthwillig in's Recht laufen, oder de novo Urtheil auf Urtheil bitten, imgleichen die wider beliebte unterschriebene Verträge, Compromissen, gerichtliche Willkühren, oder sonsten einen Andern ganz unbefugter Weise, ohne rechtmäßige wichtige Ursache vor Gericht schleppen oder sich schleppen lassen, und hernach ihre Sache genugsam und gebührllich nicht justificiren können,

nicht allein der Sachen verlustig und in die Unkosten und Schäden, auf gerichtliche Moderation und Mäßigung, auch ex officio oder Amtswegen, obgleich die Parteien darum nicht anhielten, vertheilet, besondern auch nach Befindung der Sachen in poenam temere litigantium, dieselbe dem Kayserlichen Ober-Landgerichte unnachlässig zu erlegen, condemniret und darinnen niemand übersehen werden a).

a) L. 1. Instit. de poena temere litigantium [4, 16], R. marg. zu Art. 3 S. 517.

b) Renovirte Landes-Ordnung Ao. 1645 § 9.

B. N. Der Sachfällige kann auch ex officio in die Kosten völlig vertheilt werden, obgleich der andere Theil darum nicht angehalten hätte.

Articulus 4.

Würde auch jemand befunden, der einem Mächtigen seine Sache aufgetragen, oder der eine fremde Sache an sich gekauft, denen rechten Erben zu Schaden, oder eines Andern Actiones sich cediren und übertragen lassen a), um seine böse Sache damit zu stafiren, dem Gegentheile desto mehr zu schafften zu machen, denselben umzutreiben und in Schaden oder Mühe zu setzen, so soll zuerst über solche Sache nicht gerichtet werden b), die aber solche Sache sich auftragen lassen oder an sich gekauft, als temere litigantes oder muthwillige Zänker in alle Unkosten und eine ansehnliche willkührliche Straffe ohne alle Gnade verfallen seyn c).

a) L. un. Cod. de his qui potentiorum nomine [2, 15.]

b) Wolter von Mettenberg's Brief de Ao. 1510 bei Ewers S. 70; Moriz Brandis R.R. II. 17, 1 S. 179.

B. N. Einem Mächtigen kann kein litigium aufgetragen werden, und überhaupt darf keiner eine fremde Sache an sich kaufen; denn darüber soll nicht gerichtet werden.

c) L. per diversas 22 Cod. mandati vel contra [4, 35].
L. Si foemina 5 Cod. ad SC. Turpillianum [9, 45.]; L. Si qui
5 Cod. de postulando [1, 6].

B. N. Plus petens muß für das zu viel Geforderte die Pos-
schlin an die Krone dreifach zahlen Ukase vom 19. Januar 1784,
welche den 21. Februar publicirt worden.

Finis libri primi juris provincialis.

In fidem

Iustus Johannes Riesenkauff,
Secretarius.



Berichtigungen.

§. 10	von oben	3.	11	lies	1810	statt	1850	
—	—	„	unten	„	12	„	seine	diss. st. diss.
—	—	„	„	„	8	„	Cameral=	st. Criminal-Studium
—	11	„	oben	„	9	„	kritische	st. kritische
—	14	„	„	„	6	„	mit dem	st. mit den
—	16	„	unten	„	11	„	Übersetzungen	aus dem Reichs-Gesetzbuche, auch
—	—	„	„	„	7	„	Hermann	Faltin
—	—	„	„	„	5	„	F. v.	Schulz
—	19	„	„	„	6	„	neu	st. neu
—	28	„	„	„	11	„	Anerkennung	st. Anordnung
—	32	„	oben	„	17	„	wurden	st. wurde
—	33	„	„	„	11	„	zu	st. zu
—	35	„	„	„	16	„	wieder	st. wider
—	39	„	unten	„	10	„	Oberlandgerichts	st. Oberlandgericht
—	61	„	oben	„	22	„	Großmächtigsten	st. Großmächtigster
—	64	„	„	„	16	„	von	st. von
—	85	„	unten	„	4	„	concipirte	st. concipirte
—	96	„	oben	„	3	„	Ehrerbietung	st. Ererbietung
—	97	„	„	„	6	„	man	st. mau
—	98	„	„	„	10	„	6	st. 5 Monaten.
—	103	„	unten	„	1	„	f.	st. f
—	107	„	„	„	11	„	bey	st. bey
—	118	„	„	„	13	„	nicht	st. nicht
—	124	„	„	„	10	„	gänglich	st. gänglich
—	128	„	oben	„	1	„	Conf.	st. Conf.
—	—	„	unten	„	1	„	accusare	st. accusare
—	131	„	oben	„	22	„	auf	st. auf
—	141	„	unten	„	8	„	Synopsis	st. Synophis
—	143	„	oben	„	6	„	revidirten	st. vevidirten
—	146	„	„	„	5	„	sechs	st. sechs
—	—	„	„	„	21	„	seyn	st. seyn
—	147	„	„	„	11	„	Rev. ad art. 7	des geb. R. u. ER. st. des R. u. ER. ad art. 7
—	—	„	„	„	18	„	Missiven	st. Missiven
—	148	„	unten	„	7	„	selbige	st. selbige
—	152	„	„	„	9	„	jedoch	st. jedoch
—	—	„	„	„	8	„	diesem	st. diesen
—	—	„	„	„	3	„	Gutsherrn, veranlaßten	st. Gutsherrn veranlaßten,